

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Präambel

Wie in diesen Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (im Folgenden die „**Clearing-Bedingungen**“) beschrieben, ~~fungiert die~~ fungiert die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main ~~fungiert~~ als zentrale Gegenpartei bei (a) (i) Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Wertrechte, einschließlich deutschen Gutschriften in Wertpapierrechnung und Schweizer Bucheffekten, (nachfolgend zusammen als „**Wertpapiere**“ bezeichnet) und bei (ii) Futures-Kontrakten, Optionskontrakten und anderen Derivatstransaktionen, die jeweils entweder durch Zusammenführen von Aufträgen und Quotes von Handelsteilnehmern („**Matching**“) an den Märkten Eurex Deutschland, Eurex Zürich, Eurex Bonds, Eurex Repo, Frankfurter Wertpapierbörse und Irish Stock Exchange (nachfolgend zusammen als „**Märkte**“ und einzeln jeweils als „**Markt**“ bezeichnet, wobei jede Transaktion infolge von Matching als „**Markttransaktion**“ bezeichnet wird) abgeschlossen werden, oder (b) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich abgeschlossenen Transaktionen zustande kommen (wobei jede aus einer solchen außerbörslich abgeschlossenen Transaktion hervorgehende Transaktion als „**OTC-Transaktion**“ bezeichnet wird) oder (c) Transaktionen, die durch Novation von außerbörslich oder über Eurex Repo abgeschlossenen Wertpapierdarlehens-Transaktionen oder Bardarlehens-Transaktionen zustande kommen (jede aus einer solchen Novation hervorgehende Wertpapierdarlehens-Transaktion (oder Bardarlehens-Transaktion) eine „**Wertpapierdarlehens-Transaktion**“ und jede Markttransaktion, OTC-Transaktion und Wertpapierdarlehens-Transaktion eine „**Transaktion**“).

Nachfolgend werden (i) der Abschluss von Transaktionen einer oder mehrerer Transaktionsarten (wie in Ziffer 1.1.2 definiert) ~~durch die Eurex Clearing AG als zentrale Gegenpartei~~, (ii) die Abwicklung ~~dieser von~~ dieser von Transaktionen durch die Eurex Clearing AG ~~zur Vorbereitung der Erfüllung aller daraus resultierenden Verpflichtungen~~ und (iii) die damit verbundenen und von der Eurex Clearing AG erbrachten Dienstleistungen, wie jeweils in Kapitel I–IX ~~beschrieben (die „der Clearing-Bedingungen“),~~ beschrieben, zusammen als das „**Clearing**“ bezeichnet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

~~Dieses~~ Das folgende Kapitel I bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel I.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

ABSCHNITT 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Anwendungsbereich

1.1.1 Die von der Eurex Clearing AG bereitgestellten und unterhaltenen Verfahren für das Clearing der in Ziffer 1.1.2 genannten Transaktionen (die „**Clearing-Verfahren**“) werden auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied, und/oder auf der Grundlage einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, dem betreffenden Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.5 definiert) bzw. einem Registrierten Kunden (wie in Ziffer 1.1.6 definiert) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 - ~~5~~4 beigefügten Form, (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Darlehens-Lizenz) in der als Anhang ~~7~~6 beigefügten Form und (im Falle einer Clearing-Vereinbarung mit einem Inhaber einer Speziellen Repo-Lizenz) in der als Anhang ~~6~~5 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 2.3.1 definiert) und einem OTC-IRS-FCM-Kunden (wie in Abschnitt ~~4~~5 Ziffer 1.2 definiert) in der als Anhang ~~9~~4 beigefügten Form, oder in einer oder mehreren Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG, einem Clearing-Agenten (wie in Abschnitt ~~5~~6 Ziffer 1.1 definiert) und einem Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) in der als Anhang ~~10~~4 beigefügten Form, jeweils unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen (jeweils eine „**Clearing-Vereinbarung**“) durchgeführt. Die von der Clearing-Vereinbarung erfassten Transaktionsarten können durch Abschluss eines Nachtrags zu der jeweiligen Clearing-Vereinbarung erweitert werden.

[...]

[...]

1.1.3 Ausschließlich Unternehmen, denen die Eurex Clearing AG eine Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1 definiert) erteilt hat (jeweils ein „**Clearing-Mitglied**“), Unternehmen, die gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen als OTC-IRS-FCM-Kunde (wie in Abschnitt ~~5~~4 Ziffer 1.2 definiert) zugelassen worden sind, Unternehmen die gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 1.1.4 definiert) zugelassen worden sind, sowie, gemäß Abschnitt 3, Interim-Teilnehmer sind berechtigt, direkt am Clearing von Transaktionen teilzunehmen. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und dem eine Clearing-Lizenz für OTC-Zinsderivate-Transaktionen erteilt wurde, wird als „**OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen auf „Clearing-Mitglied“ in Abschnitt 1 und 2, Kapitel VIII und Anhang ~~4~~9 auch Bezugnahmen auf ein „OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied“ bzw. „OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied“. Ein Clearing-Mitglied, das nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und kein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ist, wird als „**US-Clearing-Mitglied**“ bezeichnet. Soweit dies nicht anderweitig bezeichnet ist, enthalten Bezugnahmen in den Clearing-Bedingungen auf „Clearing-Mitglied“ auch Bezugnahmen auf ein „US-Clearing-Mitglied“. Nur ein General-Clearing Mitglied (wie in Ziffer 2.1.1 definiert) darf als Clearing-Agent (wie in Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 1.1 definiert) für das Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 1.2 definiert) handeln.

- 1.1.4 ~~Unternehmen ohne Clearing-Lizenz dürfen am Clearing von Transaktionen nur über ein Clearing-Mitglied~~ Direkte Kunden eines Clearing-Mitglieds, die am Clearing teilnehmen dürfen, umfassen jede der folgenden Arten von Kunden (jeder ein „Direkter Kunde“):
- (1) ein Nicht-Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 1.1.5;
 - (2) einen Registrierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.6; durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG wie in nachstehenden Ziffern 1.1.5 bis 1.1.7 beschrieben teilnehmen;
 - (3) einen Spezifizierten Kunden gemäß Ziffer 1.1.11; sowie
 - (4) einen direkten Kunden eines Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder eines Spezifizierten Kunden) („Ungenannter Direkter Kunde“).

Ein Kunde eines Direkten Kunden, der am Clearing teilnimmt, ist ein „Indirekter Kunde“.

~~Die~~ Die Regelungen zur Interim-Teilnahme in Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11.1, die US-Clearingmodell-Bestimmungen und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bleiben unberührt. Eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz (wie in Abschnitt ~~5~~6 Ziffer 2.1 definiert) berechtigt ihren Inhaber zur Teilnahme am Clearing von eigenen Transaktionen als Basis-Clearing-Mitglied (das „**Basis-Clearing-Mitglied**“) über einen Clearing-Agenten gemäß Abschnitt ~~5~~6.

- 1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 bis ~~4~~5 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, ~~Anhang 3 oder Anhang 4 oder Anhang 5~~ beigefügten Form ab, stimmt das Nicht-Clearing-Mitglied zu, dass es über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG ~~verfügt~~ verfügen muss und dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG als Bestandteil der Clearing-Vereinbarung gelten. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) ~~am Grund-Clearing-Modell oder am Net Omnibus Clearing-Modell~~ teilnimmt. Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung abschließen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine Transaktionsart als Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese Transaktionsart handeln.

- 1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, ~~Anhang 3 oder Anhang 4 oder Anhang 5~~) mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als registrierter Kunde (jeweils ein „**Registrierter Kunde**“) nach Maßgabe der folgenden Bedingungen abschließen:

[...]

- (4) Der Registrierte Kunde darf lediglich am Clearing von Eurex-Transaktionen und/oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen (jeweils eine „**RK-eligible Transaktionsart**“) teilnehmen. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf eine RK-eligible Transaktionsart als Registrierter Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen hat, darf dieses Unternehmen nicht als Spezifizierter Kunde für diese RK-eligible Transaktionsart handeln.

- 1.1.7 In Bezug auf Registrierte Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieder, die Fonds ohne Rechtspersönlichkeit, Teilfonds oder Fonds-Segmente sind, gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

- (9) Eine Änderung der Clearing-Vereinbarung im Falle einer Neuaufnahme, Umbenennung, Beendigung oder Verschmelzung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments kann durch Vorlage einer von, je nach Fall, dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, oder dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichneten geänderten Ausfertigung von Anlage B zur Clearing-Vereinbarung und deren Annahme durch die Eurex Clearing AG mittels entsprechender Einträge in ihrem Produktionssystem bewirkt werden. Im Falle einer Neuaufnahme eines neuen Betreffenden Fonds bzw. neuen Betreffenden Fonds-Segments oder einer Verschmelzung durch Neugründung eines Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segments stellt diese Änderung eine neue Clearing-Vereinbarung gemäß dem jeweiligen Anhang mit dem jeweils neu aufgenommenen oder neu gegründeten, durch den Bevollmächtigten Manager handelnden Betreffenden Fonds bzw. Fonds-Segment dar und bezieht sich, im Hinblick auf eine Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 2 ~~oder Anhang 5~~, auf die durch den Bevollmächtigten Manager festgelegte Grundlagenvereinbarung.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

1.1.9 Ein OTC-IRS-FCM-Kunde kann nur eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 940 beigefügten Form mit einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.10 Ein Basis-Clearing-Mitglied kann nur eine oder mehrere Clearing-Vereinbarungen in der als Anhang 1044 beigefügten Form mit einem Clearing-Agenten und der Eurex Clearing AG abschließen.

1.1.11 Ein Unternehmen (einschließlich, vorbehaltlich Absatz (2), eines Bevollmächtigter Manager, eines Betreffender Fonds oder eines Betreffendes Fonds-Segment), das ein direkter Kunde eines Clearing-Mitglieds ist (mit Ausnahme eines Nicht-Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden), für das das Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG die Information über den Spezifizierten Kunden zur Verfügung gestellt hat und das nicht von der Eurex Clearing AG aufgrund ihrer Compliance-Prüfungen zurückgewiesen wurde, ist ein „Spezifizierter Kunde“. Ein Spezifizierter Kunde hat kein Vertragsverhältnis mit der Eurex Clearing AG und ist nicht verpflichtet, eine Clearing-Vereinbarung abzuschließen.

„Information über den Spezifizierten Kunden“ bedeutet, vorbehaltlich Absatz (2), (i) der Name des Spezifizierten Kunden, (ii) die Anschrift seines satzungsmäßigen Sitzes, (iii) die E-Mail-Anschrift (für die Zwecke des Default-Managements) des Spezifizierten Kunden, (iv) die Telefonnummer des Spezifizierten Kunden und (v) der LEI-Code (*legal entity identifier*) des Spezifizierten Kunden.

(1) Ein Spezifizierte Kunde kann ausschließlich am Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel II) und OTC-Zinsderivat-Transaktionen (Kapitel VIII) teilnehmen.

(2) Sofern Transaktionen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf Betreffende Fonds oder Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln, als SK-Bezogene Transaktion in das Clearing einbezogen werden, kann auf Antrag des Clearing-Mitglieds entweder

(a) der Bevollmächtigte Manager, der für Rechnung des Betreffenden Fonds bzw. des Betreffenden Fonds-Segments handelt, als ein einzelner Spezifizierter Kunde für alle Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die sich auf diese Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segmente beziehen, für deren Rechnung dieser Bevollmächtigte Manager handelt, aufgesetzt werden; oder

(b) der einzelne Betreffende Fonds oder das einzelne Betreffende Fonds-Segment, für dessen Rechnung dieser Bevollmächtigte Manager handelt, als separater Spezifizierter Kunde (handelnd jeweils durch diesen Bevollmächtigten Manager), jeweils einzeln und unabhängig ausschließlich für diejenigen Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die im Zusammenhang mit dem betreffenden einzelnen Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segment stehen, aufgesetzt werden.

Zur Klarstellung: Im Falle von (a) oben bedeuten Bezugnahmen auf einen „Spezifizierten Kunden“ in diesen Clearing-Bedingungen Bezugnahmen auf den

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Bevollmächtigten Manager, der für Rechnung aller solcher Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segmente insgesamt handelt.

Sofern ein Spezifizierter Kunde gemäß (b) oben festgelegt wird, enthält die Information über den Spezifizierten Kunden auch den Namen des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments.

Die Eurex Clearing AG übernimmt keine Verantwortung dafür und es obliegt somit dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden Bevollmächtigten Manager, sicherzustellen, dass der Bevollmächtigte Manager berechtigt ist, für Rechnung des Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments zu handeln, und zu überprüfen, ob eine Einsetzung eines Bevollmächtigten Managers oder eines Betreffenden Fonds oder Betreffenden Fonds-Segments (für dessen Rechnung der Bevollmächtigte Manager handelt) als Spezifizierter Kunde in Einklang mit dem anwendbaren Recht oder Regulierungsanforderungen steht.

- (3) Sofern ein Unternehmen bezüglich einer Transaktionsart bereits als Spezifizierter Kunde handelt, darf dieses Unternehmen nicht als Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde für diese Transaktionsart handeln. Zur Klarstellung: Ein Bevollmächtigter Manager kann gleichzeitig in verschiedenen Kapazitäten in Bezug auf verschiedene Betreffende Fonds oder Betreffende Fonds-Segmente handeln.

1.2 Clearing-Verfahren

1.2.1 Allgemeines

- (1) Das jeweils auf eine Transaktion anwendbare spezifische Clearing-Verfahren bestimmt sich

[...]

- (b) entweder

[...]

~~(cc)~~ auf der Grundlage der in Abschnitt 4 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten ~~Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ (die „**Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen**“), wobei die jeweils anwendbaren Bestimmungen in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung festgelegt werden;

~~(d)~~ auf der Grundlage der in Abschnitt 45 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten ~~US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ (die „**US-Clearingmodell-Bestimmungen**“);¹ oder

~~(e)~~ auf der Grundlage der in Abschnitt 56 dieser Allgemeinen Bedingungen aufgeführten ~~Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen~~ (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“); sowie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

- (c) auf der Grundlage der für die jeweilige Transaktionsart geltenden und in Kapitel II-IX aufgeführten Bestimmungen (zusammen mit – soweit einschlägig – den darin per Verweis einbezogenen oder aufgeführten Kontraktsspezifikationen und Regelungen die „**Besonderen Clearing-Bestimmungen**“), welche unter anderem Regelungen zur Abwicklung der betreffenden Transaktionsart durch Zahlung eines Geldbetrages, der in Bezug auf ~~das betreffende~~ ein Wertpapier oder ~~den betreffenden~~ einen Vermögenswert festgelegt wird („**Barausgleich**“), oder durch physische Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder Vermögenswertes gegen oder frei von Zahlung, wie in den Besonderen Clearing-Bestimmungen bestimmt, („**Physische Lieferung**“), enthalten.
- (2) Im Falle eines Widerspruchs zwischen (i) den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und (ii) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gehen die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, die US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen vor. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gehen die Besonderen Clearing-Bestimmungen vor.
- (3) Die Clearing-Bedingungen beinhalten Regelungen für (i) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied, (ii) das Rechtsverhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden, (iii) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden sowie für (iv) das Rechtsverhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, die jeweils im Einklang mit den folgenden Grundsätzen stehen:
- (a) ~~Alle Rechte und Pflichten zwischen~~ der Eurex Clearing AG und ~~dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen ~~bestehenden Rechte und Pflichten~~ aufgrund einer oder mehrerer Clearing-Vereinbarungen stellen jeweils Rechte und Pflichten aus einer oder mehreren gesonderten Vereinbarungen gemäß den spezifischen Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, oder der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ dar (nachfolgend jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet).
- (b) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, oder den ICM-ECD-Bestimmungen ~~oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds und einem eines Nicht-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

Vereinbarung jeweils Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls ~~in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied~~ jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied durch diese Clearing-Bedingungen begründet.

- (c) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder den ICM-ECD-Bestimmungen oder den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~ so vorgesehen ist, stellen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds ~~und einem eines~~ Registrierten Kunden aus und in Bezug auf deren gemeinsame Transaktionen auf der Grundlage einer Clearing-Vereinbarung jeweils die Rechte und Pflichten gemäß einer gesonderten Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls ~~in Bezug auf das Verhältnis zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden~~ jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) dar. Wenn die ICM-CCD-Bestimmungen gelten, wird keine Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden durch diese Clearing-Bedingungen begründet.
- (d) Sofern dies in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch als Registrierter Kunde ~~ist~~ handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle etwaigen Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds ~~und dem des betreffenden Unternehmens, das [sowohl] als~~ Nicht-Clearing-Mitglied ~~als auch und als~~ Registrierter Kunde ~~ist~~ handelnden betreffenden Unternehmens aus und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.
- (e) Sofern dies in den ICM-ECD-Bestimmungen so vorgesehen ist und sofern die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl als Nicht-Clearing-Mitglied als auch ~~#~~ Registrierter Kunde handelt, eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 beigefügten Form abgeschlossen haben, unterliegen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen dem des~~ jeweiligen Clearing-Mitglieds ~~und dem des Unternehmens, das [sowohl] als~~ Nicht-Clearing-Mitglied ~~als auch und als~~ Registrierter Kunde handelnden betreffenden Unternehmens aus ist, und in Bezug auf deren gemeinsame, gemäß dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossene Transaktionen derselben Grundlagenvereinbarung.
- (f) Sofern dies in den US-Clearingmodell-Bestimmungen so vorgesehen ist, unterliegen alle Rechte und Pflichten ~~zwischen~~ der Eurex Clearing AG und ~~einem eines~~ OTC-IRS-FCM-Kunden aus und in Bezug auf ~~eine deren wechselseitige gemeinsame FCM-Kunden-Transaktion auf Grundlage~~ unter einer

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 910 beigefügten Form abgeschlossene OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen derselben OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils als eine „**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet) gemäß ~~der~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen.

- (g) Sofern dies in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen so vorgesehen ist, bilden alle Rechte und Pflichten ~~zwischen~~ der Eurex Clearing AG und ~~einem~~ eines Basis-Clearing-Mitglieds aus und in Bezug auf eine deren gemeinsame unter Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion (wie in Abschnitt 6 Ziffer 1.2 definiert) auf Grundlage einer Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 11-10 beigefügten Form abgeschlossene Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen (wie in Abschnitt 5 Ziffer 1.2 definiert) eine gesonderte Vereinbarung (nachfolgend ebenfalls jeweils ebenfalls als eine „Grundlagenvereinbarung“ bezeichnet) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

1.2.2 Abschluss und Übertragung von Transaktionen

[...]

(1) Markttransaktionen

Markttransaktionen werden wie folgt abgeschlossen:

[...]

- (c) ~~Falls-Wenn~~ nach dem Abschluss einer Markttransaktion gemäß vorstehendem Absatz (a) oder (b)

(aa) das ~~V~~vertragschließende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion von einem NOSA Konto eines Direktoren Kunden-Konto des Clearing-Mitglieds ~~konto (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (1))~~ auf ein für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto (NCM/RK-Eigenkonto oder Kundenkonto) des Clearing-Mitglieds ~~internes, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds (gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3))~~ zu verbuchen, sei es durch eine Kontobuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung oder durch Übertragung in eine andere Grundlagenvereinbarung dieses Clearing-Mitglieds gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a), oder

(bb) ein anderes Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG auffordert, die betreffende Markttransaktion auf ein ~~internes~~, für einen bestimmten Registrierten Kunden geführtes Transaktionskonto (NCM/RK-Eigenkonto oder Kundenkonto) des Clearing-Mitglieds ~~(gemäß nachstehender Ziffer 4.2.1 Abs. (3))~~ zu verbuchen, nachdem eine Markttransaktion von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

dem ~~Vertragschließenden~~ vertragschließenden Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) übertragen worden ist,

[...]

[...]

(5) Übertragung von Transaktionen

[...]

- (d) Vorbehaltlich der in den Besonderen Clearing-Bestimmungen enthaltenen Regelungen und wenn die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ gelten, kann ein Clearing-Mitglied mit einem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**Übertragende**“) die Übertragung einer Transaktion (für die Zwecke dieses Absatzes (d) eine „**Ursprüngliche Transaktion**“) vom Übertragenden auf ein anderes Nicht-Clearing-Mitglied bzw. einen anderen Registrierten Kunden (für die Zwecke dieses Absatzes (d) der „**Übernehmende**“) nach vorheriger Zustimmung dieser Partei vereinbaren.

[...]

[...]

1.2.3 Kategorien von Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, Bezug zu Transaktionen mit Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden

- (1) Eine zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied abgeschlossene Transaktion wird für die Zwecke der Clearing-Bedingungen wie folgt behandelt:

[...]

- (b) als „**Kundentransaktion**“, wenn es sich um eine der folgenden Transaktionen handelt:

(aa) eine „UDK-Bezogene Transaktion“ wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und mit einem Ungenannten Direkten Kunden Kunden dieses Clearing-Mitglieds mit Ausnahme von Nicht-Clearing-Mitgliedern und Registrierten Kunden bezieht;

(bb) eine „NCM-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

(cc) eine „RK-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden bezieht; oder

(dd) eine „SK-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine entsprechende Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Spezifizierten Kunden bezieht;

dies gilt in jedem dieser Fälle für eigene Transaktionen des betreffenden Direkten Kunden und Transaktionen dieses Direkten Kunden, die sich auf Indirekte Kunden beziehen.

~~(c) als „NCM-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied bezieht; oder~~

~~(d) als „RK-Bezogene Transaktion“, wenn sie sich auf eine Transaktion zwischen diesem Clearing-Mitglied und einem Registrierten Kunden bezieht.~~

(2) [...]

~~Auf Transaktionen zwischen (i) einem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden Kunden, die Kundentransaktionen entsprechen sowie (ii) einem Clearing-Mitglied und einem Spezifizierten Kunden, finden die Clearing-Bedingungen keine Anwendung. Es obliegt dem jeweiligen Clearing-Mitglied und seinen seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden, die Bedingungen für derartige Transaktionen (die den Bedingungen der Kundentransaktion entsprechen) untereinander zu vereinbaren.~~

[...]

1.2.4 Einzelne Begriffsbestimmungen und Auslegung

In den vorliegenden Clearing-Bedingungen:

[...]

- (2) Die „**Clearingwährung**“ ist entweder Euro („**EUR**“), Schweizer Franken („**CHF**“) oder Britisches Pfund („**GBP**“), so wie zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf jede Grundlagenvereinbarung oder zwischen der Eurex Clearing AG und dem (für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden) Clearing-Agenten in Bezug auf die Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung (wie in Abschnitt 56 Ziffer 1.1 definiert) jeweils schriftlich bestimmt. In diesen Clearing-Bedingungen bedeutet „**Euro**“ die gesetzliche Währung derjenigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in denen weiterhin die einheitliche Währung im Einklang mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Vertrag von Amsterdam (unterzeichnet in Amsterdam am 2. Oktober

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

1997), den Vertrag von Nizza (unterzeichnet in Nizza am 26. Februar 2001) und den Vertrag von Lissabon (unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007) gilt.

- (3) Für die Begriffe „**Margin**“ und „**Variation Margin**“, „~~Elementary Proprietary Margin~~“ und „~~Elementary Proprietary Variation Margin~~“ sowie „**Elementary Omnibus Margin**“ und „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ gelten die in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten, für die Begriffe „**Segregierte Margin**“ und „**Segregierte Variation Margin**“ die in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „~~Net Omnibus Margin~~“ und „~~Net Omnibus Variation Margin~~“ gelten die in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, für die Begriffe „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ oder „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“ gelten die in den US-Clearingmodell-Bestimmungen aufgeführten Definitionen und für die Begriffe „**Basis-Clearing-Mitglied Margin**“ und „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ gelten die in den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Definitionen, mit der Maßgabe, dass in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und in den Besonderen Clearing-Bestimmungen (i) der Begriff „**Margin**“ die Begriffe „~~Elementary Proprietary Margin~~“, „~~Elementary Omnibus Margin~~“, „**Segregierte Margin**“, „~~Net Omnibus Margin~~“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied-Margin**“ und (ii) der Begriff „**Variation Margin**“ die Begriffe „~~Elementary Proprietary Variation Margin~~“ und „~~Elementary Omnibus Variation Margin~~“, „**Segregierte Variation Margin**“, „~~Net Omnibus Variation Margin~~“, „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin**“ bzw. „**Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin**“ umfasst, sofern der jeweilige Sachzusammenhang dies erlaubt oder erfordert.

[...]

[...]

1.2.6 Vorgeschriebene Geschäftszeiten

[...]

Für den Fall, dass ein Clearing-Mitglieder oder ein Nicht-Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert sind, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss sichergestellt werden, dass sie an Geschäftstagen für diese Instrumente von 00:00 Uhr bis 23:00 Uhr MEZ zur Durchführung clearing-bezogenen Geschäfts, insbesondere zur Prüfung von Reports und Mitteilungen gemäß Ziffer 4.6 bereit sind.

1.2.7 Regelungen zu Pflichtverletzungen

[...]

Die Regelungen hinsichtlich Pflichtverletzungen umfassen (i) in Bezug auf ein Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 86 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7 und Ziffer 14 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8 der Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen, (ii) in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied hinsichtlich OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, die Ziffern 6 und 7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen sowie die Ziffern 1.6.10, 7, und 8 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iii) in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden, die Ziffer 9 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, (iv) in Bezug auf einen Clearing-Agenten, die Ziffer 11 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, (v) in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, die Ziffer 10 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, und (vi) in Bezug auf die Eurex Clearing AG, die Ziffer 9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, sowie jeweils die diesbezüglichen besonderen Regelungen in den Besonderen Clearing-Bestimmungen.

[...]

1.2.9 Finalität

(1) [...]

(2) Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie sind von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems ~~in-zu dem Moment~~ Zeitpunkt in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, ~~in-zu dem~~

[...]

[...]

1.3 Aufrechnung

1.3.1 Aufrechnung von Forderungen zwischen dem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG

Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, ihre Forderungen gegenüber einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied mit Forderungen dieses Clearing-Mitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

[...]

1.4.2 Abwicklung von Transaktionen bezogen auf Wertpapiere

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

- (3) Jedes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (oder der für sein Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG müssen durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Abwicklungsstelle sicherstellen, dass Transaktionen zu dem in den betreffenden Besonderen Clearing-Bestimmungen angegebenen Zeitpunkt an den jeweils vereinbarten Liefertagen abgewickelt werden können. Die Clearing-Mitglieder oder die Basis-Clearing-Mitglieder (oder die für ihre Basis-Clearing-Mitglieder handelnden Clearing-Agenten) müssen der Eurex Clearing AG eine Vollmacht (oder, sofern anwendbar, Untervollmacht) zur Verwendung gegenüber der jeweiligen Abwicklungsstelle ~~(mit Ausnahme von Euroclear UK & Ireland Limited in Bezug auf Wertpapierdarlehens-Transaktionen)~~ zur Erteilung, Freigabe und Übermittlung aller Lieferanweisungen und zur Ergänzung, Änderung oder Aufhebung der Lieferanweisungen erteilen, die zur fristgemäßen und korrekten Erfüllung ihrer Liefer- und Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Eurex Clearing AG erforderlich sind. Gleiches gilt im Hinblick auf die entsprechenden Zahlungsanweisungen.

[...]

[...]

1.7 **Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen**

[...]

- 1.7.2 Bei Abschluss seiner Clearing-Vereinbarung sichert darüber hinaus jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent bzw. jedes Basis-Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass es berechtigt ist, alle Vermögensgegenstände (einschließlich und ohne Beschränkung auf Eligible Margin-Vermögenswerte, Wertpapiersicherheiten und Darlehenspapiere), die es gemäß der Clearing-Vereinbarung (einschließlich, im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, gemäß seiner OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie in Bezug auf die Verpflichtungen des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden) zu verpfänden oder zu übertragen verpflichtet ist, frei von Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen zu verpfänden bzw. volles rechtliches und wirtschaftliches Eigentum daran zu übertragen und dass der Übertragungsempfänger mit einer solchen Übertragung alle Rechte und Vermögenspositionen an den betreffenden Vermögensgegenständen frei von solchen Pfand- oder Zurückbehaltungsrechten, dinglichen Belastungen oder anderen Rechten oder Ansprüchen (auch wenn diese aufgrund gesetzlicher Regelungen, eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses entstehen), mit Ausnahme von gesetzlichen Treuhandverhältnissen gemäß des Client Assets Sourcebook in Bezug auf ~~eine CASS-Transaktionen (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt D Ziffer 2 definiert) und~~ ~~Net Omnibus Clearing-Vereinbarung~~, erwirbt;

1.7.3 **Zusätzliche Zusicherungen und Pflichten**

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

- (2) Zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 oder (falls es sich um ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) als Anhang 409 beigefügten Form sichert jedes OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied, einzeln und nicht gesamtschuldnerisch im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu und gewährleistet, dass:

[...]

- (b) es der Eurex Clearing AG mitteilt, wenn es durch eine andere *Derivatives Clearing Organisation* geprüft wurde und dass es der Eurex Clearing AG die Ergebnisse jeder dieser Überprüfungen der Risikosteuerung zur Verfügung stellt, und

[...]

- 1.7.4 Jedes Clearing-Mitglied, jeder Clearing-Agent, jedes Nicht-Clearing Mitglied, jeder Registrierte Kunde, jeder OTC-IRS-FCM-Kunde und jedes Basis-Clearing-Mitglied vereinbart mit der Eurex Clearing AG, dass es/er die in Ziffer 1.7.1 bis 1.7.3 aufgeführten Zusicherungen und Gewährleistungen (soweit diese für dieses oder diesen anwendbar sind) mit Bezug auf die dann vorliegenden Fakten und Umstände gegenüber der Eurex Clearing AG immer dann wiederholt, immer wenn die betreffende Clearing-Vereinbarung abgeändert wird oder dadurch wiederholt, dass es/er (oder im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten, jeder einer seiner OTC-IRS-FCM-Kunden bzw. jedes eines seiner Basis-Clearing-Mitglieder) eine Transaktion abschließt, Margin oder Variation Margin überträgt oder diesbezüglich Eligible Margin-Vermögenswerte oder solchen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertige Vermögensgegenstände liefert.

[...]

- 1.7.8 Das Clearing-Mitglied stellt der Eurex Clearing AG jederzeit oder auf Verlangen der Eurex Clearing AG (i) etwaige Aktualisierungen der Information über den Spezifizierten Kunden, (ii) eine Liste der Zeichnungsberechtigten eines Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds, die berechtigt sind, diesen Spezifizierten Kunden zu vertreten und (iii) etwaige Informationen bezüglich jedes seiner Spezifizierten Kunden, die die Eurex Clearing AG in angemessener Weise benötigt oder verlangt, um etwaigen rechtlichen oder regulatorischen Verpflichtungen nachzukommen. Die Eurex Clearing AG kann sich jederzeit auf die jeweilige, vom Clearing-Mitglied zur Verfügung gestellte Information verlassen und stellt diesbezüglich keine eigenen Nachforschungen an.

1.8 Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen

- 1.8.1 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds) im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) keine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion~~Kunden~~transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden ~~Kunden~~Ungenannten Direkten Kunden oder dem betreffenden Spezifizierten Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder der Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~-zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~-unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~-auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-OTC-Kunden US Person Zusicherung**“), das Clearing Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei Abschluss jeder OTC-Zinsderivat-Transaktion. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

- 1.8.2 Das Clearing-Mitglied (mit Ausnahme eines US-Clearing-Mitglieds) wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass seine CM-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde ~~Kunde~~-das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.
- 1.8.3 In Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen sichert der Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-OTC-US Person Zusicherung**“) und (ii) dass er keine ~~Kunden~~transaktion-Transaktion zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermitteln wird, die in Verbindung mit einem Indirekten Kunden steht, es sei denn der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde ~~Kunde~~ zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC-OTC-Kunden US Person**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

Zusicherung“); der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherungen bei jeder unmittelbaren und mittelbaren Übermittlung eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing an die Eurex Clearing AG.

- 1.8.4 Der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) er davon Kenntnis erlangt, dass die RC-OTC-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn ~~er einer seiner betrefende Indirekten Kunden~~ den Registrierten Kunde darüber informiert hat, dass die betreffende RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC-OTC-Kunden US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

[...]

1.9 Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen

- 1.9.1 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert das Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-FX-US Person Zusicherung**“) und (ii) keinen Auftrag oder Quote in Bezug auf eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion Kundentransaktion in die Handelssysteme eingeben wird, es sei denn das Clearing-Mitglied (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden Kunden eingeholt, in der der Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Clearing-Mitglied eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**CM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen jedesmal, wenn es einen Auftrags oder Quote bzgl. einer FX-Options-Transaktion in die Handelssysteme eingibt. Ziffer 7.2.1 (2) findet entsprechende Anwendung.

- 1.9.2 Das Clearing-Mitglied wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es davon Kenntnis erlangt, dass die CM-FX-US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn der betreffende Ungenannte Direkte Kunde oder Spezifizierte Kunde Kunde das Clearing-Mitglied darüber informiert hat, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Clearing-Mitglied

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende CM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

- 1.9.3 In Bezug auf FX-Options-Transaktionen sichert ~~jeder~~ Registrierte Kunde bzw. das jedes Nicht-Clearing-Mitglied ~~bzw. der~~ Registrierte Kunde im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieverprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es bzw. er zum Zeitpunkt des Abschlusses einer Clearing-Vereinbarung (i) vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass es bzw. er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass es bzw. er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM FX US Person Zusicherung**“) und (ii) dass es keine Aufträge oder Quotes in Bezug auf ~~Kundentransaktion-eine auf einen Indirekten Kunden bezogene~~ Transaktion in die Handelssysteme eingeben wird bzw. er sein Clearing-Mitglied nicht anweisen wird, eine ~~Kundentransaktion-Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden~~ auf ein internes Transaktionskonto des Registrierten Kunden oder des Nicht-Clearing-Mitglieds zu buchen, es sei denn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde (a) hat entweder eine Zusicherung von dem betreffenden Indirekten Kunden eingeholt, in der der Indirekte Kunde zusichert, dass er vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass er unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass er auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann oder (b) falls das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde eine wie unter (a) beschriebene Zusicherung nicht eingeholt hat, vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde unter keine der US Person-Kategorien fällt und nach Treu und Glauben davon ausgehen konnte, dass der betreffende Indirekte Kunde auch nicht anderweitig als „**US person**“ im Sinne der CFTC-Auslegungshilfe angesehen werden kann (die „**RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung**“); das Nicht-Clearing-Mitglied wiederholt diese Zusicherungen bei jeder Eingabe eines Auftrags oder Quotes in Bezug auf eine ~~Kundentransaktion-eine auf einen Indirekten Kunden bezogene~~ Transaktion und der Registrierte Kunde wiederholt diese Zusicherung bei jeder Anweisung an das Clearing-Mitglied, eine ~~Kundentransaktion-Transaktion in Bezug auf einen Indirekten Kunden~~ auf ein Kundenkonto-Transaktionskonto des Registrierten Kunden zu buchen.
- 1.9.4 Das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde wird die Eurex Clearing AG unverzüglich informieren, wenn (i) es bzw. er davon Kenntnis erlangt, dass die RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist oder (ii) wenn ~~der-einer seiner~~ betreffende Indirekten Kunden das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. den Registrierten Kunden darüber informiert hat, dass die betreffende RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist, oder wenn das Nicht-Clearing-Mitglied bzw. der Registrierte Kunde anderweitig davon Kenntnis erlangt, dass die betreffende RC/NCM-Kunden FX US Person Zusicherung nicht mehr zutreffend ist.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 21

2 Clearing-Mitglieder

2.1 Clearing-Lizenz

2.1.1 Erteilung einer Clearing-Lizenz

[...]

- (3) Eine Clearing-Lizenz wird bei Abschluss einer Clearing-Vereinbarung oder bei einer entsprechenden Änderung einer bereits bestehenden Clearing-Vereinbarung für die betreffende Transaktionsart erteilt. Für Inhaber einer entsprechenden Clearing-Lizenz (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder und Clearing-Agenten), deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ~~ICM-Kunden~~, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder sowie Interim-Teilnehmer (falls anwendbar) gilt Kapitel I sowie das Kapitel für die jeweilige Transaktionsart sowie sämtliche Verweise aus diesem Kapitel in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen.
- (4) Wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, wird eine Clearing-Lizenz entweder als General-Clearing-Lizenz (eine „**General-Clearing-Lizenz**“) oder als Direkt-Clearing-Lizenz (eine „**Direkt-Clearing-Lizenz**“) erteilt. Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nicht anders vorgesehen, ist der Inhaber einer General-Clearing-Lizenz (ein „**General-Clearing-Mitglied**“) (i) zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen, ~~Bezogenen Transaktionen~~ und ~~RK-Bezogenen Transaktionen~~ oder in Bezug auf OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieder, von Eigentransaktionen und, wenn das OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auch von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und (ii) als Clearing-Agent zur Teilnahme am Clearing von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, berechtigt. Der Inhaber einer Direkt-Clearing-Lizenz (ein „**Direkt-Clearing-Mitglied**“) ist zum Clearing von Eigentransaktionen, ~~Kundentransaktionen~~ UDK-Bezogenen Transaktionen, RK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen sowie ausschließlich den NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf Transaktionen von mit dem Direkt-Clearing-Mitglied verbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern beziehen, berechtigt.

[...]

2.1.2 Allgemeine Voraussetzungen für Clearing-Lizenzen

- (1) Einem Antragsteller wird eine Clearing-Lizenz für eine Transaktionsart nur erteilt, wenn er die allgemeinen Voraussetzungen gemäß nachstehenden Absätzen (2) bis (6) sowie die für die betreffende Transaktionsart in Kapitel II-IX aufgeführten besonderen Voraussetzungen erfüllt. Sofern in Kapitel I Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 2 nicht abweichend geregelt, findet diese Ziffer 2.1.2 keine Anwendung auf Antragsteller einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz.
- (2) Persönliche Voraussetzungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 22

[...]

(hh) in Bezug auf eine Direkt-Clearing-Lizenz, die nur für das Clearing von (i) Eigentransaktionen und (ii) ~~NCM-Bezogene Transaktionen, RK-Bezogene Transaktionen und~~ Kundentransaktionen erteilt wird, und vorausgesetzt bei dem ~~Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden oder Kunden~~ Direkten Kunden handelt es sich im Verhältnis zu dem Antragssteller um ein konzernverbundenes Unternehmen, einen Antragssteller, der eine Proprietary Trading Firm ist, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika (oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika) rechtlich aufgesetzt ist und seinen Hauptsitz dort hat und die aus Sicht der Eurex Clearing AG ausreichend beaufsichtigt ist.

[...]

(4) Der Antragsteller (mit Ausnahme von einem Antragsteller, welcher beabsichtigt, ein OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied zu werden) verfügt über die folgenden Konten:

(a) Wertpapierdepotkonten:

(aa) (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, ein in Bezug auf die Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), sofern das Clearing-Mitglied nicht das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („**XEMAC**“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6-64.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu ~~gewähren~~ bestellen; oder

(ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, (x) ein in Bezug auf die ~~Elementary~~ Proprietary Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändetes Wertpapierdepotkonto oder -unterdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (das „**Pfanddepot**“), ~~sofern es sei denn, das Clearing-Mitglied nicht nutzt das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („XEMAC“)~~ sofern es sei denn, das Clearing-Mitglied nicht nutzt das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac der Clearstream Banking AG („XEMAC“) nutzt, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6-64.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der ~~Elementary~~ Proprietary Margin zu gewähren, und (y) ein oder mehrere in Bezug auf die ~~Elementary~~ Omnibus Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder -unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG (jeweils ein „**Elementary-Omnibus**“

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 23

Pfanddepot“), ~~sofern es sei denn, das Clearing-Mitglied nicht nutzt XEMAC nutzt~~, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.64.3.2.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hinsichtlich der Elementary-Omnibus Margin zu ~~gewähren~~ bestellen;

- (bb) für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin in Form von Wertpapieren gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen über Konten bei der Clearstream Banking AG: (i) ein oder mehrere Wertpapierdepotkonto-Wertpapierdepotkonten bei der Clearstream Banking AG für jedes seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und jeden seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und/oder (ii) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG für mehrere seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und/oder mehrere seiner Registrierten Kunden gemäß den Individual Clearingmodell-Bestimmungen, es sei denn, das Clearing-Mitglied nutzt XEMAC~~sofern anwendbar und sofern das Clearing-Mitglied nicht XEMAC nutzt~~, um der Eurex Clearing AG das Eigentum an den Wertpapieren, die Teil der Segregierten Margin sind, zu übertragen; die Zuordnung der Wertpapiere zu dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierten Kunden erfolgt im Fall (i) durch die Buchung in das betreffende Wertpapierdepotkonto und im Fall (ii) durch die Buchung in das Wertpapierdepotkonto unter Angabe der gemäß Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4.3 festgelegten Kundenkennung (das **„Wertpapier-Margin-Konto“**);
- (cc) ein oder mehrere in Bezug auf die ~~Net-Omnibus Margin gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen für CASS-Transaktionen gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt D~~ zugunsten der Eurex Clearing AG verpfändete Wertpapierdepotkonten oder –unterdepotkonten (einschließlich jeder Teilmenge von Wertpapieren, die auf einem Konto gebucht und durch eine gemeinsame Kennung identifiziert sind) bei der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. oder bei der SIX SIS AG (jeweils ein **„Net-CASS Omnibus Pfanddepot“**), sofern es sei denn, das Clearing-Mitglied nicht nutzt XEMAC~~nutzt~~, um die Pfandrechte gemäß Unterabschnitt A Ziffer 6.64.3.2.2 der ~~Net Elementary Omnibus~~Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu ~~bestellen~~ gewähren;
- (dd) ein Wertpapierdepotkonto bei der Clearstream Banking AG, sofern das Clearing-Mitglied ~~das Sicherheitenverwaltungssystem Xemac („XEMAC“) der Clearstream Banking AG~~ auf der Basis der hierfür geltenden Sonderbedingungen Sicherheitenverwahrung (**„SB XEMAC Xemac“**) nutzt, auf dem Verpfändungen für das Pfandrechte bestellt werden oder Übertragungen des Eigentums an den Wertpapieren erfolgen durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System und Umstellung des Besitzmittlungswillens seitens der Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG (**„Earmarking“**) ~~erfolgen~~; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 24

[...]

(b) Geldkonten:

[...]

(dd) ~~sofern das Clearing-Mitglied von der Möglichkeit Gebrauch machen möchte, zur Zahlung von~~ Eurex-Entgelten (wie in Ziffer 5.1 definiert) ~~nach gemäß~~ Ziffer 1.4.1 Abs. (6) ~~zu zahlen~~, ein Konto bei einer Bank für die jeweils betreffende Währung.

(alle diese Konten zusammen mit allen anderen in den Besonderen Clearing-Bedingungen vorgesehenen Geldkonten die „**Geldkonten des Clearing-Mitglieds**“).

(5) Der Antragsteller erbringt Nachweise dafür, dass er die folgenden Anforderungen erfüllt:

[...]

(g) Jedes Clearing-Mitglied benennt mindestens einen seiner Mitarbeiter als Ansprechpartner für Notfälle für die Eurex-Clearing AG, der während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar ist, um in Notfällen die notwendigen Maßnahmen treffen zu können; dieser ist bei der Eurex Clearing AG zu registrieren.

[...]

(7) Die Eurex Clearing AG kann dem Antragsteller bzw. einem Clearing-Mitglied auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage angemessener Nachweise die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß vorstehendem Absatz (4) (a) (~~dee~~) – sowie optional der Voraussetzungen gemäß Absatz (5) (~~ee~~) – durch ein oder mehrere Abwicklungsinstitute im Namen und für den Antragsteller bzw. das Clearing-Mitglied gestatten. Das Clearing-Mitglied hat die Einhaltung der Clearing-Bedingungen durch das/die jeweils eingeschaltete(n) Abwicklungsinstitut(e) sicherzustellen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, von einem Clearing-Mitglied jederzeit auf dessen Kosten schriftliche Nachweise über die Einhaltung der Clearing-Bedingungen nach Satz 1 und Satz 2 anzufordern.

[...]

[...]

2.5.1 Besondere Anforderungen und Vorschriften für US-Clearing-Mitglieder

[...]

(3) Eine Proprietary Trading Firm kann nur solche Eurex- Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) ~~NCM-Bezogene Transaktionen, RK-Bezogene Transaktionen oder~~ Kundentransaktionen eines Verbundenen Unternehmens der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 25

Proprietary Trading Firm sind. Ein FCM kann Eurex-Transaktionen clearen, die (i) Eigentransaktionen oder (ii) ~~NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen~~ oder Kundentransaktionen sind. Zur Klarstellung, Verbundene Unternehmen einer Proprietary Trading Firm oder eines FCM werden in den Systemen der Eurex Clearing AG als Direkter Kunde aufgesetzt.

[...]

2.5.2 Zusätzliche fortlaufende Verpflichtungen für US-Clearing-Mitglieder

- (1) In Bezug auf ~~Direkten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden oder~~ Kunden, die ihren Hauptsitz in der Europäischen Union haben ("**Europäische Kunden**") ist das US-Clearing-Mitglied verpflichtet, bevor es mit Europäischen Kunden eine Clearing-Vereinbarung abschließt, den jeweiligen Europäischen Kunden darüber zu informieren, dass das Schutzniveau des Grund-Clearingmodells und des Individual-Clearingmodells in Bezug auf den Porting-Mechanismus und eine direkte Auszahlung eines Differenzanspruches (falls vorhanden) an den jeweiligen Europäischen Kunden nicht angeboten werden kann, wenn der jeweilige Europäische Kunden seine Transaktionen über ein US-Clearing-Mitglied clear.

[...]

3 Allgemeine Bestimmungen zur Margin

Die Parteien einer Grundlagenvereinbarungen müssen Sicherheiten in Bezug auf die ~~Elementary~~ Proprietary Margin, ~~Elementary~~ Omnibus Margin, Segregierte Margin, ~~Net Omnibus Margin~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin für diese Grundlagenvereinbarung bereitstellen, wie in dieser Ziffer 3 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

3.1 Margin-Verpflichtung und Arten der Margin

- 3.1.1 Die von der Eurex Clearing AG zu bestimmende maßgebliche Margin-Verpflichtung besteht aus der Summe aller einschlägigen Margin-Verpflichtungen, die von der Eurex Clearing AG, gemäß der jeweils anwendbaren Margin-Methode (wie in Ziffer 3.1.2 definiert) und vorbehaltlich der, und gemäß den, Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gesondert berechnet werden.

[...]

- 3.1.5 Die „**Current Liquidating Margin**“ Verpflichtung entspricht dem Wert des Verlustes, der der Eurex Clearing AG zum Zeitpunkt der Bestimmung der Margin-Verpflichtung aus einer Glattstellung einer Transaktion, welche dieser Margin-Verpflichtung unterliegt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 26

entstehen würde, wobei Geld- und Wertpapierpositionen aus diesen Transaktionen gesondert berücksichtigt werden. Jede Geldposition wird dadurch ermittelt, dass sie mit dem jeweils aktuellen Marktzinssatz diskontiert wird (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss des betreffenden Marktes auf der Grundlage des Täglichen Abrechnungspreises (wie jeweils in Kapitel II-VI beschrieben) bewertet, wobei etwaige Stückzinsen berücksichtigt werden.

[...]

3.2 Eligible Margin-Vermögenswerte und Bewertung

3.2.1 Geeignete Vermögenswerte für die zu stellende Sicherheit sind, (i) in Bezug auf die ~~Margin, die Segregierte Margin, die FCM-Kunden-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Margin~~, diejenigen Währungsbeträge und diejenigen Wertpapiere, welche die Eurex Clearing AG jeweils nach eigenem vernünftigem Ermessen akzeptiert, und, (ii) in Bezug auf die ~~Variation Margin, die Segregierte Variation Margin, die FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin~~, die nach den Besonderen Clearing-Bestimmungen festgelegten Währungsbeträge (die „**Eligiblen Margin-Vermögenswerte**“). Die Eurex Clearing AG wird die jeweils gültige Liste der Eligiblen Margin-Vermögenswerte entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichen. Sofern in dieser Liste nichts anderes vorgesehen ist, werden Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von 15 Kalendertagen oder weniger nicht als Eligible Margin-Vermögenswerte akzeptiert.

3.2.2 Für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung aller Margin-Verpflichtungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, gelten die folgenden allgemeinen Bestimmungen:

- (1) Der Wert eines in Bezug auf ~~die Elementary Proprietary Margin oder die Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder die Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin, Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin, die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder die Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin~~ tatsächlich gelieferten (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beschrieben) Eligiblen Margin-Vermögenswerts basiert auf den von der Eurex Clearing AG jeweils nach vernünftigem Ermessen bestimmten und entsprechend Ziffer 16.1 (ii) veröffentlichten aktuellsten Bewertungsmethoden und Sicherheitsabschlägen.

[...]

- (3) Sofern Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Pfanddepot, ~~Elementary Omnibus Pfanddepot~~, dem Wertpapier-Margin-Konto (oder, falls für Zwecke der Stellung von Segregierter Margin Eligible Margin-Vermögenswerte in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 27

Form von Wertpapieren auf ein Wertpapierkonto der Eurex Clearing AG bei der Clearstream Banking S.A. geliefert werden, diesem Wertpapierkonto), dem ~~Net CASS Omnibus Pfanddepot~~ bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben werden, gelten diese Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – unmittelbar nach Mitteilung der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder der SIX SIS AG über diese Gutschrift als tatsächlich geliefert. Erfolgt diese Mitteilung nach dem von der Eurex Clearing AG jeweils für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt, werden die jeweiligen Wertpapiere – für die Zwecke der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung – an dem auf die Bestätigung folgenden Geschäftstag tatsächlich geliefert.

- (4) Währungsbeträge oder Wertpapiere, die jeweils in Bezug auf die Margin, ~~die Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied-Margin~~ tatsächlich geliefert werden und ~~nachträglich nicht mehr nicht länger~~ von der Eurex Clearing AG als Eligible Margin-Vermögenswert akzeptiert werden, werden bei der Feststellung der Einhaltung der Margin-Verpflichtung nicht berücksichtigt; der jeweilige Rücklieferungsanspruch (wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) in Bezug auf einen solchen gelieferten Vermögenswert bleibt hiervon unberührt. Die Eurex Clearing AG wird unverzüglich die Clearing-Mitglieder (und hinsichtlich (i) Einbezogener Transaktionen, die ICM-Kunden und (ii) Basis-Clearing-Mitglieder-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglieder und ihre Clearing-Agenten) über Währungsbeträge oder Wertpapiere informieren, die nicht mehr zur Erfüllung der jeweiligen Margin-Verpflichtungen akzeptiert werden.

[...]

- 3.2.4 Werden der Eurex Clearing AG Umstände bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder treten unvorhergesehene Marktentwicklungen ein, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben, kann die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen von jedem Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied jederzeit in Bezug auf ~~die jeweilige Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin oder Basis-Clearing-Mitglied~~ die Margin im Rahmen der ~~jeweiligen Grundlagvereinbarung~~ die Lieferung anderer, durch die Eurex Clearing AG bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte als Ersatz für bereits an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte verlangen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 28

- (2) Wurden die gemäß Satz 1 angeforderten Eligiblen Margin-Vermögenswerte tatsächlich an die Eurex Clearing AG geliefert, kann das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Freigabe oder Rücklieferung anderer Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen verlangen.

[...]

- (4) Macht ein Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied einen Rücklieferungsanspruch oder einen Freigabeverlangen in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß der jeweiligen Vorschriften der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geltend, ist die Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen berechtigt, die Rücklieferung oder Freigabe bestimmter Eligibler Margin-Vermögenswerte zu verweigern, sofern der Eurex Clearing AG (i) Umstände bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Eurex Clearing AG in Bezug auf das Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (gemäß der FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) rechtfertigen, oder (ii) unvorhergesehene Marktentwicklungen eintreten, die einen negativen Einfluss auf tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte haben. Über die Entscheidung, die Rücklieferung oder Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zu verweigern, informiert die Eurex Clearing AG das jeweilige Clearing-Mitglied, Basis-Clearing-Mitglied oder OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied unverzüglich.

3.3 Margin-Call

- 3.3.1 Reicht ~~in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung~~ der Gesamtwert der in Bezug auf ~~Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin, Net Omnibus Margin, FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied~~ die betreffende Margin tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht aus, um die Sicherheiten zu stellen, die zur Erfüllung der ~~jeweiligen anwendbaren~~ Margin-Verpflichtung erforderlich sind, so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied und/oder dem Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung) bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Termin die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte maximal in Höhe der anwendbaren Margin-Verpflichtung (ein „**Margin-Call**“) entsprechend den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.
- 3.3.2 Das Clearing-Mitglied kann sich durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG entscheiden, für Zwecke der Lieferung von (zusätzlichen) Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 29

Ziffer 3.3.1, bei einem Margin-Call in Bezug auf ~~Elementary~~-Omnibus Margin (falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist), Segregierte Margin, ~~Net Omnibus Margin~~, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Margin, einen Betrag Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu bestimmen, der vom Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG in Bezug auf und als Teil der ~~Elementary~~-Proprietary Margin tatsächlich geliefert (und nicht rückerstattet) wurde, um den jeweils anwendbaren Margin-Call ganz oder teilweise zu erfüllen, wenn und soweit der Gesamtwert aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die als Sicherheit für die ~~Elementary~~-Proprietary Margin tatsächlich geliefert wurden, die dann anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt, es sei denn, dass das betreffende Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG etwas Abweichendes vereinbaren.

Die Folgen der Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte gemäß dieser Ziffer 3.3.2 zu liefern, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt.

3.4 Währungsumrechnung, Verwendung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld und einer Geld-Margin, Erträge aus Margin-Vermögenswerten, Beteiligung der Clearing-Mitglieder an Anlageverlusten

[...]

3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem Clearing-Mitglied bzw. Basis-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf seine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung), die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf als Margin gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind Das Clearing-Mitglied wird der Eurex Clearing AG Aufwendungen für Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgebühren, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der ~~kontoführenden~~ betreffenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden, erstatten.

3.4.6 Leistet das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die auf eine Geschäftsbankwährung lauten, als ~~Elementary Proprietary Margin, Elementary Omnibus Margin, Segregierte Margin bzw. Net Omnibus Margin~~ und hält die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge entweder auf einem Konto bei einer Geschäftsbank oder legt die Eurex Clearing AG diese Geldbeträge ganz oder teilweise

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 30

zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung, besichert oder unbesichert, an (jeweils eine „Anlage“) und erleidet die Eurex Clearing AG einen Anlageverlust in Bezug auf eine solche Anlage, kann die Eurex Clearing AG den Anlageverlust von dem Clearing-Mitglied gemäß der folgenden Bestimmungen ersetzt verlangen:

[...]

3.5 ~~Anspruch der Eurex Clearing AG auf Stellung Zusätzlicher Margin~~

- (1) Die Eurex Clearing AG ist während eines Geschäftstages jederzeit berechtigt, von einem Clearing-Mitglied oder einem Basis-Clearing-Mitglied eine höhere bzw. zusätzliche Margin in der Form von Eligiblen Margin-Vermögenswerten (die „Zusätzliche Margin“) in angemessener Höhe zur Besicherung aller – auch bedingter – Ansprüche der Eurex Clearing AG aus einer Grundlagenvereinbarung mit diesem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes (2) erfüllt sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eurex Clearing AG zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen hatte, Zusätzliche Margin zu verlangen. Jede von der Eurex Clearing AG ~~in Bezug auf eine Grundlagenvereinbarung geforderte~~ Zusätzliche Margin erhöht die anwendbare Margin-Verpflichtung ~~für diese Grundlagenvereinbarung~~.

Die Absätze (2) bis (4) dieser Ziffer 3.5 gelten auch in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, eine Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, jedoch mit der Maßgabe, dass in solchen Fällen alle jede Bezugnahmen hierin auf ein Clearing-Mitglied, eine Grundlagenvereinbarung und eine Transaktion als Bezugnahmen auf das Basis-Clearing-Mitglied, die Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion(en) dieses Basis-Clearing-Mitglieds zu lesen sind und sich alle in Abs. (2) aufgeführten Umstände auf das Basis-Clearing-Mitglied und/oder seinen Clearing-Agenten beziehen.

[...]

- (5) Das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Zusätzliche Margin im Einklang mit den in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten Regelungen zu gewähren, die für die Gewährung ~~von der betreffenden~~ Margin für die jeweilige Grundlagenvereinbarung gelten, für die die Eurex Clearing AG Zusätzliche Margin verlangt hat. Zusätzliche Margin, die der Eurex Clearing AG gewährt worden ist, stellt wird Teil der betreffenden Margin ~~in Bezug auf die jeweilige Grundlagenvereinbarung~~ dar und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen sowie den Regelungen von Absatz (6), schränkt aber das Recht der Eurex Clearing AG zur Geltendmachung von Margin Calls nicht ein.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 31

[...]

4 Interne Konten

4.1 Kontenarten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Clearing-Mitglied (bzw. im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, für dessen OTC-IRS-FCM-Kunden) interne Konten, auf denen die Transaktionen, Barbeträge und Margin des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß dieser Ziffer 4 und den besonderen Regelungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und oder~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen verbucht werden. Darüber hinaus eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Basis-Clearing-Mitglied die in Ziffer 5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aufgeführten internen Konten.

4.2 Transaktionskonten

4.2.1 Sofern in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, deren Clearing durchzuführen ist, verbucht werden (jedes solche Konto und jedes von der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen für das Verbuchen von Transaktionen des Clearing-Mitglieds eröffnete und geführte Konto ein „Transaktionskonto“):

- (1) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (ein Transaktionskonto dieser Art ein „**Clearing-Mitglied-Eigenkonto**“);
- (2) ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden des Clearing-Mitglieds für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglied/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**NCM/RK-Eigenkonto**“);
- (3) ein Transaktionskonto für UDK-Bezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**NOSA Direkter Kunde-Konto**“);
- (4) ein Transaktionskonto für jeden Spezifizierten Kunden in Bezug auf Transaktionen eines solchen Spezifizierten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art ein „**SK-Konto**“);
- (5) ein Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen jedes Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden (für jede Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 2, 3 oder 4 beigefügten Form, die ein solches Nicht-Clearing-Mitglieds/solcher Registrierter Kunde abgeschlossen hat) jeweils in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden (jedes Transaktionskonto dieser Art und jedes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 32

Transaktionskonto in Bezug auf Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Kundentransaktionen in Bezug auf Transaktionen von mehreren Indirekten Kunden eines Ungenannten Direkten Kunden ein „NOSA Indirekter Kunde-Konto“ und jedes in den Absätzen (3) bis (5) aufgeführte Transaktionskonto und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto, ein „Kundenkonto“.

Vorbehaltlich und nach Maßgabe der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder der Besonderen Clearing-Bestimmungen, kann die Eurex Clearing AG auch Transaktionskonten eröffnen und führen, die sich auf Transaktionen eines bestimmten Indirekten Kunden beziehen (jeweils ein „GOSA Indirekter Kunde-Konto“ und jedes GOSA Indirekter Kunde-Konto oder NOSA Indirekter Kunde-Konto ein „Indirekter Kunde-Konto“). Jedes Indirekter Kunde-Konto und jedes Direkter Kunde-Konto (wie in Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.1 Absatz (3) definiert) ist ein „Kunden-Transaktionskonto“.

- ~~(1) (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein oder mehrere Transaktionskonten für Kundentransaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „Kundenkonto“);~~
- ~~(2) zwei Transaktionskonten für NCM-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds (nachfolgend als „Kundenkonto“ bezeichnet); und~~
- ~~(3) zwei Transaktionskonten für RK-Bezogene Transaktionen, ein Transaktionskonto für Eigentransaktionen des Registrierten Kunden (nachfolgend als „Eigenkonto“ bezeichnet) und ein Transaktionskonto für Kundentransaktionen des jeweiligen Registrierten Kunden (nachfolgend als „Kundenkonto“ bezeichnet).~~

4.2.2 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Buchungen der Eurex Clearing AG auf ~~den einem Transaktionskonten~~ Transaktionskonto durch die Eurex Clearing AG in seinen eigenen Unterlagen zu erfassen.

4.3 Interne Geldkonten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus Clearingmodell Bestimmungen,~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Geldkonten. Die Eurex Clearing AG veranlasst, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem Konto des Clearing-Mitglieds oder, im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 33

4.4 Interne Margin-Konten

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in Bezug auf die Margin entsprechend den näheren Bestimmungen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen,~~ der US-Clearingmodell-Bestimmungen und der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen interne Margin-Konten.

4.5 Internes Entgeltkonto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt für jedes Konto (i) eines Clearing-Mitglieds und (ii) ~~jedes Konto~~ eines Basis-Clearing-Mitglieds ein internes Entgeltkonto jeweils in der Währung, in der das jeweilige Konto geführt wird und bucht alle in Bezug auf Transaktionen zahlbaren Entgelte von diesem Entgeltkonto ab. Die Eurex Clearing AG teilt jedem Clearing-Mitglied und jedem Basis-Clearing-Mitglied (mit einer Kopie an seinen Clearing-Agenten) den Saldo und die einzelnen Buchungen auf diesen Konten mit.

4.6 Einwände gegen Mitteilungen oder Reports in Bezug auf interne Konten, Transaktionen oder Margin

Wenn die Eurex Clearing AG einem Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für dieses Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) Mitteilungen macht oder Reports/Berichte zur Verfügung stellt, einschließlich in Bezug auf die internen Konten entsprechend dieser Ziffer 4, ~~die der~~ Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die der~~ Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen,~~ ~~die der~~ US-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~die der~~ Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen oder ~~die der~~ Besonderen Clearing-Bestimmungen, sowie in Bezug auf Transaktionen, oder die Margin oder Variation Margin zur Verfügung stellt, obliegt es dem jeweiligen Clearing-Mitglied, Nicht-Clearing-Mitglied, dem Registrierten Kunden, dem OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten), diese Mitteilungen und Reports/Berichte der Eurex Clearing AG unverzüglich zu prüfen; dies gilt auch bezüglich aller Informationen und Daten, die das Clearing-Mitglied, das Nicht-Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der OTC-IRS-FCM-Kunde (oder das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent) über Dritte der Eurex Clearing AG übermittelt ~~hat~~ oder von der Eurex Clearing AG erhalten hat.

Den Clearing-Mitgliedern, Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden (oder dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, das im Namen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder Basis-Clearing-Mitgliedern (oder dem für das betreffende Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) obliegt es, die Eurex Clearing AG schriftlich oder per Fax über sämtliche Fehler, Irrtümer,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 34

Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten, die sie in den Mitteilungen und ~~Reports~~ Berichten feststellen, unverzüglich zu informieren, spätestens jedoch (i) zum Ende der Pre-Trading-Periode für die jeweilige Transaktionsart am nächstfolgenden Geschäftstag (im Falle von Marktteilnehmern) oder (ii) bis 9:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am nächstfolgenden Geschäftstag (in allen übrigen Fällen).

[...]

6 Ausfallfonds

[...]

6.1 Beiträge zum Ausfallfonds

6.1.1 Beiträge und Berechnung der Beiträge zum Ausfallfonds

[...]

- (3) Die Verpflichtung eines Clearing-Mitglieds zur Zahlung eines CM-Beitrags wird für ~~ein Clearing-Mitglied~~ zum ersten Mal an dem Tag fällig und zahlbar, an dem seine erste Clearing-Lizenz gewährt wird, und für den Clearing-Agenten wird die Zahlung eines BCM-Beitrags in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing-Mitglied zum ersten Mal an dem Tag fällig, an dem er eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG und diesem Basis-Clearing-Mitglied abschließt. Anschließend ist ein Beitrag immer dann von einem Clearing-Mitglied oder Clearing-Agenten zu leisten, wenn die Eurex Clearing AG eine Anpassung der Beitragspflicht des jeweiligen Clearing-Mitglieds bzw. Clearing-Agenten in Bezug auf ein bestimmtes Basis-Clearing Mitglied vorgenommen hat.

[...]

6.1.2 Bereitstellung der Beiträge zum Ausfallfonds

[...]

- (2) Stellt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Beiträge in Form von Schweizer Bucheffekten, überträgt das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent die Schweizer Bucheffekten auf das relevante Pfanddepot bei der SIX SIS AG, das ausschließlich zu Gunsten der Eurex Clearing AG verpfändet ist („**Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot**“).

Das Clearing-Mitglied oder der Clearing-Agent hat die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Schweizer Bucheffekten auf das Schweizer Ausfallfonds Pfanddepot zu übertragen und die Eurex Clearing AG über diese Übertragung zu benachrichtigen. In Bezug auf Stimmrechte oder andere Optionsrechte, die aus den Schweizer Bucheffekten erwachsen, findet die Vorschrift ~~der~~ in Unterabschnitt A Ziffer 6.6.14.3.2.1 (2) der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechend Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 35

[...]

[...]

6.2 Verwertung des Ausfallfonds

[...]

„**Gesicherte Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds**“ sind alle Ansprüche der Eurex Clearing AG auf Zahlung von Beträgen, die notwendig sind, um die Verluste und die finanziellen Folgen einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung bezüglich aller Liquidationsgruppen und/oder Beendeten Transaktionen (wie in Ziffer 7.5 definiert) im Anwendungsbereich des Ausfallfonds und insbesondere den oder die ausstehenden Differenzansprüche (wie in Unterabschnitt A Ziffer 86.3.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 8.4.2 der ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen und Ziffer 10.5.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen definiert) der Eurex Clearing AG gegen das Betroffene Clearing-Mitglied (im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, einschließlich sämtlicher Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder sein betreffendes Basis-Clearing-Mitglied auszugleichen.

Ein „**Verwertungsereignis**“ tritt ein, wenn nach einer Beendigung oder einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung die Bestimmungen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 86), den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Unterabschnitt A Ziffer 7), ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8)~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffer 8) oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (dort insbesondere Ziffern 10 und 11) betreffend die Folgen eines Beendigungstages oder eines Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstags angewendet wurden.

[...]

6.5 Auslegung

(Zusätzliche) Beiträge sind nicht Teil der vom jeweiligen Clearing-Mitglied (im Falle von OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitgliedern, einschließlich für deren OTC-IRS-FCM-Kunden) bereitgestellten Margin, Variation Margin, Segregierten Margin, Segregierten Variation Margin, Net Omnibus Margin, Net Omnibus Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation- Margin, Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, und der Anspruch eines Clearing-Mitglieds oder Clearing-Agenten gegen die Eurex Clearing AG auf Rückerstattung der (Zusätzlichen) Beiträge ist nicht Teil des anwendbaren, einheitlich zu beendenden Vertrages gemäß, in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.34 und Unterabschnitt C Ziffer 40.25 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Unterabschnitt A, Ziffer 2.1.3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der ~~Net Omnibus-Clearingmodell-~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 36

~~Bestimmungen, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen oder Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen genannten, einheitlich zu beendenden Vertrages.~~

7 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf das Clearing-Mitglied

Bei Eintritt bestimmter Beendigungsgründe in Bezug auf das Clearing-Mitglied hinsichtlich einer Grundlagensvereinbarung (oder (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, hinsichtlich einer Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form, ~~zu der deren Parteien~~ das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ~~eine Partei~~ ist, oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt, hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung) sowie, falls in diesen Clearing-Bedingungen vorgesehen, der Übermittlung einer entsprechenden Mitteilung durch die Eurex Clearing AG an das Clearing-Mitglied (und (i) im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form, an dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden oder (ii) im Falle eines Clearing-Mitglieds, das als Clearing-Agent handelt und eines Beendigungsgrundes in Bezug auf einen solchen Clearing-Agenten hinsichtlich einer Basis-Clearing-Mitglieds-Clearing-Vereinbarung, seine Basis-Clearing-Mitglieder) wird entsprechend den näheren Bestimmungen in, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen soweit anwendbar, eine Beendigung von Transaktionen (jeweils eine „**Beendigung**“), eine Realisierung der Margin oder der Variation Margin, die Zahlung eines Differenzanspruchs (wie in ~~Unterabschnitt A Ziffer 86.43.2~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.2 oder Unterabschnitt B Ziffer 6.3.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Ziffer 8.3.2 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, Ziffer 8.6.3 der US-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) oder die Übertragung von Positionen durchgeführt.

Diese Ziffer 7 gilt nicht für Pflichtverletzungen (gleich welcher Art) eines Nicht-Clearing-Mitglieds bzw. Registrierten Kunden gemäß einer ~~ICM-Clearing-Vereinbarung~~, es sei denn Unterabschnitt A Ziffer 11.43.4 und 11.44.5-3 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen finden Anwendung.

[...]

7.1 Konstruktion und Interpretation

7.1.1 Diese Ziffer 7 enthält die allgemeinen Bestimmungen, die für eine Beendigung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form, deren Partei dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder, im Falle eines als Clearing-Agent hinsichtlich der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung handelnden Clearing-Mitglieds, den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gelten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 37

7.1.2 Im Falle der Anwendbarkeit der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“, „**Variation Margin**“ oder „**Grundlagenvereinbarungen**“ (i) im Zusammenhang mit der ~~Elementary~~-Proprietary-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Eigentransaktionen**“, „**Elementary Proprietary Margin**“, „**Elementary Proprietary Variation Margin**“ und „**Elementary Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ und (ii) im Zusammenhang mit der ~~Elementary~~-Omnibus-Grundlagenvereinbarung jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Elementary Omnibus-Transaktionen**“, „**Elementary Omnibus Margin**“, „**Elementary Omnibus Variation Margin**“ und „**Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“, wie in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.

[...]

~~Im Falle der Anwendbarkeit der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelten Verweise in dieser Ziffer 7 auf „**Transaktionen**“, „**Margin**“ oder „**Variation Margin**“ jeweils als Verweise auf die Begriffe „**Net Omnibus Transaktion**“, „**Net Omnibus Margin**“ oder „**Net Omnibus Variation Margin**“, wie in den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen definiert.~~

7.1.54 [...]

7.1.65 Verweise auf „**Rücklieferungsansprüche**“ in dieser Ziffer 7 sind Verweise auf Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds aus einer bestimmten Grundlagenvereinbarung entsprechend den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder~~ den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder auf Rücklieferungsansprüche des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden aus einer Grundlagenvereinbarung entsprechend den US-Clearingmodell-Bestimmungen und schließen Rücklieferungsansprüche aus anderen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus.

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

Die Folgen einer Beendigung und die anwendbare Bewertungsmethode für die Bestimmung des Differenzanspruchs (die „**Differenzanspruch-Bewertungsmethode**“), die entweder die „**Liquidationspreis-Methode**“ oder die „**Börsenpreis-Methode**“ ist, sind in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen geregelt. Ein Differenzanspruch gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ oder US-Clearingmodell-Bestimmungen (wie darin vorgesehen) wird folgendermaßen bestimmt:

7.3.1 [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 38

Der Differenzanspruch lautet auf die zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied zuletzt schriftlich vereinbarte Clearingwährung (die „**Beendigungswährung**“). Die Clearingwährung ist dem betroffenden Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden, und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds seinen OTC-IRS-FCM-Kunden durch das Clearing-Mitglied mitzuteilen.

[...]

7.4 Benachrichtigung der Märkte

Die Eurex Clearing AG kann die Geschäftsführung der jeweiligen Märkte, der Clearstream Banking AG, der Clearstream Banking S.A. und der SIX SIS AG über den Eintritt eines Beendigungsgrundes benachrichtigen und gegenüber der Geschäftsführung des jeweiligen Marktes den Ausschluss des ~~betroffenen~~ Betroffenen Clearing-Mitglieds sowie seiner Nicht-Clearing-Mitglieder und, falls dieses Clearing-Mitglied als Clearing-Agent handelt, seine Basis-Clearing-Mitglieder vom Handel am jeweiligen Markt oder die Einschränkung des Handels bestimmter Transaktionsarten oder Produkte (deren Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt wird) während der Dauer der jeweiligen Nachfrist, wenn es eine gibt, entsprechend dem Regelwerk für diesen Markt beantragen.

7.5 Default Management-Prozess

Die Eurex Clearing AG wendet einen Default Management-Prozess an zur Reduzierung der Risiken im Fall der Leistungsstörung durch ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied und im Falle eines (i) Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Ziffer 7.2.1 und 7.2.2 definiert), der eine Beendigung oder (ii) eines Basis-Clearing-Mitglieds, des Eintritts eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrundes (wie in Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 10.2 und 10.1 definiert), der eine Basis-Clearing-Mitglied Beendigung (wie in Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 10.4 definiert) und jeweils die Berechnung eines oder mehrerer Differenzansprüche (wie in diesen Clearing-Bedingungen beschrieben) zur Folge hat. Die Eurex Clearing AG richtet, wie in dieser Ziffer 7.5 näher beschrieben, Default Management Committees (jeweils ein „**DMC**“) zur Beratung und Unterstützung des Vorstands der Eurex Clearing AG hinsichtlich der Folgen einer Beendigung oder Basis-Clearing-Mitglied Beendigung sowie für alle weiteren in den Clearing-Bedingungen festgelegten Angelegenheiten ein,

Bezugnahmen in dieser Ziffer 7.5 auf „**Beendete Transaktionen**“ beziehen sich (i) auf alle gemäß ~~(i)~~ Unterabschnitt A Ziffer ~~86.43.1~~ der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 7.3.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~(mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden), Ziffer 8.3.1 der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen auf alle beendeten Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Transaktionen, die gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen wieder begründet wurden) (wie in Ziffer 6.2 definiert)~~, (ii) sofern das Betroffene Clearing-Mitglied ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist, auf alle beendeten Transaktionen seines (seiner) OTC-IRS-FCM-Kunde(n) gemäß Ziffer 8.6 oder 9.6 der US-Clearingmodell-Bestimmungen, oder (iii) in

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 39

Folge einer Basis-Clearing-Mitglied Beendigung auf alle beendeten Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen der Basis-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 10.5 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen, für die das Betroffene Clearing-Mitglied als Clearing Agent handelt.

[...]

[...]

7.5.3 Begründung von Transaktionen im Wege freihändiger Transaktionen oder mittels Durchführung von DM-Auktionen

[...]

(4) Sonderregelungen in Bezug auf OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

„**Risikoparameter**“ in Bezug auf die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung bezeichnet den Quotient aus (i) der Additional Margin Verpflichtung für diese Bonds-Auktions-Einheit und (ii) dem Produkt aus (a) dem Nominalwert der Bonds-Auktions-Einheit und (b) dem letzten ermittelten Abrechnungspreis für die der relevanten Bonds-Auktions-Einheit zugrundeliegende Schuldverschreibung.

[...]

Die Höhe der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds-Pflichtteilnehmers, die vor den Beiträgen zum Ausfallfonds der anderen Nicht Betroffenen Clearing-Mitgliedern verwertet werden, berechnet sich wie folgt: das Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe aller Gutschriften abzüglich der Summe aller Abzüge und Nicht-Bieter-Abzüge und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten, für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (– dies aber nicht getan hat), und (ii) dem Teil der Beiträge zum Ausfallfonds des Bonds Mandatory Participant, der auf die Liquidationsgruppe entfällt, der Eurex Bonds Transaktionen und Eurex Repo Transaktionen zugeordnet sind.

[...]

- (vi) Gibt ein Bonds-Pflichtteilnehmer während einer DM Bonds-Auktion in Bezug auf eine Bonds-Auktions-Einheit kein Pflichtgebot gemäß den DM Auktions-Regeln ab („**Bonds-Nicht-Bietender-Teilnehmer**“) und kommt es zu einer Verwertung der Beiträge der Nicht Betroffenen Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds, ist der Bonds-Nicht-Bietende-Teilnehmer verpflichtet, an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 1.4.1 einen Betrag zu zahlen, der von der Eurex Clearing AG wie folgt berechnet wird: der niedrigere Betrag von (I) dem Produkt aus (i) dem Quotient aus (a) der Summe der Additional Margin

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 40

Verpflichtungen für sämtliche Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer kein Pflichtgebot abgegeben hat, und (b) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtangebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (– dies aber nicht getan hat), und (ii) EUR 5.000.000, oder (II) der Summe der Additional Margin Verpflichtungen für alle Bonds-Auktions-Einheiten innerhalb der relevanten Liquidationsgruppe für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot abgegeben hat und für die der Bonds-Pflichtteilnehmer ein Pflichtgebot hätte abgeben müssen (– dies aber nicht getan hat). Der zu zahlende Betrag ist auf einen Maximalbetrag von EUR 5.000.000 oder dem entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung in Bezug auf die jeweilige Liquidationsgruppe beschränkt.

[...]

[...]

[...]

8 Wechsel des Clearing-Mitglieds und Wechsel des Clearingmodells

[...]

8.1 Wechsel des Clearing-Mitglieds

Ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierter Kunde kann – sofern zuvor eine Clearing-Vereinbarung zwischen ihm, der Eurex Clearing AG und dem neuen Clearing-Mitglied („**Neues Clearing-Mitglied**“) abgeschlossen wurde – einen Wechsel seines Clearing-Mitglieds („**Derzeitiges Clearing-Mitglied**“) in Bezug auf einen oder mehrere Transaktions-Arten vornehmen, wie in einem Vertrag zwischen ihm, dem Neuen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) zur Verfügung gestellten Form (der „**Clearerwechsel-Vertrag**“) festgelegt. Sobald das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde einen solchen Clearerwechsel-Vertrag abschließen, finden die Bestimmung dieser Ziffer 8.1 Anwendung. Begriffe, die in dieser Ziffer 8.1 verwendet werden, aber nicht in den Clearing-Bedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die ihnen im Clearerwechsel-Vertrag zugewiesen wurden.

8.1.1 Bedingungen für den Wechsel eines Clearing-Mitglieds

Durch den Abschluss eines Clearerwechsel-Vertrag und zum Ende des im Clearerwechsel-Vertrag angegebenen Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ersetzt das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde das Derzeitige Clearing-Mitglied durch das Neue Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 41

Mitglied, mit Wirkung zum Beginn des unmittelbar auf den Wechseltag folgenden Geschäftstags (in Ziffer 8.1 und dem Clearerwechsel-Vertrag der „**Übertragungstichtag**“), und das Derzeitige Clearing-Mitglied überträgt dem Neuen Clearing-Mitglied, soweit anwendbar, alle seine NCM-/RK-Bezogenen sowie seine Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG in Bezug auf die im Clearerwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Arten jeweils nach Maßgabe der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Transaktionen**“), sowie die jeweiligen (i) korrespondierenden Transaktionen, (ii) Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen (wie in Teil 3 Unterabschnitt B Ziffer 2.1.2 definiert) oder (iii) Kunden-Clearing-Transaktionen (wie in Teil 3 Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2 Absatz (2) definiert), soweit anwendbar (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen**“), zusammen mit allen (i) Rücklieferungsansprüchen der betreffenden Grundlagenvereinbarung unterfallenden oder ihr zugeordneten Rücklieferungsansprüchen oder (ii) Maßgeblichen Rücklieferungsansprüchen (wie in Teil 3 Unterabschnitt A Ziffer 1 definiert), die mit den Eligible-Margin-Vermögenswerten, die von dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden spätestens am Wechseltag in einer Mitteilung an die Eurex Clearing AG mit einer Kopie an die anderen Parteien des Clearerwechsel-Vertrags angegeben wurde, im Zusammenhang stehen, jeweils nach Maßgabe der im Clearerwechsel-Vertrag bestimmten Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen (in Ziffer 8.1 die „**Betreffenden Rücklieferungsansprüche**“). Sämtliche Ansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied oder zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden aus diesen Betreffenden Transaktionen, ~~bzw. diesen Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen und diese etwaige Betreffenden Rücklieferungsansprüche~~, die bis zum Übertragungstichtag (einschließlich) jeweils fällig, jedoch ~~zwischen der Eurex Clearing AG und dem Derzeitigen Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Derzeitigen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden~~ noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht ~~gemäß diesem Clearerwechsel-Vertrag~~ übertragen oder geändert (zusammen mit NCM-/RK-Bezogenen oder Einbezogenen Transaktionen des Derzeitigen Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der Transaktions-Arten (i) Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds) gemäß Kapitel III und (ii) Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß Kapitel V Abschnitt 2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“ für die Zwecke von Ziffer 8.1).

[...]

8.1.3 Zum Übertragungstichtag

[...]

- (4) kann das Derzeitige Clearing-Mitglied die Befreiung von Eligible Margin-Vermögenswerten nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 6.7-6 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. der Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ verlangen;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 42

[...]

[...]

8.1.6 Nach der Übertragung ist ausschließlich das Neue Clearing-Mitglied für die Einhaltung der Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook im Zusammenhang mit Betreffenden Transaktionen, bei denen es sich um ~~Net~~ ~~Omnibus~~ CASS-Transaktionen handelt, verantwortlich.

8.1.7 Wechsel des Clearingmodells bei gleichzeitigem Wechsel des Clearing Mitglieds

(1) Die Eurex Clearing AG, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren, die Betreffenden Transaktionen und die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen (mit Ausnahme der Ausgeschlossenen Ansprüche) bei Bedarf zu ändern, so dass diese Transaktionen mit Wirkung zum Übertragungstichtag den betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen (wie im Clearerwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffenden Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) unterfallen und (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand der jeweils durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, oder, wenn die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer ICM-CCD Anwendung finden, Gegenstand der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung zwischen dem Neuen Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden im Zusammenhang mit der Neuen Clearing-Vereinbarung werden, mit der Maßgabe, dass, falls das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde eine Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen haben, die Einbeziehung der Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen in die Neue Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß dieser Ziffer 8.1.7 nur erfolgt, falls diese Wirkung nicht in der Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung geregelt ist.

[...]

8.1.8 Margin, Rücklieferungsansprüche

(1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied ~~unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7~~ verpflichtet, zum Übertragungstichtag Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die ~~Elementary~~ Omnibus Margin und die ~~Elementary~~ Omnibus Variation Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 43

- (2) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (4), falls es sich bei der betreffenden Neuen Clearing-Vereinbarung (wie im Clearerwechsel-Vertrag definiert, und der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 nach dem Übertragungstichtag unterfallen) um eine Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen am Übertragungstichtag handelt, ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7

[...]

[...]

- ~~(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung (der die betreffenden Übertragenen Vermögenswerte nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 unterfallen) eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Neue Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.1.7 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.~~

8.1.9 Zusicherungen

- (1) Das Derzeitige Clearing-Mitglied, das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab, (wobei mit der Maßgabe, dass eine Bezugnahme auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den einen Clearerwechsel-Vertrag auszulegen ist).

[...]

[...]

8.1.11 Wirksamkeit des Wechsels des Clearing-Mitglieds

- (1) Ein Wechsel eines Clearing-Mitglieds erfolgt erst,
- (a) wenn der Eurex Clearing AG alle nachfolgend unter Absatz (2) aufgeführten Dokumente in einer für sie inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form zugegangen sind (mit der Maßgabe, dass, falls ein solches Dokument für seine ~~Wirksamkeit~~ einer Unterschrift seitens der Eurex Clearing AG bedarf, die Entscheidung der Eurex Clearing AG, dieses Dokument zu unterschreiben oder nicht zu unterschreiben, durch die Regelungen in dieser Ziffer 8.1.11 jedoch nicht vorweggenommen wird), und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 44

8.2 Wechsel des Clearing Modells (unter Beibehaltung des Derzeitigen Clearing-Mitglieds)

- (1) Durch den Abschluss eines Vertrags zum Wechsel des Clearingmodells in der von der Eurex Clearing AG auf ihren Internetseiten (www.eurexclearing.com) veröffentlichten Form (der „**Clearingmodellwechsel-Vertrag**“) zum Ende des in diesem Vertrag angegebenen Geschäftstages (in dieser Ziffer 8.2 und im Clearingmodellwechsel-Vertrag der „**Wechseltag**“) ändern die Parteien
- (a) alle NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG der im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichneten Transaktions-Art(en), die Teil der betreffenden Grundlagenvereinbarung sind, wie jeweils gemäß der durch die betreffende im Clearingmodellwechsel-Vertrag gekennzeichnete Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung (oder im Falle einer Elementary Omnibus Grundlagenvereinbarung oder Net Omnibus Grundlagenvereinbarung, die Teil dieser Elementary Omnibus Grundlagenvereinbarung sind) (in dieser Ziffer 8.2 die „Betreffenden Transaktionen“) sowie die jeweiligen korrespondierenden Transaktionen oder, falls und soweit die Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen die ICM-CCD einschließen, die korrespondierenden Kunden-Clearing-Transaktionen des Clearing-Mitglieds mit dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, auf die derzeit die betreffenden Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden (in dieser Ziffer 8.2 die „Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen“) so, dass (a) die Betreffenden Transaktionen Gegenstand einer neuen Grundlagenvereinbarung der durch die betreffende unter einer Neuen Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung werden (mit der Maßgabe, dass, falls das Clearing-Mitglied im Rahmen der jeweiligen Neuen Clearing-Vereinbarung mehr als eine ~~Elementary Omnibus Grundlagenvereinbarung~~ oder ~~mehr als eine Net Omnibus Grundlagenvereinbarung~~ mit der Eurex Clearing AG unterhält, jeweils (A) alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Elementary Omnibus Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist, und (B) ~~alle Betreffenden Transaktionen gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen Gegenstand der Net Omnibus Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG werden, die in den Systemen der Eurex Clearing AG mit der im Clearingmodellwechsel-Vertrag angegebenen Kennung gekennzeichnet ist,~~ und (b) die Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen Gegenstand einer der durch die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung begründeten neuen Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden oder, falls und soweit die ICM-CCD Anwendung findet, der betreffenden Neuen Kunden-Clearing-Vereinbarung (jeweils wie im Clearingmodellwechsel-Vertrag in Bezug auf die betreffende(n)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 45

Transaktions-Art(en) gekennzeichnet) und der betreffenden Neuen Clearingmodell-Bestimmungen werden; und

[...]

- (3) (i) Sämtliche Betreffenden Rücklieferungsansprüche aus der betreffenden Grundlagenvereinbarung ~~durch die unter der betreffenden Clearing-Vereinbarung begründeten jeweiligen Grundlagenvereinbarung~~ und, falls die ICM-CCD Anwendung findet, alle Ansprüche auf Rückgabe der Besicherungs-Margin oder Besicherungs-Variation-Margin aus der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung, sowie (ii) alle Ansprüche, die aus den Betreffenden Transaktionen bzw. den Betreffenden Korrespondierenden Transaktionen resultieren und bis zum Stichtag (einschließlich) jeweils im Fall von (i) und (ii) fällig, jedoch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied bzw. zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden noch nicht erfüllt sind, werden gemäß den Bedingungen der betreffenden Clearing-Vereinbarung oder, soweit anwendbar, der Kunden-Clearing-Vereinbarung in Bezug auf die ICM-Clearing-Vereinbarung erfüllt und nicht geändert (in Ziffer 8.2 die „**Ausgeschlossenen Ansprüche**“).
- (4) Für die Einhaltung der Regeln des Client Assets Sourcebook (CASS) im Financial Conduct Authority Handbook in Bezug auf ~~Net Omnibus~~ CASS-Transaktionen bleibt nach der Änderung ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich.

8.2.1 Margin, Rücklieferungsansprüche

- (1) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen Betreffenden Transaktionen in Bezug auf die ~~Elementary~~-Omnibus Margin und die ~~Elementary~~-Omnibus Variation Margin zu stellen.

[...]

- (3) Ist die Vereinbarung nach den Derzeitigen Clearingmodell-Bestimmungen eine ~~(ICM)-~~Clearing-Vereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, so ist unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 8.2 das Clearing-Mitglied berechtigt, etwaige Rücklieferungsansprüche (die nicht den Änderungen des Clearingmodellwechsel-Vertrag unterliegen) in Bezug auf die Segregierte Margin und die Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen geltend zu machen.

[...]

- ~~(5) Ist die betreffende Neue Clearing-Vereinbarung eine Vereinbarung gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen, so ist das Clearing-Mitglied unmittelbar nach den Änderungen gemäß Ziffer 2.1 des Clearingmodellwechsel-Vertrags~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 46

~~verpflichtet, Sicherheiten an die Eurex Clearing AG für die jeweiligen betreffenden Transaktionen in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.~~

8.2.2 Zusicherungen

Das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde geben jeweils die in Kapitel 1 Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 und 1.7 genannten Zusicherungen und Gewährleitungen ab ~~(wobei, mit der Maßgabe, dass eine jede Bezugnahme darin auf eine Clearing-Vereinbarung als eine Bezugnahme auf den einen Clearingmodellwechselvertrag auszulegen ist).~~

9 Regelungen zur Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG

[...]

- 9.1 Alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus sämtlichen Transaktionen und Rücklieferungsansprüche aus der jeweiligen Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, dem OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied, gemäß Unterabschnitt B Ziffer 4 und Unterabschnitt C Ziffer 5 Ziffer 2.1.3 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 2.1.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, Ziffer 2.1.3 der ~~Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~, Ziffer 2.1.2 der US-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. Ziffer 4.1.2 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen erlöschen und können vom betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen alle fälligen jedoch nicht erfüllten Pflichten zur Lieferung in Bezug auf die Elementary Proprietary Margin oder Elementary Proprietary Variation Margin, die Elementary Omnibus Margin oder Elementary Omnibus Variation Margin, die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin, die Net Omnibus Margin oder Net Omnibus Variation Margin, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. die Basis-Clearing-Mitglied Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin gemäß der jeweiligen Grundlagenvereinbarung. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferpflichten werden in dem Differenzanspruch gemäß Ziffer 9.2. abgebildet.

- 9.3.6 Ein „**Rücklieferungsverzug**“ liegt vor, wenn:

[...]

- (2) der Eurex Clearing AG kein Zurückbehaltungsrecht, wie z.B. gemäß Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 6.4.7.3-2.1 bzw. Abschnitt 4 Ziffer 6.7.3, zusteht;

[...]

10 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 47

- 10.2 Für Clearing-Mitglieder mit einer Clearing-Lizenz für Eurex-Transaktionen (Kapitel II), bzw. FWB-Transaktionen (Kapitel V) gelten die folgenden besonderen Regelungen in den Ziffern 10.3 und 10.4:
- 10.3 Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied, das zum Handel an den Eurex-Börsen oder der FWB zugelassen ist, die Zusatzbedingungen gemäß Ziffer 12 nicht erfüllt oder die von seinem Clearing-Mitglied verlangte Sicherheitsleistung nicht erbringt oder einen im Rahmen der Transaktionen oder der Clearing-Vereinbarung fälligen Betrag nicht zahlt oder liefert, oder ein Beendigungsgrund (*event of default*) in Bezug auf das Nicht-Clearing-Mitglied gemäß einer Kunden-Clearing-Vereinbarung eintritt, kann das betreffende Clearing-Mitglied gegenüber dem jeweiligen Markt und der Eurex Clearing AG statt durch schriftlichen Antrag gemäß Ziffer 10.1 durch eine entsprechende Eingabe („**Stop-Button**“) in das jeweilige System der Eurex-Börsen, der FWB oder der Eurex Clearing AG (nachfolgend insgesamt als zusammen das „System“ bezeichnet) gemäß Ziffer 12.3 erklären, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten durchzuführen. Bei FWB-Transaktionen hat das Clearing-Mitglied das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied unverzüglich über die Nutzung des Stop-Buttons zu informieren.
- 10.4 Mittels einer entsprechenden Systemeingabe beantragt das Clearing-Mitglied zugleich bei dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten und der Eurex Clearing AG, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied für die Dauer der Nichterfüllung seiner vorgenannten Pflichten vom Handel an dem jeweiligen Markt oder den jeweiligen Märkten auszuschließen und die Berechtigung zur Teilnahme am Clearing von außerhalb des Orderbuches abgeschlossenen und durch Eingabe in die Eurex-Trade-Entry-Services ~~erneuert~~ novierten Eurex Off-Book-Geschäften (wie in Kapitel II definiert) zu widerrufen. In diesem Fall finden ~~die Bestimmungen gemäß~~ die Ziffern 12.6 und 12.7 Anwendung.
- [...]
- 10.7 Bei einer Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied (außer im Falle von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen) werden die betreffenden NCM-Bezogenen Transaktionen, vorbehaltlich einer gegenteiligen Weisung des Clearing-Mitglieds, fortan in einem ~~Eigenkonto des Clearing-Mitglieds~~ Clearing-Mitglied-Eigenkonto verbucht. Sowohl das Clearing-Mitglied als auch das Nicht-Clearing-Mitglied sind verpflichtet, die Eurex Clearing AG umgehend über eine Beendigung oder Glattstellung von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied zu informieren. Erfolgt eine solche Benachrichtigung zuerst durch das Nicht-Clearing-Mitglied, so wird die Eurex Clearing AG vom Clearing-Mitglied eine sofortige Bestätigung des Inhaltes der Benachrichtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds anfordern. Im Falle einer Beendigung oder Glattstellung von Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied finden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 48

die Regelungen der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen entsprechende Anwendung auf die jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen.

10.8 ~~Alle Schritte, Prozesse und Reaktionsmöglichkeiten, die die gemäß der Clearing-Vereinbarung (unter Einbeziehung der Clearing-Bedingungen) von der Eurex Clearing AG oder einer anderen Person jeweilige Clearing-Vereinbarungen, (die die Clearing-Bedingungen einbezieht), der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch das Nicht-Clearing-Mitglied zur Verfügung stellen oder auferlegen vorzunehmenden Schritte, Prozesse und Mechanismen,~~ sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Company Act 1989* (UK) anzusehen.

[...]

11 Regelungen hinsichtlich einer Pflichtverletzung durch einen Registrierten Kunden

[...]

11.4 Alle Schritte, Prozesse und ~~Reaktionsmöglichkeiten~~ Mechanismen, die die jeweilige betreffende Clearing-Vereinbarung (unter Einbeziehung der, die die Clearing-Bedingungen) einbezieht, der Eurex Clearing AG oder jeder anderen Person infolge des Eintritts einer Pflichtverletzung durch den Registrierten Kunden zur Verfügung stellt oder auferlegt, sind als ein integraler Bestandteil der Pflichtverletzungsregeln (*default rules*) der Eurex Clearing AG für Zwecke des *Part VII* des *Companies Act 1989* (UK) anzusehen.

12 Sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das Clearing von Eurex-Transaktionen und FWB-Transaktionen; Festlegung von Limite für Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf Markttransaktionen

[...]

12.2 Limitierung von Aufträgen oder Quotes für Eurex-Transaktionen (Pre-Trade-Limite)

[...]

12.2.2 Pre-Trade-Limite können einzelne oder mehrere oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten Beschränkungen beinhalten:

[...]

- (3) Maximale Margin-Verpflichtung insgesamt oder maximale Margin-Verpflichtung im Hinblick auf bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte, die das Clearing-Mitglied gemäß den Clearing-Bedingungen infolge des Abschlusses von Transaktionen für das Nicht-Clearing-Mitglied jeweils zu erfüllen hat.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 49

~~Für den Fall, dass~~ Ist ein Clearing-Mitglieder oder Nicht-Clearing-Mitglieder in das Clearing von Instrumenten involviert ~~sind~~ ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, stehen die hier in Absatz 3 festgesetzten Kriterien für Pre-Trade-Limite zwischen 00:00 Uhr und 7:30 Uhr für eine automatische Limitierung durch das System nicht zur Verfügung.

[...]

12.7 Vorübergehender Ausschluss vom Handel oder vom Handel mit bestimmten Produkten (Ruhens der Handelszulassung) sowie Widerruf der Berechtigung zum Clearing außerbörslich abgeschlossener Transaktionen

12.7.1 Im Falle der Erklärung eines Clearing-Mitglieds gegenüber den Geschäftsführungen der Märkte gemäß Ziffer 11, dass es für die Dauer der Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 durch eines seiner Nicht-Clearing-Mitglieder nicht mehr bereit ist, seine Funktion in Bezug auf das Clearing von Transaktionen oder OTC-Transaktionen dieses Nicht-Clearing-Mitglieds insgesamt oder bezogen auf einzelne Transaktionen oder, bei FWB-Transaktionen, bezogen auf bestimmte Benutzerkennungen des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds oder bestimmte Identifier Codes (Handelsplätze) wahrzunehmen, wird das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied ab diesem Zeitpunkt für einen entsprechenden Zeitraum und mangels Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwicklung seiner Transaktionen für die Dauer dieser Nichteinhaltung von Auflagen gemäß Ziffer 12.2 (Pre-Trade-Limite) oder Sonstiger Auflagen im Sinne von Ziffer 12.3 gemäß dem Regelwerk des betreffenden Marktes vom Handel an diesem Markt ausgeschlossen oder, soweit für den jeweiligen Markt anwendbar, auf den Handel mit bestimmten Transaktionsarten oder speziellen Produkten (deren Clearing über die Eurex Clearing AG erfolgt) , auf bestimmten Positionskonten, mit bestimmten Benutzerkennungen oder bestimmten Identifier Codes (Handelsplätze) beschränkt. Zugleich widerruft die Eurex Clearing AG vorübergehend die Berechtigung des betreffenden Nicht-Clearing-Mitglieds, seine OTC-Transaktionen durch die Eurex Clearing AG abwickeln zu lassen. Die Berechtigung des Nicht-Clearing-Mitglieds zur Nutzung der Eurex-Trade-Entry-Services (~~Allgemeine Teilnahmebedingungen~~) der Eurex Clearing AG zur Eingabe von Transaktionen-Eurex-Off-Book-Geschäften in das Clearing wird für einen begrenzten Zeitraum insgesamt widerrufen.

[...]

13.2 Besondere Bestimmungen zur Kündigung von Clearing-Vereinbarungen mit Beteiligung eines Nicht-Clearing-Mitglieds, Registrierten Kunden, oder OTC-IRS-FCM-Kunden

[...]

13.2.5 Mit Zugang einer Kündigungserklärung bei der Eurex Clearing AG von einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied oder einem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~40~~9 beigefügten Form, werden keine neuen OTC-IRS-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 50

FCM-Kunden-Transaktionen für diesen OTC-IRS-FCM-Kunden in das Clearing eingeführt.

[...]

14 Haftung, Notfallmaßnahmen, Vertragsstrafen, Delegation

[...]

14.2 Disziplinarverfahren; Vertragsstrafen

14.2.1 [...]

Die Eurex Clearing AG richtet ein Committee ein, um dem Vorstand der Eurex Clearing AG im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren nach Maßgabe der Statuten für das Disciplinary Committee (die „**Statuten des Disciplinary Committee**“) Empfehlungen zu geben. Die Statuten des Disciplinary Committee sind auf der Internetseite der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) veröffentlicht und bilden einen integralen Bestandteil dieser Clearing-Bedingungen.

14.2.2 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder eines Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrundes gemäß Abschnitt 6-5 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) oder im Falle der Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder einer Nichtbereitstellung von Geldbeträgen im Rahmen einer Physischen Lieferung gemäß den Besonderen Clearing-Bestimmungen – unabhängig davon, ob die Eurex Clearing AG Schäden erlitten hat –, es sei denn, eine solche Nichtlieferung von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte oder eine solche Nichtbereitstellung von Geldbeträgen beruht auf höherer Gewalt und/oder einer allgemeinen Markt- oder Systemstörung außerhalb der Kontrolle des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds, hat das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,025 Prozent des jeweils ungezahlten fälligen Betrags, jedoch mindestens EUR 2.500 – oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung – pro Kalendertag auf Anweisung der Eurex Clearing AG zu zahlen, jedoch höchstens EUR 25.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer durch die Eurex Clearing AG festgelegten anderen Clearingwährung. Übersteigt der aus dem vorstehenden Prozentsatz errechnete Betrag EUR 25.000, so wird die Höhe der Vertragsstrafe – ungeachtet der Bestimmungen in Satz 1 – nach einem Prozentsatz des jeweils ungezahlten fälligen Betrags berechnet, wobei dieser Prozentsatz durch die Eurex Clearing AG im Voraus festgelegt und mitgeteilt wurde. Dieser Prozentsatz basiert auf dem jeweils für die betreffende Clearingwährung geltenden Tageszinssatz.

[...]

14.2.3 Die Eurex Clearing AG hat nach schriftlicher Mitteilung eines Clearing-Mitglieds oder eines Basis-Clearing-Mitglieds, dem infolge der Nichteinhaltung der Verpflichtungen, auf die sich Ziffer 7.2.1 Abs. (1) oder Abschnitt 6-5 Ziffer 10 in Verbindung mit Ziffer 7.2.1 Abs. (1) (in entsprechender Anwendung) bezieht, ein Schaden entstanden ist, an dieses

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 51

Clearing-Mitglied oder dieses Basis-Clearing-Mitglied mit schuldbefreiender Wirkung eventuelle Ansprüche abzutreten, die sie gegenüber dem vertragsbrüchigen Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied hat.

[...]

15 Weitergabe von Informationen durch die Eurex Clearing AG; Auslagerung von Clearing-Funktionen

15.1 Weitergabe von Informationen in Bezug auf Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, Spezifizierte Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder durch die Eurex Clearing AG

15.1.1 Die Eurex Clearing AG behandelt alle Daten und Informationen in Bezug auf ihre Clearing-Mitglieder, Clearing-Agenten, Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden, Spezifizierten Kunden, OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitglieder vertraulich. Die Eurex Clearing AG ist im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, derartige Daten und Informationen an zuständige Aufsichtsbehörden oder sonstige berechtigte Dritte im In- und Ausland zu übermitteln, die in Bezug auf solche Daten und Informationen vergleichbaren Vertraulichkeitsregelungen wie die Eurex Clearing AG unterliegen.

Andere kundenbezogene Informationen darf die Eurex Clearing AG nur weitergeben, wenn sie bereits öffentlich verfügbar sind oder ihre Weitergabe aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist oder das betreffende Clearing-Mitglied, der betreffende Clearing-Agent, das betreffende Nicht-Clearing-Mitglied, der betreffende Registrierte Kunde, der betreffende Spezifizierte Kunde, der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde und das betreffende Basis-Clearing-Mitglied seine Zustimmung erteilt hat.

[...]

15.1.4. Das Clearing-Mitglied stimmt zu, von jedem seiner Spezifizierten Kunden die Zustimmung zur Übertragung von Informationen, die sich auf einen solchen Spezifizierten Kunden beziehen, durch die Eurex Clearing AG gemäß dieser Ziffer 15 in schriftlicher Form (Textform) einzuholen.

[...]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

DER TEXT VON KAPITEL I ABSCHNITT 2
WIRD VOLLSTÄNDIG GESTRICHEN UND
DURCH FOLGENDEN NEUEN TEXT ERSETZT

Abschnitt 2 Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

Die Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell (die „**Grund-Clearingmodell-Bestimmungen**“) sind in diesem Abschnitt 2 aufgeführt.

- 1 Die allgemeinen Bestimmungen zum Grund-Clearingmodell, die für alle Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelten, sind in **Unterabschnitt A** dieses Abschnitts 2 beschrieben.
- 2 Das Clearing von Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds unterliegt zudem **Unterabschnitt B** dieses Abschnitts 2.
- 3 Das Clearing von Omnibus-Transaktionen unterliegt zudem **Unterabschnitt C** dieses Abschnitts 2.
- 4 Darüber hinaus kann das Clearing-Mitglied wählen, dass das Clearing von CASS-Eligiblen-Transaktionen gemäß Unterabschnitt C erfolgt, der durch die in Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 beschriebenen besonderen Bestimmungen modifiziert wird. Die Vorschriften in Unterabschnitt D sollen es dem Clearing-Mitglied ermöglichen, Transaktionen im Rahmen der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gemäß den Vorschriften des Client Assets Sourcebook (CASS) der Finanzaufsichtsbehörde des Vereinigten Königreichs (*United Kingdom Conduct Authority*) („**CASS-Vorschriften**“) abzuwickeln.
- 5 Im Rahmen von Unterabschnitt C bietet die Eurex Clearing AG ihren Clearing-Mitgliedern die folgende Omnibus-Kundensegregation an:
 - (i) „**Net Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Netto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen in Bezug auf mehrere Direkte Kunden gestellt wird, und
 - (ii) „**Gross Omnibus Kundentrennung**“, bei der Margin durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG auf Brutto-Basis transaktionsübergreifend für alle Transaktionen, die sich auf einen bestimmten Direkten Kunden beziehen, gestellt wird.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Zusätzlich bietet die Eurex Clearing AG auf Net Omnibus- und Gross Omnibus-Basis getrennte Konten für das Clearing in Bezug auf Indirekte Kunden an.

6 Wie in diesem Abschnitt 2 näher geregelt und vorbehaltlich dieses Abschnitts 2:

Eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds werden Eigentransaktionskonten und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds werden verschiedenen Arten von Kundentransaktionskonten zugeordnet. Jedes dieser Transaktionskonten ist mit einem bestimmten internen Margin-Konto verbunden.

Margin-Sicherheiten werden durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG entweder

- (a) für alle eigenen Transaktionen und alle Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds (falls die sogenannte wertbasierte Zuordnung anwendbar ist); oder
- (b) getrennt für eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds und Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds und zur Gutschrift auf gesonderten internen Margin-Konten (falls die sogenannte gegenstandsbasierte Zuordnung anwendbar ist),

gestellt.

Falls die wertbasierte Zuordnung anwendbar ist, wird die gemäß Abs. (a) gestellte Margin-Sicherheit (durch Anwendung eines Zuordnungsalgorithmus) einem internen Margin-Konto für eigene Transaktionen des Clearing-Mitglieds und einem internen Margin-Konto für Transaktionen in Bezug auf Kunden des Clearing-Mitglieds zugeordnet.

Die auf diese Weise einem internen Margin-Konto für Kundentransaktionen zugeordneten bzw. gutgeschriebenen Margin-Sicherheiten werden jeweils (durch Anwendung eines Zuordnungsalgorithmus) dem mit diesem internen Margin-Konto verbundenen Kundentransaktionskonto weiter zugeordnet.

Transaktionskonten werden zu bestimmten Gruppen von Transaktionskonten zusammengefasst. Die diesen Transaktionskonten zugeordneten Transaktionen und die den Transaktionskonten dieser Transaktionskontengruppe zugeordneten Margin-Sicherheiten sind Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung, die die Rechtsgrundlage für ein Close-Out-Netting (und die Bestimmung einer daraus resultierenden Nettoforderung) und/oder ein Porting im Falle einer Pflichtverletzung des Clearing-Mitglieds bildet.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Unterabschnitt A: Allgemeine Grund-Clearingmodell-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, Definitionen

- 1.1 Eine Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt, ist eine „**ECM-Transaktion**“, die als Eigentransaktion oder als Omnibus-Transaktion abgeschlossen wird. Der Begriff „**Omnibus-Transaktion**“ umfasst jede Kundentransaktion (einschließlich, zur Klarstellung, jede Kundentransaktion, die sich auf Indirekte Kunden bezieht), die den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unterliegt.
- 1.2 Für das Clearing von Eigentransaktionen gemäß Unterabschnitt B dieses Abschnitts 2 und für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 können die Eurex Clearing AG und ein Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form abschließen.
- 1.3 Darüber hinaus können die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen gemäß Unterabschnitt C und Unterabschnitt D dieses Abschnitts 2 eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abschließen. Der Abschluss einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form setzt die Unterzeichnung einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form voraus.

1.4 Definitionen

Für die Zwecke dieser Grund-Clearingmodell-Bestimmungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachstehend zugewiesene Bedeutung, sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert.

„**ECM-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede Proprietary-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt B Ziffer 4.1 definiert) bzw. jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung (wie in Unterabschnitt C Ziffer 5.1 definiert).

„**Internes Margin-Konto**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Clearing-Mitglied das Interne Proprietary Margin-Konto (wie in Ziffer 3 definiert) bzw. ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten (wie in Ziffer 3 definiert).

„**Margin**“ bezeichnet Proprietary Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 5.1 definiert) bzw. Omnibus Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 6.1 definiert).

„**Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet jede ECM-Grundlagenvereinbarung und jede Vereinbarung zwischen einem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden gemäß Unterabschnitt C Ziffer 5.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

„**Transaktionskontengruppe**“ bezeichnet eine Proprietary-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt B Ziffer 2.1.3 definiert) bzw. eine Kunden-Transaktionskontengruppe (wie in Unterabschnitt C Ziffer 2.2 definiert).

„**Variation Margin**“ bezeichnet Proprietary Variation Margin (wie in Unterabschnitt B Ziffer 6.1 definiert) bzw. Omnibus Variation Margin (wie in Unterabschnitt C Ziffer 7.1 definiert).

2 Abschluss von ECM-Transaktionen; Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von ECM-Transaktionen

2.1 ECM-Transaktionen werden gemäß Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen abgeschlossen.

2.2 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Zahlungs- und Lieferverpflichtungen im Rahmen von ECM-Transaktionen durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an den betreffenden Vermögenswerten oder Barbeträgen an den Übertragungsempfänger (und frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter, einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu erfüllen. Der Wert dieser Vermögenswerte muss am Wirksamkeitstag der Übertragung mindestens ihrem Wert zum Fälligkeitszeitpunkt der betreffenden Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtung entsprechen.

3 Internes Margin-Konto

Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt in ihren internen Systemen wie folgt Interne Margin-Konten für jedes Clearing-Mitglied (A) in Bezug auf Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds (das „**Interne Proprietary Margin-Konto**“) und (B) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds (jeweils ein „**Internes Omnibus Margin-Konto**“), denen alle an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten (wie in Ziffer 4.3.4.1 definiert) Eligiblen Margin-Vermögenswerte zugeordnet werden:

- (i) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,
 - (A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und
 - (B) ein Internes Omnibus Margin-Konto; und
- (ii) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist,
 - (A) ein Internes Proprietary Margin-Konto; und
 - (B) vorbehaltlich bestimmter in Unterabschnitt C Ziffer 4.2 beschriebener Voraussetzungen, ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten gemäß den Anweisungen des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen haben).

4 Margin

4.1 Margin-Verpflichtung

4.1.1 Eurex Clearing AG berechnet die Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (a) transaktionsübergreifend für alle Eigentransaktionen jedes Clearing-Mitglieds und (b) in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto dieses Clearing-Mitglieds; die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen eines Nicht-Clearing-Mitglieds und eigene Transaktionen eines Registrierten Kunden werden jedoch transaktionsübergreifend für alle NCM/RK-Eigenkonten (wie in Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (2) definiert) dieses Nicht-Clearing-Mitglieds oder dieses Registrierten Kunden berechnet.

4.1.2 Der Betrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte, der als Margin zu liefern ist, wird von der Eurex Clearing AG separat wie folgt bestimmt:

- (i) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto für alle Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (a); und
- (ii) (A) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, das Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet; und
 - (B) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, jedes Interne Omnibus Margin-Konto, das die Summe der Berechnungen für alle Kunden-Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.1.1 (b) abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen;

(für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen jeweils im Falle von (i) und (ii) eine „**Margin-Verpflichtung**“).

Zur Klarstellung: Die Nichteinhaltung der anwendbaren Margin-Verpflichtung (im Ganzen oder teilweise) durch das Clearing-Mitglied stellt einen Beendigungsgrund gemäß Ziffer 7.2.1 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen dar.

Jede gemäß diesem Abschnitt 2 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß diesen Clearing-Bedingungen.

4.2 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor oder am Ende eines Geschäftstages

4.2.1 Stellt die Eurex Clearing AG zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem Ende eines Geschäftstages (wie in Ziffer 1.2.4 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fest, dass der Gesamtwert der als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte niedriger ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung, so verlangt

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt die Lieferung (zusätzlicher) Eligibler Margin-Vermögenswerte bis maximal in Höhe der betreffenden Margin-Verpflichtung.

Dies gilt auch in Bezug auf einen Margin-Call am Ende eines Geschäftstages mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall das Clearing-Mitglied bis zu einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in der Clearingwährung in ausreichender Höhe liefert, um die jeweilige Margin-Verpflichtung zu erfüllen.

- 4.2.2 Soweit Eligible Margin-Vermögenswerte noch nicht durch das Clearing-Mitglied in Bezug auf einen Margin-Call gemäß Ziffer 4.2.1 geliefert worden sind, ist die Eurex Clearing AG berechtigt (und ohne dem Clearing-Mitglied gegenüber dazu verpflichtet zu sein, wird sie zu oder um den genannten Zeitpunkt) einen Betrag in Höhe des angeforderten Betrages der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen per Lastschrift vom Geldkonto des Clearing-Mitglieds einziehen.
- 4.2.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, vor dem Ende eines Geschäftstages (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Omnibus Margin zu liefern, so
- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, diesen Barbetrag vom Internen Proprietary Margin-Konto abzubuchen und dem (betreffenden) Internen Omnibus Margin-Konto gutzuschreiben, und
 - (ii) wird der diesbezügliche dem Internen Proprietary Margin-Konto zugewiesene Rücklieferungsanspruch entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Gutschriften und Lastschriften vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist);

Ziffer 4.2.2 bleibt unberührt.

4.3 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten

4.3.1 Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld

4.3.1.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin in Form von Geld durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag an die Eurex Clearing AG, frei von Rechten und Ansprüchen des Clearing-Mitglieds und Dritter (einschließlich solcher aufgrund gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses) zu liefern.

4.3.1.2 Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld werden gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen geliefert.

4.3.2 Lieferung Eligibler Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

4.3.2.1 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Proprietary Margin und/oder Omnibus Margin, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das Pfanddepot.

Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, erfolgt die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren (i) als Proprietary Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf dessen Pfanddepot und (ii) als Omnibus Margin durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne Omnibus Margin-Konto bezieht, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist.

Die Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren als Sicherheit für CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert) erfolgt, sofern nichts anderes in dieser Ziffer 4.3.2 vorgesehen ist, durch Übertragung der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren durch das Clearing-Mitglied auf das betreffende CASS Omnibus Pfanddepot, das sich auf das entsprechende Interne CASS Omnibus Margin-Konto (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3.1 definiert) bezieht.

- (1) Das Clearing-Mitglied hat die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. oder die SIX SIS AG zeitgerecht anzuweisen, die jeweiligen Wertpapiere auf das Pfanddepot, das Omnibus Pfanddepot bzw. das CASS Omnibus Pfanddepot zu übertragen und bevollmächtigt die Clearstream Banking AG, die Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG, die Eurex Clearing AG von dieser Übertragung zu benachrichtigen.
- (2) Sofern dem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot bzw. einem CASS Omnibus Pfanddepot Wertpapiere gutgeschrieben sind, die dem Clearing-Mitglied Stimmrechte oder andere Optionsrechte (einschließlich Warrants, Optionen, Wandlungs- und Bezugsrechte, Rechte im Zusammenhang mit Übernahmen, anderen Angebotsformen oder Neuordnungen des Kapitals, Rücklieferungsrechte, Andienungen, Optionen zur Andienung oder Put- oder Call Optionen ohne Ausübungspflicht) mitteilen oder die dem Clearing-Mitglied Handlungsermessen oder Handlungsalternativen einräumen, ist die Eurex Clearing AG nicht zur Ausübung solcher Stimm- oder Optionsrechte, zur Ausübung solchen Handlungsermessens oder zur Wahrnehmung solcher Handlungsalternativen befugt; die Verantwortung hierfür verbleibt beim Clearing-Mitglied. Die Eurex Clearing AG wird keine Stimmrechte, insbesondere nicht unabhängig von Weisungen des Clearing-Mitglieds, ausüben.
- (3) Das Clearing-Mitglied bestellt der Eurex Clearing AG ein Pfandrecht (in der Form und mit dem Inhalt wie von der Eurex Clearing AG gefordert) über alle Wertpapiere, die auf dem jeweiligen Pfanddepot, Omnibus Pfanddepot bzw. dem jeweiligen CASS Omnibus Pfanddepot verbucht sind oder verbucht werden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

4.3.2.2 Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auch durch eine Verpfändung über XEMAC auf der Basis der SB XEMAC als Margin stellen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verpfändung durch entsprechende Kennzeichnung der Wertpapiere im System der Clearstream Banking AG („**Pledge**“) und Umstellung des Besitzmittlungswillens durch die Clearstream Banking AG auf die Eurex Clearing AG („**Earmarking**“). Ausschließlich für die Stellung der Proprietary Margin an die Eurex Clearing AG über XEMAC kann ein Clearing-Mitglied auch Wertpapiere verwenden, die es im Rahmen von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH als Sicherheiten erhalten hat. Unbeschadet von Ziffer 4.3.2.1 kann ein Clearing-Mitglied, das am Handel mit GC Pooling Repos teilnimmt, bei Nutzung des für den Re-use vorgesehenen Vertragstypus in XEMAC, die Lieferung der Proprietary Margin in XEMAC auf Antrag auch über das Konto eines Abwicklungsinstituts im Sinne von Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. 2 (b) stellen, sofern dieses Abwicklungsinstitut seinen Sitz in Deutschland hat.

4.3.2.3 Soweit gemäß den Regelungen seines nationalen Rechts erforderlich oder zweckmäßig, wird das Clearing-Mitglied für die ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung jedes Sicherungsrechts, das gemäß dieser Ziffer 4.3.2 gewährt wurde oder zu gewähren ist, bei der betreffenden zuständigen Behörde bzw. dem betreffenden Register sorgen und diese ordnungsgemäße Anmeldung und Registrierung des Sicherungsrechts der Eurex Clearing AG nachweisen.

4.3.3 **Gesicherte Ansprüche**

Der Zweck der tatsächlich gelieferten Margin in Form von Geld besteht ebenso wie (vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.6) der Sicherungszweck der an die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte in der Besicherung der folgenden Ansprüche der Eurex Clearing AG (die „**Gesicherten Ansprüche**“):

- (1) Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, umfassen die durch die Proprietary Margin und die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche:
 - (i) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus allen Eigentransaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung (die „**Gesicherten Proprietary Ansprüche**“), und
 - (ii) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen Omnibus-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche (ein „**Gesicherter Omnibus Differenzanspruch**“) sowie etwaige andere gegenwärtige und zukünftige Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung, einschließlich aller gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf dieses Ersatz-Clearing-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen worden sind (die „**Gesicherten Omnibus Ansprüche**“), und

- (iii) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus etwaigen Grundlagenvereinbarungen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die auf einer Segregierte Margin-Unterdeckung in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarungen beruhen, sowie (B) etwaige gegenwärtige und zukünftige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit diese zu diesem Zeitpunkt unbedingt, fällig und zahlbar sind, jedoch noch nicht gezahlt wurden (die „**Gesicherten ICM-Differenzansprüche**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen**“), und
 - (iv) (A) alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied (in dessen Funktion als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) oder den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, sowie (B) ein etwaiger gegenwärtiger und zukünftiger Differenzanspruch der Eurex Clearing AG gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen, soweit dieser unbedingt, fällig und zahlbar ist, jedoch noch nicht gezahlt wurde (der „**Gesicherte US-Clearingmodell Differenzanspruch**“ und gemeinsam mit den Ansprüchen gemäß (A) die „**Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche**“), und
 - (v) alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied.
- (2) Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist:
- (i) umfassen die durch die Proprietary Margin Gesicherten Ansprüche: die Gesicherten Proprietary Ansprüche, die Gesicherten Omnibus Ansprüche, die Gesicherten Ansprüche gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die Gesicherten US-Clearingmodell Ansprüche sowie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus den Clearing-Vereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied, und
 - (ii) umfassen die durch die Omnibus Margin Gesicherten Ansprüche alle Gesicherten Omnibus Ansprüche gegen dieses Clearing-Mitglied unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen.

4.3.4 Tatsächliche Lieferung und Gesamtwert

4.3.4.1 Vorbehaltlich Ziffer 3.2.2 Abs. (2) und (3) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bedeutet der Ausdruck „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

Bestimmungen zu jedem Zeitpunkt und in Bezug auf einen Eligiblen Margin-Vermögenswert:

- (i) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Geld auf dem betreffenden Geldkonto der Eurex Clearing AG bzw. die tatsächliche Gutschrift auf dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto gemäß Ziffer 4.2.3, oder
- (ii) die tatsächliche Gutschrift eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren im Pfanddepot, betreffenden Omnibus Pfanddepot bzw. betreffenden CASS Omnibus Pfanddepot, sofern das betreffende Pfandrecht gemäß Ziffer 4.3.2 bestellt und nicht vollständig oder teilweise erloschen ist, oder
- (iii) im Falle der Lieferung eines Eligiblen Margin-Vermögenswertes in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 4.3.2.2, die Wirksamkeit des Pfandrechts in XEMAC (wie in Ziffer 4.3.2.2 beschrieben), oder
- (iv) im Übrigen im Falle einer Aufrechnung gemäß Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Ziffer 7, die Rechtswirksamkeit einer solchen Aufrechnung.

Der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

4.3.4.2 Bei Verweisen in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ der Eligiblen Margin-Vermögenswerte im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Margin-Verpflichtung gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

4.4 **Zuordnung der Margin**

Alle durch das betreffende Clearing-Mitglied in Bezug auf ECM-Transaktionen an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden gemäß der „**Anwendbaren Zuordnungsmethode**“, die entweder die Wertbasierte Zuordnung oder die Gegenstandsbasierte Zuordnung ist, zugeordnet.

Die Wertbasierte Zuordnung ist die Anwendbare Zuordnungsmethode, es sei denn, das betreffende Clearing-Mitglied hat in der Clearing-Vereinbarung gemäß Anhang 1 die Anwendung der Gegenstandsbasierten Zuordnung festgelegt.

„**Wertbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für wertbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.1 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten zum Internen Proprietary Margin-Konto und zum Internen Omnibus Margin-Konto und vom Internen Omnibus Margin-Konto zu den einzelnen Kunden-Transaktionskonten.

„**Gegenstandsbasierte Zuordnung**“ bezeichnet die Methode für gegenstandsbasierte Zuordnungen (wie in diesen Grund-Clearingmodell-Bestimmungen unter anderem in Ziffer 4.4.2 beschrieben) von Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die dem Internen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

Proprietary Margin-Konto und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto bzw. den betreffenden Internen Omnibus Margin-Konten zugeordnet sind.

4.4.1 Wertbasierte Zuordnung

Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, gilt folgendes:

4.4.1.1 Eligible Margin-Vermögenswerte und die Margin betreffende Rücklieferungsansprüche, die den entsprechenden Margin-Anteil aller durch das Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte bilden, werden fortlaufend dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet, so dass

- (i) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Omnibus Margin-Kontos dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden; und
- (ii) bestimmte Eligible Margin-Vermögenswerte in Höhe des betreffenden Margin-Anteils des Internen Proprietary Margin-Kontos dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordnet werden.

Diejenigen Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die dem Internen Proprietary Margin-Konto und dem Internen Omnibus Margin-Konto als Margin zugeordnet werden, werden jeweils durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus festgelegt. Tritt ein Beendigungstag, eine Nichtleistung einer Zahlung oder ein Insolvenzereignis ein, ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor dem Beendigungszeitpunkt, dem Eintritt dieser Nichtleistung einer Zahlung bzw. dem Eintritt dieses Insolvenzereignisses maßgeblich.

„**Margin-Anteil**“ bezeichnet zu jedem Zeitpunkt

- (i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (mit Ausnahme eines Internen CASS Omnibus Margin-Kontos (wie in Unterabschnitt D Ziffer 3 definiert)), einen Anteil, der dem Verhältnis von (x) dem Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin zu (y) dem Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen (wie in Unterabschnitt D Ziffer 2.3 definiert)) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte entspricht; und
- (ii) in Bezug auf das Interne Proprietary Margin-Konto, einen Anteil, der eins (1) abzüglich des gemäß vorstehendem Absatz (i) in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto bestimmten Margin-Anteils entspricht.

„**Gesamtwert der Zugeordneten Omnibus Margin**“ ist zu jedem Zeitpunkt der (i) Gesamtwert aller durch das betreffende Clearing-Mitglied als Margin in Bezug auf ECM-Transaktionen (mit Ausnahme von CASS-Transaktionen) tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte, abzüglich (ii) der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

Proprietary Margin-Konto, vorbehaltlich eines Mindestbetrags von Null und eines Höchstbetrags in Höhe der Margin-Verpflichtung in Bezug auf das Interne Omnibus Margin-Konto (jedoch nicht ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto).

„**Zuordnungsalgorithmus**“ bezeichnet einen vorab festgelegten und keinem Ermessen unterliegenden Algorithmus (wie von der Eurex Clearing AG auf ihrer Website veröffentlicht) zur fortlaufenden Zuordnung der (jeweils tatsächlich gelieferten) Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Rücklieferungsansprüche für Margin in Form von Geld gemäß der Anwendbaren Zuordnungsmethode.

4.4.1.2 Die einzelnen Eligiblen Margin-Vermögenswerte und Rücklieferungsansprüche für Margin, die gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, werden von Zeit zu Zeit einem Kunden-Transaktionskonto durch fortlaufende Anwendung des Zuordnungsalgorithmus zugeordnet. Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Allokationsalgorithmus) unmittelbar vor

- (a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert), oder
- (b) dem Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

4.4.2 Gegenstandsbasierte Zuordnung

Vorbehaltlich Ziffer 4.2.3 werden, falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, die durch das Clearing-Mitglied als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Anweisungen des Clearing-Mitglieds dem Internen Proprietary Margin-Konto oder dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet.

- (i) Alle derart dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zugeordnet; und
- (ii) die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die den Zugeordneten Kunden-Sicherheitenwert ausmachen, werden (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) den betreffenden Kunden-Transaktionskonten zugeordnet;

Soweit relevant ist die Zuordnung (durch Anwendung des Zuordnungsalgorithmus) unmittelbar vor

- (a) Beginn des maßgeblichen ECM-Porting-Zeitraums (wie in Unterabschnitt C Ziffer 8.4 definiert) oder
- (b) Eintritt einer Nichtleistung einer Zahlung oder eines Insolvenzereignisses in Bezug auf die Eurex Clearing AG

maßgeblich.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

„**Zugeordneter Kunden-Sicherheitenwert**“ bezeichnet in Bezug auf jedes Kunden-Transaktionskonto einen Betrag in der Clearingwährung, der denjenigen Teil des Werts der dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausmacht, der (vorbehaltlich eines der Margin-Verpflichtung für dieses Kunden-Transaktionskonto entsprechenden Höchstbetrags) zur Deckung der Margin-Verpflichtung für dieses Kunden-Transaktionskonto zur Verfügung steht. Zur Klarstellung: Die Eligiblen Margin-Vermögenswerte, die den die Margin-Verpflichtung übersteigenden Teil des Werts der dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausmachen, werden keinem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet.

Eligible Margin-Vermögenswerte, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind, aber nicht gemäß Abs. (ii) zugeordnet wurden, stellen „**Überschuss-Sicherheiten**“ dar. Überschuss-Sicherheiten in Form von Geld begründen einen Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsanspruch (wie in Ziffer 4.5.3 definiert).

4.4.3 Bruchteile

Für Zwecke des Zuordnungsalgorithmus kann die Eurex Clearing AG zurechenbare Mindestbeträge für die Zuordnung von Wertpapieren festlegen. Hat eine in Ziffer 4.4.1 oder 4.4.2 beschriebene Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG die Entstehung von Bruchteilen des jeweiligen zurechenbaren Mindestbetrages eines Wertpapiers zur Folge („**Bruchteil**“), so wird ein solcher Bruchteil gleichwohl jeweils gemäß Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 (und unabhängig davon, ob ein solcher Bruchteil übertragbar ist) zugeordnet. Bruchteile und die Wertpapiere, auf die sie sich beziehen, unterliegen den Bestimmungen hinsichtlich Verwertung und Liquidation gemäß Ziffer 6.6.4.

4.5 Rücklieferungsansprüche betreffend Margin und Zuordnung von Rücklieferungsansprüchen betreffend Margin

4.5.1 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung von Vermögenswerten, die den betreffenden Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungsanspruchs (jeweils ein „**Rückzahlungsanspruch**“). Im Fall von Margin kann ausschließlich das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein. Für Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Margin tatsächlich geliefert wurde.

Der betreffende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 4.6 fällig, sofern kein Beendigungstag (wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) in Bezug auf die betreffende ECM-Grundlagenvereinbarung, kein Insolvenzereignis und keine Nichtleistung einer Zahlung eingetreten ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

- 4.5.2 Falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.1 zugeordnet. Falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, werden Rückzahlungsansprüche betreffend Margin gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet.
- 4.5.3 Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der gemäß Ziffer 4.4.1 oder Ziffer 4.4.2 einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Jeder Rückzahlungsanspruch (oder jeder Teil eines Rückzahlungsanspruchs), der sich auf einen einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordneten Eligiblen Margin-Vermögenswert bezieht, welcher gemäß Ziffer 4.4.2 nicht einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto zugeordnet ist, ist ein „**Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch**“. Ein Nicht-Zugeordneter Rücklieferungsanspruch ist nicht Bestandteil eines Rahmenvertrags.
- 4.6 Rücklieferung von Margin in Form von Geld; Freigabe von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren**
- 4.6.1 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird ein auf die Übertragung von Vermögenswerten, die den tatsächlich gelieferten Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld gleichwertig sind, gerichteter Rücklieferungsanspruch gemäß Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung eines Freigabeverlangens seitens des Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 4.6.2 fällig,
- (i) falls die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller durch das Clearing-Mitglied als Margin für ECM-Transaktionen tatsächlich gelieferten und gemäß Ziffer 4.4.1.1 dem Internen Proprietary Margin-Konto zugeordneten Eligible Margin-Vermögenswerte die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (C) den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B) und (C) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt;
 - (ii) falls die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wenn und soweit zu diesem Zeitpunkt der Gesamtwert aller als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte
 - (a) auf das Interne Proprietary Margin-Konto die Summe der Margin-Verpflichtungen in Bezug auf das Clearing-Mitglied gemäß (A) den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, (B) den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (C) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen (hinsichtlich (B) und (C) soweit in Bezug auf diese Margin-Verpflichtungen keine Deckung bereitgestellt worden ist) übersteigt,
 - (b) auf das betreffende Interne Omnibus Margin-Konto die anwendbare Margin-Verpflichtung übersteigt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

jeweils sofern das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG nichts anderes vereinbaren.

Ein Rücklieferungsanspruch ist mit der Gutschrift auf dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Konto einer Korrespondenzbank erfüllt. Eine solche Erfüllung tritt unabhängig von etwaigen Buchungs- und Weiterleitungsfehlern der Verwahrstelle, des Abwicklungsinstituts, der Depotbank, der Wertpapiersammelbank, des Zentralverwahrers oder der Korrespondenzbank ein.

- 4.6.2 Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages oder eines Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren freigegeben, wenn ein Clearing-Mitglied vor dem durch die Eurex Clearing AG für die Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. die SIX SIS AG festgelegten Zeitpunkt eines Geschäftstags die Freigabe verpfändeter Wertpapiere durch die Eurex Clearing AG verlangt, wenn und soweit (unter Berücksichtigung des Freigabeverlangens durch das Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 4.6.2) die in Ziffer 4.6.1(i) (falls die Wertbasierte Zuordnung anwendbar ist) oder die in Ziffer 4.6.1(ii) (falls die Gegenstandsbaasierte Zuordnung anwendbar ist) beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 4.6.2.1 Das Freigabeverlangen gemäß Ziffer 4.6.2 ist von der Eurex Clearing AG noch am selben Geschäftstag zu bearbeiten; die freizugebenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte werden durch das Clearing-Mitglied ausgewählt. Dies gilt auch im Falle einer Verpfändung gemäß Ziffer 4.3.2.2 mittels Earmarking, wobei die betreffenden Wertpapiere in XEMAC durch Entfernen der Kennzeichnung bzw. entsprechende Freigabe im System freigegeben werden. Im Falle einer Verwendung von CmaX werden die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben.

Das Clearing-Mitglied stimmt zu, über die Wertpapiere, die seinem Pfanddepot, einem Omnibus Pfanddepot oder einem CASS Omnibus Pfanddepot gutgeschrieben sind, ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG nicht zu verfügen, es sei denn, die Eurex Clearing AG hat ihr Pfandrecht in Bezug auf diese Wertpapiere freigegeben.

Sofern (i) die Erfüllung des Freigabeverlangens dazu führen würde, dass der verbleibende Gesamtwert der betreffenden als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte unzureichend wäre oder (ii) das Freigabeverlangen der Eurex Clearing AG nach dem festgelegten Ausschluss-Zeitpunkt zugegangen ist, erteilt die Eurex Clearing AG ihre Zustimmung zur Freigabe gegenüber der Clearstream Banking AG, Clearstream Banking S.A. bzw. SIX SIS Ltd. am nächsten Geschäftstag, sofern (x) zum Ausgleich dieses Fehlbetrages erforderliche Eligible Margin-Vermögenswerte von dem Clearing-Mitglied als Margin im Rahmen des täglichen Geldverrechnungsverfahrens für diesen Geschäftstag zur Verfügung gestellt wurden oder (y) die betreffenden zu Beginn dieses Geschäftstags als Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte ausreichend sind.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

4.6.2.2 Das betreffende Pfandrecht wird von der Eurex Clearing AG freigegeben wenn und sobald

(a) die betreffenden Wertpapiere auf einem Wertpapierdepotkonto des Clearing-Mitglieds oder einem vom Clearing-Mitglied benannten Wertpapierdepotkonto einer Verwahrstelle, eines Abwicklungsinstituts oder einem Custodian bei einer Wertpapiersammelbank bzw. einem Zentralverwahrer gutgeschrieben worden sind; oder

(b) im Falle einer Verpfändung in XEMAC mittels Earmarking gemäß Ziffer 4.3.2.2 die Kennzeichnung entfernt worden ist oder die Wertpapiere im System anderweitig freigegeben worden sind; oder

(c) im Falle einer Verpfändung in CmaX, die Wertpapiere in Übereinstimmung mit den für diesen Dienst anwendbaren Vorschriften freigegeben worden sind.

5 Variation Margin

5.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste bei ECM-Transaktionen (Variation Margin) zu stellen. Als Sicherheit in Bezug auf die Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden.

Die Eurex Clearing AG wird die Netto-Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf

(a) das betreffende Interne Proprietary-Geldkonto für alle Eigentransaktionen eines Clearing-Mitglieds (die in Übereinstimmung mit Unterabschnitt B Ziffer 6 zu stellen ist); und

(b) jedes betreffende Interne Omnibus-Geldkonto, das die Summe der Berechnungen in Bezug auf alle Kunden-Transaktionskonten dieses Clearing-Mitglieds gemäß Unterabschnitt C Ziffer 7 abbildet, die sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto beziehen,

jeweils, soweit anwendbar, gemäß Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1) bzw. Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6. gesondert berechnen.

Der Gesamt-Nettobetrag der Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Variation Margin jeweils im Fall von (a) und (b) zu stellen ist, ist jeweils eine „**Variation Margin-Verpflichtung**“. Die Partei, die verpflichtet ist, die Variation Margin zu stellen, ist der „**Variation Margin-Geber**“ und die Partei, die berechtigt ist, Variation Margin zu verlangen, ist der „**Variation Margin-Nehmer**“.

5.2 Lieferung von Variation Margin

5.2.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, Verpflichtungen zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin durch eine Vollrechtsübertragung aller Rechte an dem betreffenden Geldbetrag (frei von Rechten und Ansprüchen der übertragenden Partei und Dritter (einschließlich aufgrund

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

gesetzlicher Regelungen oder eines gesetzlichen oder anderen Treuhandverhältnisses)) an die andere Partei zu erfüllen.

5.2.2 Die Lieferung und/oder Rücklieferung von Variation Margin an jedem Geschäftstag erfolgt gemäß dem täglichen Geldverrechnungsverfahren nach Ziffer 1.4.1 und Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen.

5.2.3 Der Begriff „**tatsächlich geliefert**“ in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen hat in Bezug auf Variation Margin dieselbe Bedeutung wie in Ziffer 4.3.4.1 (in entsprechender Anwendung) beschrieben und der Begriff „**tatsächliche Lieferung**“ ist entsprechend auszulegen.

Im Falle eines Verweises in den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf den „**Gesamtwert**“ von Eligiblen Margin-Vermögenswerten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung einer Verpflichtung zur Lieferung oder Rücklieferung von Variation Margin gilt, dass die Eurex Clearing AG den Gesamtwert der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß Ziffer 3.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bestimmt.

Eine tatsächliche Lieferung in Bezug auf die jeweilige Variation Margin, die zur Entstehung eines entsprechenden Rücklieferungsanspruchs (wie in Ziffer 5.3.1 definiert) führt, liegt auch dann vor, wenn mit Abschluss einer ECM-Transaktion gemäß den Bedingungen dieser ECM-Transaktion aufgrund einer Verrechnung mit einer ansonsten zu leistenden anfänglichen Gegenleistung keine tatsächliche Zahlung in Bezug auf diese Variation Margin erfolgt.

5.3 Rücklieferungsansprüche hinsichtlich der Variation Margin

5.3.1 Die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld als Variation Margin durch den Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines entsprechenden Rückzahlungsanspruchs des Variation Margin-Gebers gegen den Variation Margin-Nehmer (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“).

Von der Summe aller Rücklieferungsansprüche, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld beziehen, die einem Internen Omnibus-Geldkonto als Omnibus Variation Margin gutgeschrieben werden (i) wird stets ein Teil jedem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf dieses Interne Omnibus-Geldkonto bezieht, zugeordnet und (ii) wird stets der Gesamtbetrag der auf diese Weise allen Kunden-Transaktionskonten, die derselben Kunden-Transaktionskontengruppe angehören, zugeordneten Teile der Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet, die sich auf diese Kunden-Transaktionskontengruppe bezieht.

5.3.2 Im Fall von Variation Margin kann sowohl die Eurex Clearing AG als auch das Clearing-Mitglied Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruchs sein.

Für die Zwecke eines Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin bedeutet der Begriff „**gleichwertig**“ einen Betrag in der gleichen Währung und Höhe wie der Eligible Margin-Vermögenswert, der als Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

5.4 Rücklieferung von Variation Margin

Vorbehaltlich des Eintritts eines Beendigungstages, Insolvenzereignisses oder einer Nichtleistung einer Zahlung wird jeder Rücklieferungsanspruch auf Variation Margin (i) an einem Geschäftstag fällig, wenn und soweit an diesem Geschäftstag ein Gewinn in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bzw. in Bezug auf die Kunden-Transaktionskonten, die sich auf das betreffende Interne Omnibus-Geldkonto beziehen, zugunsten des Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. 1 oder Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6, sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom Variation Margin-Nehmer an den Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden. Zur Klarstellung: Übersteigt der festgestellte Gewinn des Variation Margin-Gebers den Betrag seines jeweiligen Rücklieferungsanspruchs auf Variation Margin zu diesem Zeitpunkt, so ist diese Lieferung des Überschussbetrages durch die andere Partei eine Stellung von Variation Margin. In diesem Fall werden die Rollen des Variation Margin-Gebers und Variation Margin-Nehmers umgekehrt.

6 Folgen eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings, Beendigung und Porting

Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes (jeweils wie in Ziffer 7.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied

- (i) wird, vorbehaltlich Ziffer 6.2, das Clearing (a) neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und (b) neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen ausgesetzt;
- (ii) wird, vorbehaltlich und gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.2, das Clearing von Omnibus-Transaktionen auf ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen; und/oder
- (iii) werden, vorbehaltlich Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1, die bestehenden Eigentransaktionen und, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.2, die bestehenden Omnibus-Transaktionen beendet (die „**Beendigung**“) und eine Beendigungszahlung wird für jede ECM-Grundlagenvereinbarung fällig.

6.2 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings nach Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes

6.2.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied ein:

- (i) das Bestehen eines nicht geheilten Verstoßes eines Clearing-Mitglieds gegen eine seiner Clearing-Vereinbarungen mit der Eurex Clearing AG, es sei denn, der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

Verstoß ist nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG geringfügig bzw. technischer oder administrativer Natur;

- (ii) die Eurex Clearing AG stellt fest, dass eine Beschränkung oder Aussetzung des Clearings notwendig ist, um ihre offenen Positionen gegen das Clearing-Mitglied zu begrenzen;
- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft eines Clearing-Mitglieds durch ein anderes Clearing-Haus, sofern die der Beendigung oder Kündigung zugrundeliegenden Umstände nach begründeter Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind und die Eurex Clearing AG zunächst das Clearing-Mitglied und die zuständigen Aufsichtsbehörden konsultiert oder dies versucht hat;
- (iv) die Einberufung von Disziplinarverfahren gegen das Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 7.2.1 (b) (aa) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder
- (v) jedes andere Ereignis im Hinblick auf das Clearing-Mitglied, das wesentlichen Einfluss auf die Fähigkeit des Clearing Mitglieds haben könnte, seine Verpflichtungen gemäß den Clearing-Bedingungen und einer Clearing-Vereinbarung zu erfüllen,

so kann die Eurex Clearing AG – unter Berücksichtigung der Interessen dieses Clearing-Mitglieds und seiner Kunden sowie unter der Voraussetzung, dass diese Maßnahme verhältnismäßig und angemessen ist - das Clearing von

- (a) neuen Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung, und/oder
- (b) neuen Omnibus-Transaktionen im Rahmen aller Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen einmalig oder mehrfach aussetzen oder einschränken.

Die Eurex Clearing AG benachrichtigt das betroffene Clearing-Mitglied und alle betroffenen Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden dieses Clearing-Mitglieds über die Entscheidung zur Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. In der Mitteilung gibt die Eurex Clearing AG einen angemessenen Zeitraum an, für den diese Aussetzung oder Einschränkung gilt.

Darüber hinaus hat das betroffene Clearing-Mitglied auf ein entsprechendes Verlangen der Eurex Clearing AG auf eigene Kosten die Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die die Eurex Clearing AG für die Durchführung einer angemessenen Untersuchung der Fakten und Umstände in Bezug auf einen Beendigungsgrund oder eines der oben aufgeführten Ereignisse vernünftigerweise für erforderlich hält.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 21

Das Clearing-Mitglied ist – vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.16 (soweit anwendbar) und etwaigen anderen Begrenzungen oder Einschränkungen des Clearings gemäß den Clearing-Bedingungen – nach Eintritt eines Beendigungsgrunds oder eines anderen oben aufgeführten Ereignisses (sofern diese nicht geheilt werden) – nur berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben, soweit an die Eurex Clearing AG im Voraus ausreichend Margin und Variation Margin tatsächlich geliefert wurde.

Bevor das Clearing neuer Eigentransaktionen oder neuer Omnibus-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 6.2 beschränkt oder ausgesetzt wird, wird die Eurex Clearing AG, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint, versuchen, das betroffene Clearing-Mitglied zu konsultieren; die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 7.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleiben unberührt. Die Eurex Clearing AG kann dann nach ihrem freien Ermessen eine Frist einräumen, innerhalb derer das Clearing-Mitglied dem betreffenden Ereignis abhelfen kann. Zur Klarstellung: Falls das betreffende Ereignis einen mutmaßlichen Verstoß (wie in den Regeln des Disziplinarverfahrens definiert) darstellt, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich und gemäß den Regeln des Disziplinarverfahrens, ein Disziplinarverfahren in Bezug auf das Clearing-Mitglied einleiten.

6.2.2 Bei Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied wird das Clearing neuer Eigentransaktionen unter der Proprietary-Grundlagenvereinbarung und neuer Omnibus-Transaktionen unter allen Omnibus-Grundlagenvereinbarungen automatisch ausgesetzt.

6.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf ein Clearing-Mitglied und eine ECM-Grundlagenvereinbarung gelten die folgenden Bestimmungen.

6.3.1 Beendigung von ECM-Transaktionen und Rücklieferungsansprüchen

Zum Beendigungszeitpunkt erlöschen alle bestehenden und künftigen Primäransprüche (einschließlich Zahlungs- und Lieferverpflichtungen) aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied, die (i) im Fall der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aus Eigentransaktionen entstehen bzw. (ii) im Fall einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung aus den darauf bezogenen Omnibus-Transaktionen entstehen, etwaige Zugeordnete Rücklieferungsansprüche sowie etwaige dieser ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnete Rücklieferungsansprüche hinsichtlich Variation Margin (auflösende Bedingung); diese Ansprüche müssen von dem betreffenden Schuldner nicht mehr erfüllt werden. Zudem erlöschen zum Beendigungszeitpunkt alle fälligen aber unerfüllten Pflichten zur Stellung von auf Margin und Variation Margin (auflösende Bedingung). Das Erlöschen der Ansprüche betrifft alle Ansprüche aus ECM-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung unabhängig vom Entstehungszeitpunkt eines Anspruchs oder vom Zeitpunkt, zu dem ein Anspruch ansonsten entstehen würde. Diese erloschenen Primäransprüche bzw. Lieferverpflichtungen werden vorbehaltlich und nach Maßgabe von Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch den jeweiligen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 22

Differenzanspruch hinsichtlich der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung abgebildet.

Zur Klarstellung: Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche erlöschen nicht auf diese Weise. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche unterliegen Ziffer 7.4 und Unterabschnitt C Ziffer 8.4, Ziffer 8.14 und Ziffer 9.4 und werden, vorbehaltlich Unterabschnitt C Ziffer 8.14, am Letzten Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.2 Abs. (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) fällig.

6.3.2 **Differenzanspruch**

Der Differenzanspruch der Eurex Clearing AG oder des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß der betreffenden ECM-Grundlagenvereinbarung wird gegenüber der jeweils anderen Partei in der Beendigungswährung zum Ende des Letzten Bewertungstages unbedingt und unmittelbar fällig und wird gemäß Ziffer 7.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen unter Anwendung der Liquidationspreis-Methode bestimmt (jeweils ein „**Differenzanspruch**“).

6.4 **Mitteilung des Differenzanspruchs**

Die Eurex Clearing AG wird dem Betroffenen Clearing-Mitglied den von der Eurex Clearing AG in Bezug auf die jeweilige ECM-Grundlagenvereinbarung bestimmten Wert des Differenzanspruchs zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, sobald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.

6.5 **Zahlung des Differenzanspruchs**

6.5.1 Der Schuldner des Differenzanspruchs aus der jeweiligen ECM-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Betroffenen Clearing-Mitglied ist verpflichtet, den Betrag des Differenzanspruchs sobald als nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 6.4 praktisch möglich an die andere Partei zu zahlen.

6.5.2 Der Schuldner des Differenzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Differenzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung durch die andere Partei in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für die entsprechende Währung gezahlt.

6.6 **Verwertung der Margin**

6.6.1 Ist die Eurex Clearing AG im Rahmen einer ECM-Grundlagenvereinbarung Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, so ist die Eurex Clearing AG, wie in dieser Ziffer 6.6 näher beschrieben, berechtigt, die gemäß Ziffer 4.3.2 bestellten Pfandrechte des Betroffenen Clearing-Mitglieds zu verwerten.

6.6.2 Sofern die Wertbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 23

(A) ihre Pfandrechte in Bezug auf die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die der Proprietary-Grundlagenvereinbarung in Übereinstimmung mit Ziffer 4.4.1.1 zugeordnet sind (und auf dem Internen Proprietary Margin-Konto verbucht worden sind), verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

- (i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und
- (ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden etwaigen Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch; und

(B) in Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.1.2 (a) zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

6.6.3 Sofern die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode ist, wird die Eurex Clearing AG:

(A) ihre Pfandrechte über die dem Pfanddepot gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren verwerten und den Verwertungserlös in der folgenden Reihenfolge verwenden:

- (i) erstens: für den Differenzanspruch in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung; und
- (ii) zweitens: (nur soweit die Segregierte Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin und/oder Omnibus Margin (soweit anwendbar) für diese Zwecke aus irgendeinem Grund nicht ausreicht) nach dem Ermessen der Eurex Clearing AG für jeden Gesicherten ICM-Differenzanspruch, jeden etwaigen Gesicherten Omnibus Differenzanspruch bzw. jeden Gesicherten US-Clearingmodell Differenzanspruch, und

(B) In Bezug auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung ihre Pfandrechte über die Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das Teil dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung ist, gemäß Ziffer 4.4.2 zugeordnet worden sind, verwerten. Die Eurex Clearing AG ist nur berechtigt, die Pfandrechte über die auf diese Weise zugeordneten Wertpapiere zur Befriedigung des Differenzanspruchs, der sich auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zu verwerten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 24

6.6.4 Für die Zwecke der Bestimmung eines Differenzanspruchs oder einer Übertragung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8, wird jeder Bruchteil, der einer bestimmten ECM-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, wie folgt behandelt:

- (i) Ist die Eurex Clearing AG in Bezug auf eine ECM-Grundlagenvereinbarung, der dieser Bruchteil zugeordnet wurde, Gläubiger des Differenzanspruchs gegen das Betroffene Clearing-Mitglied, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das Pfandrecht über auf das betreffende Wertpapier, auf das sich dieser Bruchteil bezieht, zu verwerten und den Verwertungserlös bis zu einer diesem Bruchteil entsprechenden Höhe für diesen Differenzanspruch zu verwenden und (B) hat das Clearing-Mitglied einen Anspruch auf einen Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG, der dem nicht für einen Differenzanspruch verwendeten Betrag dieses Erlöses entspricht.
- (ii) Wird die Omnibus-Grundlagenvereinbarung (der dieser Bruchteil zugeordnet wurde) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen, (A) so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, das betreffende Wertpapier (auf das sich der Bruchteil bezieht) gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8.8. (ii) zu veräußern, (B) hat das Clearing-Mitglied infolge dieser Veräußerung einen Anspruch auf einen dem Verwertungserlös entsprechenden Geldbetrag gegen die Eurex Clearing AG und (C) unterliegt ausschließlich der Anteil dieser Geldforderung der Übertragung, der sich auf den Bruchteil bezieht, der einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet ist, die Gegenstand der Übertragung ist.

Ein gemäß vorstehendem Absatz (i) oder (ii) in Bezug auf einen Bruchteil erhaltener Geldbetrag wird derselben ECM-Grundlagenvereinbarung (bzw. demselben Kunden-Transaktionskonto) zugeordnet, der (bzw. dem) dieser Bruchteil zugeordnet wurde.

7 Aufrechnung

- 7.1 Alle Forderungen (einschließlich aller Ansprüche auf Lieferung von Proprietary Margin oder Proprietary Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.
- 7.2 Alle Forderungen (einschließlich aller Ansprüche auf Lieferung Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin) der Eurex Clearing AG oder des Clearing-Mitglieds aus einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung können mit Forderungen der jeweils anderen Partei aus derselben Omnibus-Grundlagenvereinbarung aufgerechnet werden.
- 7.3 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, etwaige Differenzansprüche, die sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied aus der Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.
- 7.4 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, etwaige Differenzansprüche, die sie unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen von der Eurex Clearing AG geschuldete Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche, die sich

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 25

auf dem betreffenden Internen Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte beziehen, aufzurechnen.

- 7.5 Eine Aufrechnung anderer Forderungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied aus einer ECM-Grundlagenvereinbarung ist ausgeschlossen. Vorbehaltlich der unter EMIR geltenden Segregierungsanforderungen gilt dies nicht für Aufrechnungen mit Forderungen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8 Zusätzliche Aufrechnungsbestimmungen für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen auf Transaktionskonten-Ebene und für jedes Nicht-Clearing-Mitglied

Zusätzlich zu den Aufrechnungsvorschriften in Ziffer 1.3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (und in jedem Fall vorbehaltlich Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (c) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen) gelten für die Zusammenstellung von Aufrechnungsblöcken die folgenden weiteren optionalen Regelungen, wenn diese vom Clearing-Mitglied gewählt werden:

Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus NCM-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Nicht-Clearing-Mitglied beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen NCM-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Nicht-Clearing-Mitglied beziehen.

Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen werden nicht mit UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen oder NCM-Bezogenen Transaktionen des Clearing-Mitglieds aufgerechnet. Darüber hinaus werden Forderungen aus RK-Bezogenen Transaktionen, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem bestimmten Registrierten Kunden beziehen, nicht mit Forderungen aus anderen RK-Bezogenen Transaktionen aufgerechnet, die sich auf korrespondierende Transaktionen mit einem anderen Registrierten Kunden beziehen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 26

Abschnitt 2 Unterabschnitt B: Clearing von Eigentransaktionen

1 Anwendungsbereich

Dieser Unterabschnitt B findet auf das Clearing von Eigentransaktionen Anwendung.

2 Interne Konten; Transaktionskontengruppen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und Unterabschnitt A Ziffer 3 (i)(A) und (ii)(A) eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Transaktionskonten und Transaktionskontengruppen

2.1.1 Zusätzlich zu dem gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Clearing-Mitglied-Eigenkonto, kann die Eurex Clearing AG, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere weitere Clearing-Mitglied-Eigenkonten eröffnen und führen, auf denen alle Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds verbucht werden.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ausschließlich auf Eigentransaktionen dieses Clearing-Mitglieds bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.1.3 Alle Clearing-Mitglied-Eigenkonten eines Clearing-Mitglieds bilden eine Transaktionskontengruppe (die „**Proprietary-Transaktionskontengruppe**“).

2.2 Interne Geldkonten

2.2 Für jede von ihr akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) in Verbindung mit dessen Internem Proprietary Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus Eigentransaktionen (insbesondere Zahlungen hinsichtlich Proprietary Variation Margin (wie in Ziffer 6.1 definiert), Optionsprämien und alle täglichen Abwicklungszahlungen, jedoch nicht Forderungen aus Wertpapiertransaktionen) sowie von Gebühren, Vertragsstrafen und sonstigen Barzahlungspflichten im Rahmen der Clearing-Bedingungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Transaktion stehen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

(jeweils ein „**Internes Proprietary-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Proprietary-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 27

belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Margin oder Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, in Bezug auf alle Eigentransaktionen fortlaufend Buch zu führen über

- (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,
- (ii) die an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Margin und Variation Margin sowie
- (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat.

4 Aufbau der Proprietary Grundlagen-Vereinbarung

- 4.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied aus Eigentransaktionen, die im Rahmen der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto der Proprietary-Transaktionskontengruppe verbucht wurden, bilden eine gesonderte Vereinbarung (eine solche Vereinbarung wird als „**Proprietary-Grundlagenvereinbarung**“ bezeichnet). Eine Proprietary-Grundlagenvereinbarung besteht auch, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt keine Eigentransaktionen des Clearing-Mitglieds auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto verbucht sind.
- 4.2 Alle Eigentransaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung sowie alle auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung bezogenen Rücklieferungsansprüche bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

5 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Margin

- 5.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margin für Eigentransaktionen (die „**Proprietary Margin**“) zu stellen, und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies nach Ziffer 3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert ist.
- 5.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf die Proprietary-Transaktionskontengruppe wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

6 In Bezug auf Eigentransaktionen erforderliche Variation Margin

- 6.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (weitere) Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich aller Eigentransaktionen im Rahmen der Proprietary-Grundlagenvereinbarung („**Proprietary**

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 28

Variation Margin“) jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten zu stellen, wie dies nach Unterabschnitt A Ziffer 5 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen erforderlich ist.

- 6.2 Die jeweilige Variation Margin-Verpflichtung in Bezug auf Eigentransaktionen wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 29

Abschnitt 2 Unterabschnitt C: Clearing von Omnibus-Transaktionen

1 Anwendungsbereich; Clearing-Vereinbarungen

- 1.1 Dieser Unterabschnitt C findet auf das Clearing von Omnibus-Transaktionen Anwendung.
- 1.2 Die zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG für das Clearing von Eigentransaktionen abzuschließende Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bildet ebenfalls die Rechtsgrundlage für das Clearing von UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen gemäß diesem Unterabschnitt C.
- 1.3 Die Eurex Clearing AG, ein Clearing-Mitglied und ein Nicht-Clearing-Mitglied oder ein Registrierter Kunde können eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form für das Clearing von NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen abschließen. Diese Clearing-Vereinbarung enthält sowohl Bedingungen, die zwischen (i) der Eurex Clearing AG, dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden, (ii) der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied, und (iii) dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied oder dem Registrierten Kunden gelten.
- 1.4 Darüber hinaus stellt die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing-Mitglieds getrennte interne Konten für Transaktionen in Bezug auf Indirekte Kunden zur Erleichterung des indirekten Clearing-Services zur Verfügung.

2 Interne Konten

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für das Clearing-Mitglied die folgenden internen Konten:

2.1 Kunden-Transaktionskonten

- 2.1.1 Die folgenden Arten von Kunden-Transaktionskonten, auf denen die betreffenden Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden, können, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) von der Eurex Clearing AG zusätzlich zu den gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffneten Transaktionskonten eröffnet und geführt werden:
- (1) ein oder mehrere NOSA Direkter Kunde-Konten, die sich jeweils auf Transaktionen von mehreren Ungenannten Direkten Kunden des Clearing-Mitglieds beziehen;
 - (2) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;
 - (3) ein oder mehrere zusätzliche SK-Konten;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 30

(jedes für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen eröffnete NCM/RK-Eigenkonto und jedes SK-Konto ein „**GOSA Direkter Kunde-Konto**“ und zusammen mit dem NOSA Direkter Kunde-Konto, ein „**Direkter Kunde-Konto**“);

- (4) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde-Konten;
- (5) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde-Konten.

GOSA Indirekter Kunde-Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

2.1.2 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von ECM-Transaktionen auf einem bestimmten Kunden-Transaktionskonto ausschließlich auf Omnibus-Transaktionen, die auf diesem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, diesen zu überprüfen.

2.2 Kunden-Transaktionskontengruppen

Die Eurex Clearing AG wird auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) jedes Kunden-Transaktionskonto einer der folgenden Kunden-Transaktionsgruppen zuordnen:

- (1) eine „**NOSA-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein NOSA Direkter Kunde-Konto sowie etwaige mit diesem NOSA Direkter Kunde-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten;
- (2) eine „**NCM/RK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein NCM/RK-Eigenkonto sowie etwaige mit diesem NCM/RK-Eigenkonto verbundene Indirekter Kunde-Konten;
- (3) eine „**SK-Transaktionskontengruppe**“ umfasst ein SK-Konto und etwaige mit diesem SK-Konto verbundene Indirekter Kunde-Konten (jede NOSA-Transaktionskontengruppe, jede NCM/RK-Transaktionskontengruppe und jede SK-Transaktionskontengruppe eine „**Kunden-Transaktionskontengruppe**“).

2.3 Interne Geldkonten

Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied:

- (i) in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung von Zahlungsansprüchen aus Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne Omnibus Margin-Konto bezieht (insbesondere alle täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen von Omnibus Variation Margin (wie in Ziffer 7.1 definiert) jedoch nicht Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 31

- (ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen,
(jeweils ein „**Internes Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet bzw. gutgeschrieben, soweit nicht die Eurex Clearing AG ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin beansprucht.

3 Interne Buchführung des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist zur fortlaufenden Buchführung über

- (i) alle tatsächlichen Zahlungen und Lieferungen an die Eurex Clearing AG,
 - (ii) die tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferte Margin und Variation Margin sowie
 - (iii) alle Rücklieferungsansprüche, die es gegen die Eurex Clearing AG hat
- in Bezug auf Omnibus-Transaktionen verpflichtet.

4 Internes Omnibus Margin-Konto; Zuordnung

4.1 An die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte und dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnete Eligible Margin-Vermögenswerte sind Margin für Omnibus-Transaktionen.

4.2 Vorbehaltlich Unterabschnitt D wird ein Internes Omnibus Margin-Konto nur gemäß den folgenden Bestimmungen eröffnet:

- (i) jedes Kunden-Transaktionskonto ist und darf ausschließlich einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;
- (ii) mehrere Kunden-Transaktionskonten können demselben Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sein;
- (iii) ein GOSA Direkter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, dieses GOSA Direkter Kunde-Konto ist das einzige Kunden-Transaktionskonto des betreffenden Clearing-Mitglieds; und
- (iv) ein GOSA Indirekter Kunde-Konto darf einem Internen Omnibus Margin-Konto nicht als einziges Kunden-Transaktionskonto zugeordnet sein, es sei denn, der Indirekte Kunde, auf den sich das GOSA Indirekter Kunde-Konto bezieht, ist der einzige Indirekte Kunde des betreffenden Direkten Kunden.

4.3 Eligible Margin-Vermögenswerte, die einem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet werden, werden den Kunden-Transaktionskonten, die sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Angaben (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 32

dieses Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.4.1 bzw. 4.4.2 zugeordnet.

5 Omnibus-Grundlagenvereinbarungen

- 5.1 Sämtliche Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied in Bezug auf Omnibus-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das derselben Kunden-Transaktionskontengruppe zugeordnet wurde, stellen eine gesonderte Vereinbarung dar (jeweils eine „**Omnibus-Grundlagenvereinbarung**“).
- 5.2 Alle Omnibus-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied unter einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung sowie alle jeweils im Zusammenhang mit der Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestehenden und auf Margin gerichteten Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und auf Variation Margin gerichteten Rücklieferungsansprüche bilden gemeinsam einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.
- 5.3 Soweit zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied /Registrierten Kunden nichts anderes vereinbart ist,
- (i) bilden alle Rechte und Pflichten zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglied oder Registrierten Kunden in Bezug auf die Transaktionen im Rahmen einer Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen oder RK-Bezogenen Transaktionen entsprechen, eine Grundlagenvereinbarung; und
 - (ii) unterliegen - falls ein Clearing-Mitglied und ein Unternehmen, das sowohl Nicht-Clearing-Mitglied als auch Registrierter Kunde ist, eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abgeschlossen haben - alle Rechte und Pflichten zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und dem betreffenden als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde handelnden Unternehmen in Bezug auf die unter dieser Clearing-Vereinbarung abgeschlossenen Transaktionen, die den jeweiligen NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen entsprechen, die Omnibus-Transaktionen des Clearing-Mitglieds in Bezug auf dieses als Nicht-Clearing-Mitglied und Registrierter Kunde gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen handelnde Unternehmen sind, derselben Grundlagenvereinbarung.
 - (iii) bilden alle Transaktionen und Ansprüche auf Rückgabe von Margin oder Variation Margin (oder von diesen entsprechenden Vermögenswerten), aus einer Grundlagenvereinbarung die gemäß der vorstehenden Absätze (i) oder (ii) entstehen, gemeinsam einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien; dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 33

dar, der (vorbehaltlich der Regelungen in diesen Clearing-Bedingungen zur Beendigung einzelner Transaktionen) nur einheitlich beendet werden kann.

Von ihrer Grundlagenvereinbarung abweichende Vereinbarungen des Nicht-Clearing-Mitglieds oder des Registrierten Kunden und des Clearing-Mitglieds dürfen der zwischen diesen abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung nicht widersprechen. Bei Widersprüchen zwischen einer solchen zusätzlichen Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung ist die Clearing-Vereinbarung immer maßgebend.

6 In Bezug auf Omnibus-Transaktionen erforderliche Margin

- 6.1 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, Margensicherheiten für alle Omnibus-Transaktionen (die „**Omnibus Margin**“) bezüglich jedes Internen Omnibus Margin-Kontos zu stellen, und zwar jeweils in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten wie dies gemäß Ziffer 3 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, Unterabschnitt A Ziffer 4 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert wird.
- 6.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung in Bezug auf jedes Interne Omnibus Margin-Konto wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG gesondert mitgeteilt.
- 6.3 Jedes Clearing-Mitglied ist verpflichtet, von seinen Direkten Kunden gesondert Margin wie folgt zu verlangen:
- (i) von jedem seiner Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden und Spezifizierten Kunden (jeweils, für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ein „**GOSA Direkter Kunde**“) mindestens in Höhe der für die betreffende Transaktionsgruppe anwendbaren Verpflichtung zur Stellung von Margin (wie von der Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung aller Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, ermittelt).
 - (ii) von seinen Ungenannten Direkten Kunden in einem Gesamtbetrag mindestens in Höhe des Gesamtbetrags der Verpflichtung zur Stellung von Margin für die UDK-Bezogenen Transaktionen (wie von der Eurex Clearing AG unter Berücksichtigung aller Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die im Zuge des Novationsprozesses zur Novation anstehen, ermittelt).

7 In Bezug auf Omnibus-Transaktionen erforderliche Variation Margin

- 7.1 Die Eurex Clearing AG und das Clearing-Mitglied sind jeweils verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste hinsichtlich Omnibus-Transaktionen („**Omnibus Variation Margin**“) zu stellen, und zwar in der Höhe, in der Form und zu den Zeitpunkten, wie dies von Unterabschnitt A Ziffer 5, dieser Ziffer 7 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen gefordert ist.
- 7.2 Die jeweilige Margin-Verpflichtung wird dem betreffenden Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 34

- 7.3 Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, (zusätzliche) Deckung für die täglichen Gewinne oder Verluste aus den entsprechenden Transaktionen mit seinen Direkten Kunden mindestens in Höhe der zwischen dem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG hinsichtlich der betreffenden Kunden-Transaktionskontengruppe, die sich jeweils auf den bzw. die betreffenden Direkten Kunden bezieht, geltenden Variation Margin-Verpflichtung zu verlangen oder zu stellen.
- 8 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit einer Omnibus-Grundlagenvereinbarung**
- 8.1 Diese Ziffer 8 findet Anwendung in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, für das die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten im Sitzland des Clearing-Mitglieds festgestellt hat. Die Eurex Clearing AG wird von Zeit zu Zeit eine Liste der entsprechenden Jurisdiktionen, für die diese Ziffer 8 nicht (oder nicht vollständig) anwendbar ist, veröffentlichen.
- 8.2 Für die Zwecke dieser Ziffer 8 und ausschließlich in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller im Rahmen dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung abgeschlossenen Omnibus-Transaktionen und aller Zugeordneten Rücklieferungsansprüche für Margin und aller damit verbundenen Rücklieferungsansprüche für Variation Margin), tritt eine Beendigung, ein Beendigungszeitpunkt und ein Beendigungstag nur ein,
- (i) am Ende der ECM-Porting-Auswahlfrist, wenn die Eurex Clearing AG bis zu diesem Zeitpunkt keine ECM-Porting Auswahlmitteilung (wie in Ziffer 8.3 definiert) erhalten hat;
 - (ii) nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums gemäß der nachstehenden Ziffer 8.4, wenn die Eurex Clearing AG bis spätestens zum Ablauf der ECM-Porting-Auswahlfrist eine ECM-Porting-Auswahlmitteilung erhalten hat, die Porting-Voraussetzungen in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung jedoch bei Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums nicht erfüllt sind. Bei Eintritt eines solchen Beendigungstages findet Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 Anwendung; oder
 - (iii) unverzüglich nachdem die Eurex Clearing AG eine Beendigungsauswahl gemäß Ziffer 8.3 erhalten hat.
- 8.3 Bei Eintritt eines Beendigungsgrundes oder eines Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein Clearing-Mitglied, benachrichtigt die Eurex Clearing AG (a) sofern eine Nachfristerklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Nachfrist-Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt, (b) sofern eine Kündigungserklärung abgegeben worden ist, unverzüglich nach dem in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt und (c) sofern ein Insolvenz-Beendigungsgrund eingetreten ist, unverzüglich nach dem Beendigungszeitpunkt alle sonstigen Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 35

Clearing-Bestimmungen über (i) den Eintritt des Beendigungsgrundes und (ii) den Beginn des ECM-Porting-Zeitraums (die „**ECM-Porting-Mitteilung**“).

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds kann jeder GOSA Indirekte Kunde spätestens bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag („**ECM-Porting-Auswahlfrist**“) durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG erklären („**ECM-Porting-Auswahlmitteilung**“), dass es entweder (i) mit der Übertragung (wie in Ziffer 8.4 definiert) der Omnibus-Transaktionen unter der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung einverstanden ist („**Übertragungsauswahl**“), oder (ii) die Beendigung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung verlangt („**Beendigungsauswahl**“).

Die Eurex Clearing AG kann die Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden ablehnen, wenn dieser Spezifizierte Kunde die ECM-Porting-Auswahlmitteilung nicht gemeinsam mit einer Liste von Zeichnungsberechtigten, die zur Vertretung des betreffenden Spezifizierten Kunden berechtigt sind, übermittelt hat.

Falls eine Beendigungsauswahl in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung getroffen wurde oder falls eine Übertragungsauswahl eines Spezifizierten Kunden gemäß dem vorstehenden Absatz von der Eurex Clearing AG abgelehnt wurde, findet keine Übertragung der Omnibus-Transaktionen unter dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung gemäß Ziffer 8.4 statt. In diesem Fall finden Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung unmittelbar Anwendung.

- 8.4 Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums fest, dass alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten aus dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) im Wege der Vertragsübernahme und alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche, alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin und, sofern die zusätzlichen Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.14 erfüllt sind, alle Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche auf das betreffende Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen (gemeinsam eine „**Übertragung**“), und jedes Clearing-Mitglied (das ein Übertragendes Clearing-Mitglied wird) stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

„**ECM-Porting-Zeitraum**“ bezeichnet

- (i) im Falle eines Insolvenz-Beendigungsgrundes den Zeitraum ab Eintritt des Insolvenz-Beendigungsgrundes bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag, und
- (ii) im Falle eines anderen Beendigungsgrundes den Zeitraum ab der Veröffentlichung der ECM-Porting-Mitteilung bis (einschließlich) 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am unmittelbar folgenden Geschäftstag.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 36

Zur Erleichterung einer Übertragung kann die Eurex Clearing AG den ECM-Porting-Zeitraum durch Mitteilung an alle Clearing-Mitglieder und alle GOSA Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 16.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen verlängern.

„**Porting-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle folgenden Voraussetzungen:

- (i) ein übernehmendes Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) hat mit der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form die Vertragsübernahme gemäß dieser Ziffer 8.4 schriftlich vereinbart;
- (ii) in Bezug auf Omnibus-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die NCM-Bezogene Transaktionen oder RK-Bezogene Transaktionen sind, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und jedes betreffende Nicht-Clearing-Mitglied bzw. jeder betreffende Registrierte Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ECM-Porting-Zeitraums jeweils eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;
- (iii) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) gegenüber der Eurex Clearing AG bestätigt, dass alle Direkten Kunden, auf die sich Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung beziehen, das Ersatz-Clearing-Mitglied als ihr zukünftiges Clearing-Mitglied für ihre Transaktionen, die etwaigen Omnibus-Transaktionen unter der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung entsprechen, benannt und alle dafür notwendigen Schritte unternommen haben, um das Ersatz-Clearing-Mitglied hierzu in die Lage zu versetzen, und (b) der Eurex Clearing AG schriftlich (Textform) eine Liste aller Transaktionen, die die betreffende NOSA Transaktionskontengruppe umfasst, vorgelegt, es sei denn (im Falle von (b)), das Ersatz-Clearing-Mitglied wurde von dem Übertragenden Clearing-Mitglied als solches für die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung bereits vor dem Beendigungstag gemäß Ziffer 8.5 bestimmt;
- (iv) das Ersatz-Clearing-Mitglied hat (a) der Eurex Clearing AG ausreichende Eligible Margin-Vermögenswerte zum Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrags von Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf alle Omnibus-Transaktionen, die der Übertragung unterliegen, zur Verfügung gestellt, oder (b) sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, entsprechende Eligible Margin-Vermögenswerte unverzüglich nach der Übertragung zur Verfügung zu stellen.

Die Eurex Clearing AG kann in ihrem freien Ermessen auf die in vorstehendem Absatz (ii) beschriebene Voraussetzung ganz oder teilweise verzichten, sofern sie mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied hinsichtlich der betreffenden Omnibus-Transaktionen alternative Vereinbarungen getroffen hat.

Sind die Porting-Voraussetzungen nicht bis 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag in Bezug auf die Proprietary-Grundlagenvereinbarung des

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 37

Clearing-Mitglieds folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt, so findet keine Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.4 statt und Unterabschnitt A Ziffern 6.3 bis 6.6 und nachstehende Ziffer 9 finden Anwendung.

- 8.5 Jedes Clearing-Mitglied kann vorab durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG ein anderes Clearing-Mitglied als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied für jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung bestimmen. Das als potentielles Ersatz-Clearing-Mitglied bezeichnete Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einer Übertragung zuzustimmen. Alle Porting-Voraussetzungen in Bezug auf die jeweilige Omnibus-Grundlagenvereinbarung müssen für eine Übertragung erfüllt sein.
- 8.6 Eine Übertragung berührt nicht (i) die Proprietary-Grundlagenvereinbarung, etwaige Eigentransaktionen des Übertragenden Clearing-Mitglieds, etwaige damit verbundene Differenzansprüche oder damit verbundene (bzw. im Falle der Anwendbarkeit der Wertbasierten Zuordnung, dazu zugeordnete) Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds, (ii) irgendeine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung, oder (iii) vorbehaltlich Ziffer 8.14, etwaige Überschuss-Sicherheiten.
- 8.7 Die Eurex Clearing AG kann zusätzliche oder alternative Verfahren für die Übertragung von Vermögensgegenständen vorsehen, sofern sie dies unter Berücksichtigung des jeweils anwendbaren Rechts für die Durchführung einer solchen Übertragung als erforderlich oder geboten erachtet.
- 8.8 Tritt in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eine Übertragung gemäß Ziffer 8.4 ein, werden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto, das sich auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung bezieht, zugeordnet sind (und, vorbehaltlich Ziffer 8.14, Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die Überschuss-Sicherheiten sind) mittels einer Übertragung des Eigentums an diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten gemäß den folgenden Bestimmungen auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen.
- (i) Das Übertragende Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem Ersatz-Clearing-Mitglied im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds die Übertragung des Eigentums an allen diesen Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied als notwendig oder zweckmäßig erachtet.
 - (ii) Falls die Zuordnung von Wertpapieren gemäß Unterabschnitt A Ziffern 4.4.1 oder 4.4.2 durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von gemäß Absatz (i) zu übertragenden Wertpapieren umfasst, bevollmächtigt das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, das betreffende Wertpapier (dessen Bestandteil dieser Bruchteil ist) im Namen des Clearing-Mitglieds zu veräußern und sich den Liquidationserlös aus der Veräußerung dieses Wertpapiers anzueignen und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 38

nur die daraus entstehende Geldforderung des Betroffenen Clearing-Mitglieds in Bezug auf den Liquidationserlös hinsichtlich dieses Bruchteils unterliegt der Übertragung.

- (iii) Eine Übertragung dieser Wertpapiere auf das Ersatz-Clearing-Mitglied berührt vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den betreffenden Wertpapieren.
- (iv) Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren hiermit, dass nach einer Übertragung der betreffenden Wertpapiere die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an den Wertpapieren, die Omnibus-Margin sind, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang etwaiger anderer Vereinbarungen (einschließlich einer Proprietary-Grundlagenvereinbarung) mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied sichern.

8.9 Die Eurex Clearing AG und das Übertragende Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Ziffer 8.8 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auch auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus Omnibus-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche der Eurex Clearing AG und alle etwaigen sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied aus der jeweiligen Omnibus-Grundlagenvereinbarung mit diesem Ersatz-Clearing-Mitglied erstreckt.

8.10 Ist eine Übertragung von Wertpapieren auf das Wertpapierdepot des Ersatz-Clearing-Mitglieds aufgrund von Beschränkungen bei dessen Depotbank, Custodian oder Zentralverwahrer oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel, so bevollmächtigt das Übertragende Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, im Namen des Übertragenden Clearing-Mitglieds diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren zu veräußern und den Erlös zu vereinnahmen und es entsteht ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Höhe dieses Erlöses unter der an das Ersatz-Clearing-Mitglied zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.4 übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung; dieser Rücklieferungsanspruch unterliegt der Übertragung.

8.11 Infolge einer Übertragung unterliegen alle Rechte und Pflichten aus der betreffenden Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen), alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und alle damit verbundenen Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin, die auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen worden sind, (a) der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Ersatz-Clearing-Mitglied in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 1 beigefügten Form bzw. den betreffenden Clearing-Vereinbarung(en) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, die gemäß Abs. (ii) der Porting-Voraussetzungen abgeschlossen wurde(n) bzw. werden und (b) nicht länger einer mit dem Übertragenden Clearing-Mitglied abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 39

- 8.12 Unmittelbar nach einer Übertragung bilden die Rechte und Pflichten unter jeder übertragenen Omnibus-Grundlagenvereinbarung (einschließlich aller bestehenden Omnibus-Transaktionen) zunächst eine gesonderte Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Ersatz-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und werden nicht in eine andere Omnibus-Grundlagenvereinbarung einbezogen oder mit einer solchen kombiniert, werden alle Rücklieferungsansprüche auf Variation Margin zunächst dieser Omnibus-Grundlagenvereinbarung zugeordnet und werden alle Zugeordneten Rücklieferungsansprüche dem von dem Ersatz-Clearing-Mitglied angegebenen (wobei eine solche Angabe in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) Internen Omnibus Margin-Konto (das sich auf das Ersatz-Clearing-Mitglied bezieht) zugeordnet.
- 8.13 Nach einer Übertragung gemäß Ziffer 8.4 und einer Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren gemäß Ziffer 8.8, schreibt die Eurex Clearing AG dem Ersatz-Clearing-Mitglied (im Hinblick auf jede Omnibus-Grundlagenvereinbarung, die Gegenstand dieser Übertragung ist) durch eine entsprechende Änderung ihrer Buchungskonten die ihr von dem Übertragenden Clearing-Mitglied gestellte Omnibus Margin und Omnibus Variation Margin in Bezug auf die betreffende Omnibus-Grundlagenvereinbarung gut; nach dieser Zuordnung sind diese Beträge oder Vermögenswerte Margin bzw. Variation Margin des Ersatz-Clearing-Mitglieds.
- 8.14 Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, werden nur an ein Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, wenn die Übertragung an dasselbe Ersatz-Clearing-Mitglied erfolgt und alle Omnibus-Transaktionen des Betroffenen Clearing-Mitglieds umfasst, die den Kunden-Transaktionskonten zugeordnet sind, welche diesem Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind. In diesem Fall werden diese Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüche und diese Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren demselben Internen Omnibus Margin-Konto des Ersatz-Clearing-Mitglieds zugeordnet, das gemäß Ziffer 8.12 angegeben wurde. Nicht-Zugeordnete Rücklieferungsansprüche und Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die dem betreffenden Internen Omnibus Margin-Konto zugeordnet sind und Überschuss-Sicherheiten darstellen, jedoch nicht auf diese Weise übertragen werden, unterliegen Ziffer 9.4.
- 8.15 Es obliegt dem Übertragenden Clearing-Mitglied und/oder dem Ersatz-Clearing-Mitglied, etwaige erforderliche Vereinbarungen mit ihren jeweiligen Kunden über die Zahlung an oder den Erhalt von Ausgleichsleistungen von diesem Kunden in Zusammenhang mit Übertragungen nach dieser Ziffer 8 abzuschließen.
- 8.16 Während des ECM-Porting-Zeitraums
- (i) ist das Clearing von Omnibus-Transaktionen im Rahmen jeder Omnibus-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Übertragenden Clearing-Mitglied dauerhaft ausgesetzt,

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 40

- (ii) ist weder das Übertragende Clearing-Mitglied noch seine Nicht-Clearing-Mitglieder oder seine Registrierten Kunden berechtigt, Aufträge oder Quotes in die Systeme der Märkte einzugeben,
- (iii) werden sämtliche Rücklieferungsansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds in Bezug auf Omnibus Margin in Form von Geld und Omnibus Variation Margin gestundet,
- (iv) werden sämtliche Ansprüche des Übertragenden Clearing-Mitglieds auf Freigabe von Omnibus Margin in Form von Wertpapieren gestundet, und
- (v) ist die Eurex Clearing AG nicht verpflichtet, dem Übertragenden Clearing-Mitglied Omnibus Variation Margin zu stellen.

9 Rückgewähr eines von der Eurex Clearing AG in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschusses nach Abschluss des Default Management Prozesses

Ist ein Beendigungstag in Bezug auf eine Omnibus-Grundlagenvereinbarung eingetreten, so gibt die Eurex Clearing AG einen von ihr in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung geschuldeten Überschuss nach Abschluss des Default Management Prozesses gemäß Abschnitt 1 Ziffer 6 und 7 (und wie an anderer Stelle in diesen Clearing-Bedingungen geregelt) wie folgt an das Clearing-Mitglied zurück:

- 9.1 Jeder Differenzanspruch in Bezug auf diese Omnibus-Grundlagenvereinbarung, den die Eurex Clearing AG schuldet, wird durch Zahlung des betreffenden Betrags
- (i) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NCM/RK-Transaktionskontengruppe oder eine SK-Transaktionskontengruppe bezieht, an den betreffenden GOSA Direkten Kunden erfüllt; und
 - (ii) wenn sich die Omnibus-Grundlagenvereinbarung auf eine NOSA-Transaktionskontengruppe bezieht, an das Betroffene Clearing-Mitglied erfüllt; eine solche Zahlung stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner betreffenden Ungenannten Direkten Kunden dar.
- 9.2 Jede Freigabe durch die Eurex Clearing AG oder jedes Erlöschen eines ihrer Pfandrechte in Bezug auf tatsächlich als auf Omnibus Margin an die Eurex Clearing AG gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet worden sind, das Teil einer NOSA-Transaktionskontengruppe ist, stellt eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung der betreffenden Ungenannten Direkten Kunden des Betroffenen Clearing-Mitglieds dar.
- 9.3 Sind an die Eurex Clearing AG tatsächlich gelieferte Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren einem Kunden-Transaktionskonto zugeordnet, das Teil einer NCM-/RK-Transaktionskontengruppe oder einer SK-Transaktionskontengruppe (die „**GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere**“) ist, so werden diese GOSA Direkte Rückgabe-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 41

Wertpapiere von der Eurex Clearing AG an den betreffenden GOSA Direkten Kunden übertragen.

Das Betroffene Clearing-Mitglied bevollmächtigt hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem betreffenden GOSA Direkten Kunden im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds alle GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des Betroffenen Clearing-Mitglieds vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung dieser GOSA Direkte Rückgabe-Wertpapiere auf den betreffenden GOSA Direkten Kunden als notwendig oder zweckmäßig erachtet.

- 9.4 Vorbehaltlich Ziffer 8.4 erfolgt die Freigabe von Überschuss-Sicherheiten in Form von Wertpapieren und die Erfüllung von Nicht-Zugeordneten Rücklieferungsansprüchen durch Zahlung des betreffenden Betrags an das Betroffene Clearing-Mitglied; eine solche Freigabe oder Zahlung ist eine Rückgabe an das Betroffene Clearing-Mitglied für Rechnung aller seiner Direkten Kunden, deren Kunden-Transaktionskonten sich auf das Interne Omnibus Margin-Konto beziehen, dem diese Überschuss-Sicherheiten zugeordnet sind.
- 9.5 Eine Zahlung an oder Übertragung auf einen Spezifizierten Kunden gemäß dieser Ziffer 9 steht unter dem Vorbehalt (i) des Erhalts durch die Eurex Clearing AG von etwaigen Informationen, die die Eurex Clearing AG zur Einhaltung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen für die betreffende Zahlung oder Übertragung an diesem Spezifizierten Kunden benötigt oder von einem Spezifizierten Kunden anfordert, sowie (ii) der Einhaltung der für die Eurex Clearing AG geltenden gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen.
- 10 Folgen eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden**
- 10.1 Die Folgen des Eintritts eines Beendigungstages im Hinblick auf ein Clearing-Mitglied für eine Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern und/oder Registrierten Kunden sind in der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und seinen Nicht-Clearing-Mitgliedern bzw. Registrierten Kunden geregelt.
- 10.2 Sofern das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde gemäß Ziffer 5.3 nicht etwas anderes vereinbart haben, gilt vorbehaltlich Ziffer 10.3 für die Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden, wenn in Bezug auf das Clearing-Mitglied ein Beendigungstag gemäß Ziffer 7.2.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eingetreten ist, Folgendes:
- (1) Alle zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden bestehenden gegenseitigen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen, die aus Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden aus ihrer Grundlagenvereinbarung entstehen, sowie

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 42

etwaige Ansprüche auf Rücklieferung von margin oder variation margin erlöschen automatisch ohne Kündigung mit Eintritt des Beendigungszeitpunkts und zwischen diesen beiden Parteien wird eine durch die Grundlagenvereinbarung begründete Verpflichtung zur Leistung einer einseitigen Zahlung in der Beendigungswährung (die an die Stelle der ursprünglichen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden beendeten Transaktionen unter ihrer Grundlagenvereinbarung tritt, wobei Ziffer 7.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen entsprechend anzuwenden ist und die Liquidationspreis-Methode anwendbar ist) sofort fällig („**Einseitiger Differenzanspruch**“). Die Parteien der Grundlagenvereinbarung sind nicht mehr zur Erfüllung der ursprünglichen Leistungen aus dieser verpflichtet und können nicht mehr Erfüllung verlangen.

- (2) Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde ist verpflichtet, den Einseitigen Differenzanspruch festzustellen. Das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde wird dem Clearing-Mitglied das Ergebnis unverzüglich mitteilen und ihm eine Aufstellung mit den der Feststellung zu Grunde liegenden Daten zur Verfügung stellen.

10.3 Wenn das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/der Registrierte Kunde die entsprechende Wahl (i) in Bezug auf die „**Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 1.4**“ in irgendeiner vor dem 15. Mai 2015 datierten Clearing-Vereinbarung oder (ii) gemäß Anlage A der als Anhang 2 den Clearing-Bedingungen beigefügten Clearing-Vereinbarung getroffen haben, gilt für zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene Futures- und Optionstransaktionen im Sinne des Kapitel II Abschnitt 1 Absatz (1) („**NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen**“) im Fall einer Insolvenz (wie nachstehend definiert) des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden oder des Clearing-Mitglieds Folgendes:

- (1) Im Verhältnis zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden gelten die Regelungen in Nr. 7 Abs. 1 Satz 4 (Ausschluss des Teilkündigungsrechts), Nr. 7 Abs. 2 und 3 (Insolvenzfall; Ausgleichsforderung), Nr. 8 (Schadensersatz und Vorteilsausgleich) und Nr. 9 Abs. 1 (Abschlusszahlung) des Mustertextes des Deutschen Rahmenvertrages für Finanztermingeschäfte (Version 2001), wie er vom Bundesverband deutscher Banken e.V. veröffentlicht wurde („**Rahmenvertrag**“), mit folgenden Maßgaben:
- (a) Bezugnahmen in den vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages auf den „**Vertrag**“ sind, sofern sie NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen betreffen, als Bezugnahmen auf die gesonderte Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Bezug auf NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktionen zu lesen.
- (b) Für die Zwecke der vorgenannten Regelungen des Rahmenvertrages gilt jede NCM/RC-Futures-und-Optionstransaktion als Einzelabschluss im Sinne des Rahmenvertrages.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 43

- (2) Für den Insolvenzfall des Clearing-Mitglieds bleibt die Ausübung der Rechte der Eurex Clearing AG nach den Clearing-Bedingungen von den Regelungen dieser Ziffer 10.3 unberührt.
- (3) Die Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG, die auf dem Clearing der Transaktionen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden beruhen, bleiben von der vorstehenden Close-Out-Netting-Regelung unberührt.
- (4) Ein „**Insolvenzfall**“ des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds tritt ein, wenn ein Antrag auf ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf das Vermögen des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden bzw. des Clearing-Mitglieds gestellt wird und entweder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied selbst den Antrag gestellt hat oder das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde bzw. das Clearing-Mitglied zahlungsunfähig oder sonst in einer Lage ist, die die Eröffnung eines solchen Verfahrens rechtfertigt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 44

Abschnitt 2 Unterabschnitt D: Besondere Vorschriften in Bezug auf die CASS-Vorschriften

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Dieser Unterabschnitt D bietet Clearing-Mitgliedern die Option zum Clearing bestimmter Kundentransaktionen, die Omnibus-Transaktionen sind, bei denen es sich um Eurex-Transaktionen oder OTC-Zinsderivat-Transaktionen handelt („**CASS-Eligible-Transaktionen**“), gemäß den CASS-Vorschriften. Für die Einhaltung der CASS-Vorschriften ist ausschließlich das Clearing-Mitglied verantwortlich und die Eurex Clearing AG übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung.
- 1.2 Das Clearing-Mitglied kann hinsichtlich UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 1 und hinsichtlich NCM-Bezogenen Transaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen in der Anlage zu seiner Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG gemäß Anhang 2 auswählen, ob alle oder einzelne CASS-Eligible-Transaktionen in das Clearing gemäß den besonderen Bestimmungen dieses Unterabschnitts D eingezogen werden.

2 CASS-Kundenkonto und CASS-Transaktionen

- 2.1 Das Clearing-Mitglied kann durch Mitteilung an die Eurex Clearing AG (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form einzureichen ist) ein oder mehrere Kunden-Transaktionskontengruppen (jeweils gemeinsam mit dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus Margin-Konto bzw. Internen CASS Omnibus Margin-Konten gemäß Ziffer 3.1 und dem bzw. den betreffenden Internen CASS Omnibus-Geldkonto bzw. Internen CASS Omnibus-Geldkonten gemäß Ziffer 4.1) festlegen, die für die Zwecke der CASS-Vorschriften (entweder gemeinsam oder einzeln) ein Kundentransaktionskonto (jedes auf diese Weise einzeln bestimmte Kunden-Transaktionsgruppe und alle auf diese Weise gemeinsam bestimmten Kunden-Transaktionskontengruppen, ein „**CASS-Kundenkonto**“) bilden. Zur Klarstellung: Das CASS-Kundenkonto ist kein Transaktionskonto für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen.
- 2.2 Jedes CASS-Kundenkonto wird im Namen des Clearing-Mitglieds geführt. Die Bezeichnung des CASS-Kundenkontos und die Bestimmung eines Sub Pools dient ausschließlich Identifikationszwecken und berührt nicht die Anwendung der Clearing-Bedingungen auf das CASS-Kundenkonto. Die Bezeichnung des CASS-Kundenkontos und die Bestimmung eines Sub Pools muss so erfolgen, dass die Eurex Clearing AG hiergegen keinen angemessenen Einwand hat.
- 2.3 Das Clearing-Mitglied stellt sicher, dass auf einem Transaktionskonto, das Teil eines CASS-Kundenkontos ist, ausschließlich zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied abgeschlossene CASS-Eligible-Transaktionen verbucht werden. Jede CASS-Eligible-Transaktion, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht wird, das Teil eines CASS-Kundenkontos ist, ist eine „**CASS-Transaktion**“.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 45

2.4 Unterabschnitt C findet Anwendung auf ECM-Transaktionen, die Kundentransaktionen, jedoch keine CASS-Transaktionen sind.

3 Internes CASS Omnibus Margin-Konto

3.1 Auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erfolgen hat) und vorbehaltlich bestimmter in Ziffer 3.2 beschriebener Anforderungen, eröffnet und führt die Eurex Clearing AG in ihren internen Systemen für jedes Clearing-Mitglied ein oder mehrere Interne Omnibus Margin-Konten hinsichtlich Eligibler Margin-Vermögenswerte für CASS-Transaktionen (jeweils ein „**Internes CASS Omnibus Margin-Konto**“).

3.2 In Bezug auf CASS-Kundenkonten ist ausschließlich die Gegenstandsbasierte Zuordnung die Anwendbare Zuordnungsmethode. Zur Klarstellung: ECM-Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die keine CASS-Transaktionen sind, können auch dem Clearing gemäß der Wertbasierten Zuordnung unterliegen.

3.3 Ein Internes CASS Omnibus Margin-Konto kann und muss sich ausschließlich auf ein CASS-Kundenkonto beziehen.

3.4 Eligible Margin-Vermögenswerte für CASS-Transaktionen besichern ausschließlich alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus etwaigen CASS-Transaktionen, etwaige Differenzansprüche sowie alle etwaigen anderen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche jeweils der Eurex Clearing AG gegen das Clearing-Mitglied aus einer Grundlagvereinbarung, die sich auf ein CASS-Kundenkonto des Clearing-Mitglieds bezieht. Zur Klarstellung: Dies schließt alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegen das Ersatz-Clearing-Mitglied in Bezug auf CASS-Transaktionen ein, die auf dieses Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt C Ziffer 8 übertragen wurden (die „**Gesicherten CASS Omnibus Ansprüche**“).

3.5 Im Übrigen gelten die in Unterabschnitt C beschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Interne Omnibus Margin-Konten entsprechend für Interne CASS Omnibus Margin-Konten.

4 Internes CASS Omnibus-Geldkonto

4.1 Für jede von der Eurex Clearing AG akzeptierte Währung eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied

(i) für jedes Interne CASS Omnibus Margin-Konto ein internes Geldkonto für die Abwicklung aller Zahlungsansprüche aus CASS-Transaktionen, die auf einem Kunden-Transaktionskonto verbucht werden, das sich gemäß den vom Clearing-Mitglied festgelegten Spezifikationen (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) auf dieses Interne CASS Omnibus Margin-Konto bezieht (einschließlich aller täglichen Abwicklungszahlungen, Optionsprämien und Zahlungen auf Omnibus Variation Margin hierfür, jedoch ausschließlich von Forderungen aus Wertpapiertransaktionen; und

(ii) ein internes Geldkonto für Forderungen aus Wertpapiertransaktionen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 46

(jeweils ein „**Internes CASS Omnibus-Geldkonto**“).

Der jeweilige Tagessaldo jedes Internen CASS Omnibus-Geldkontos (nach Berücksichtigung zulässiger Aufrechnungen) wird dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds belastet oder gutgeschrieben, soweit die Eurex Clearing AG nicht ein etwaiges Guthaben auf dem Konto als Omnibus Margin oder Omnibus Variation Margin für CASS-Kundenkonten beansprucht.

- 4.2 Ein Internes CASS Omnibus-Geldkonto kann und muss sich ausschließlich auf ein CASS-Kundenkonto beziehen.

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 3 Die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

2 Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

2.1 Konstruktion und Voraussetzungen

2.1.1 [...]

2.1.2 ~~(i)~~ Bei Abschluss einer ICM-Clearing-Vereinbarung mit einem bestimmten ICM-Kunden stellen alle zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen bestehenden Rechte und Pflichten auf der Grundlage dieser ICM-Clearing-Vereinbarung (unabhängig von dem ICM-Transaktionskonto, auf dem die Einbezogenen Transaktionen gemäß Ziffer 4.1.1 verbucht werden) für die Zwecke dieser Clearing-Bedingungen jeweils eine gesonderte Vereinbarung dar (jede dieser maßgeblichen gesonderten Vereinbarungen wird als „**Grundlagenvereinbarung**“ zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bezeichnet).

[...]

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf die betreffende Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied und Verweise auf den Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied sind ausschließlich unter Zugrundelegung der ICM-Clearing-Vereinbarung und eines bestimmten ICM-Kunden zu interpretieren (und schließen somit

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 3

die betreffende Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche aus einer sonstigen ICM-Clearing-Vereinbarung sowie die jeweiligen Grundlagenvereinbarungen und Differenzansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, die jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen und die jeweilige Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und Differenzansprüche gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen aus).

[...]

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von Einbezogenen Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der Segregierten Margin oder der Segregierten Variation Margin**

[...]

2.2.3 Die tatsächliche Zahlung oder Lieferung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Bezug auf die Segregierte Margin oder die Segregierte Variation Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung oder Rücklieferung von Vermögenswerten, die diesen vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerten gleichartig sind, in gleicher Höhe und Währung oder in gleicher Anzahl (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder -lieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „**Rücklieferungsanspruch**“), im Falle einer Direkten Übertragung Segregierter Margin, vorbehaltlich Ziffer 4716.1.8. Im Fall der Segregierten Margin kann nur das Clearing-Mitglied oder ggf. der ICM-Kunde Gläubiger des jeweiligen Rücklieferungsanspruches sein, während im Fall der Segregierten Variation Margin jede der Parteien der betreffenden Grundlagenvereinbarung Gläubiger des betreffenden Rücklieferungsanspruches sein kann.

[...]

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf Rücklieferungsansprüche sind stets so zu interpretieren, dass sie sich nicht auf Rücklieferungsansprüche gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

[...]

4 **Interne Konten der Eurex Clearing AG und des Clearing-Mitglieds**

4.1 **Interne Konten der Eurex Clearing AG**

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich des Clearing-Mitglieds in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung die folgenden internen Konten:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 4

4.1.1 ICM-Transaktionskonten

(1) Die Eurex Clearing AG eröffnet und führt, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen und auf Anweisung des Clearing-Mitglieds (die in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form erfolgen muss), zusätzlich zu den Transaktionskonten gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen die folgenden Transaktionskonten, auf denen Einbezogene Transaktionen des Clearing-Mitglieds verbucht werden:

- (i) ein oder mehrere zusätzliche NCM/RK-Eigenkonten;
- (ii) ein oder mehrere zusätzliche NOSA Indirekter Kunde Konten, die sich jeweils auf kundenbezogene Transaktionen des ICM-Kunden für mehr als einen seiner Indirekten Kunden beziehen; und
- (iii) ein oder mehrere GOSA Indirekter Kunde Konten, die sich jeweils auf kundenbezogene Transaktionen des ICM-Kunden in Bezug auf einen bestimmten seiner Indirekten Kunden beziehen.

Jedes in Bezug auf die betreffende Grundlagenvereinbarung gemäß Absatz (i), (ii) oder (iii) eröffnete Transaktionskonto sowie jedes Transaktionskonto in Bezug auf Transaktionen des betreffenden ICM-Kunden, das gemäß Ziffer 4.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf diese Grundlagenvereinbarung eröffnet wird, ist ein „**ICM-Transaktionskonto**“.

GOSA Indirekter Kunde Konten stehen nur für Eurex-Transaktionen gemäß Kapitel II und OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 zur Verfügung.

(2) Das Clearing-Mitglied wird sicherstellen, dass sich jede Anweisung zur Verbuchung von Einbezogenen Transaktionen auf einem bestimmten ICM-Transaktionskonto ausschließlich auf Einbezogene Transaktionen, die auf diesem ICM-Transaktionskonto verbucht werden sollen, bezieht. Die Eurex Clearing AG kann sich auf den Inhalt einer solchen Anweisung des Clearing-Mitglieds verlassen und ist nicht verpflichtet, den Inhalt einer solchen Anweisung zu überprüfen.

[...]

4.1.3 Internes Margin-Konto

Ein internes Margin-Konto (oder im Falle, dass die Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, ein separates internes Margin-Konto für jeden Sub Pool) für das Clearing-Mitglied, auf dem alle täglichen Gutschriften und Belastungen der Eligiblen Margin-Vermögenswerte gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen erfasst werden (~~das~~ jeweils ein „**Segregiertes Internes Margin-Konto**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 5

[...]

4.1.5 Nutzung von Sub Pools

Das Clearing-Mitglied kann von der Eurex Clearing AG (in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form) ~~mittels ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags~~ verlangen, separate operationale Sub Pools (jeweils ein „**Sub Pool**“) einzurichten. Sofern Sub Pools eingerichtet werden, muss jedes ICM-Transaktionskonto einem bestimmten Sub Pool zugeordnet werden. Jeder Sub Pool für

- (i) ~~Einbezogene Transaktionen, die~~ bezieht sich auf eine oder mehrere Transaktionsarten ~~beziehen~~ und/oder
- (ii) umfasst entweder (a) ~~Einbezogene Transaktionen, die sich auf eigene Transaktionen des jeweiligen ICM Kunden beziehen und~~ ausschließlich NCM/RK-Eigenkonten oder (b) ausschließlich Indirekter Kunde Konten. ~~Einbezogene Transaktionen, die sich auf kundenbezogene Transaktionen des jeweiligen ICM Kunden beziehen,~~

~~woraufhin, es~~ Sofern die Eurex Clearing AG einen derartigen Antrag akzeptiert (~~wozu sie nicht verpflichtet ist~~), finden die Regelungen für den operationalen Umgang mit den in diesem Abschnitt 3 beschriebenen Sub Pools („Sub Pool-Regelungen“) auf die jeweiligen Sub Pools Anwendung ~~finden~~.

Jeder Sub Pool wird gemäß den Sub Pool-Regelungen operational getrennt von anderen Sub Pools behandelt. ~~Zur Klarstellung: Die Nutzung von Sub Pools ist nicht dazu gedacht, und führt entsprechend ggf. nicht dazu, dass etwaige aufsichtsrechtliche Segregierungsanforderungen erfüllt werden.~~ Die Nutzung von Sub Pools resultiert insbesondere nicht darin, dass zusätzliche Grundlagenvereinbarungen, separate Differenzansprüche oder Massgebliche Differenzansprüche begründet werden.

- (ia) Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, sichert jedes Clearing-Mitglied im Wege eines selbständigen, verschuldensunabhängigen Garantieversprechens gegenüber der Eurex Clearing AG zu, dass es den ICM-Kunden informiert hat, Sub Pools in Verbindung mit dem Clearing nutzen zu wollen sowie über alle potentiellen wirtschaftlichen Nachteile, den die Nutzung von Sub Pools für den ICM-Kunden haben könnte im Vergleich zum Clearing von Einbezogenen Transaktionen ohne die Nutzung von Sub Pools; und
- (iib) der ICM-Kunde bereit ist, die potentiellen wirtschaftlichen Risiken und Nachteile zu tragen, die mit der Nutzung von Sub Pools gemäß Ziffer 4.1.5 (i) einhergehen können, insbesondere mögliche höhere Standard Margin-Verpflichtungen und Beiträge zum Ausfallfonds, die aus der operationalen Behandlung von Sub Pools resultieren können.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 6

4.2 Interne Konten des Clearing-Mitglieds

Das Clearing-Mitglied ist verpflichtet, hinsichtlich der Eurex Clearing AG und des betreffenden ICM-Kunden eine interne Kontenführung in Bezug auf die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen einzuführen zur Erfassung

- (i) ~~(i)~~-aller Einbezogenen Transaktionen,
- (ii) ~~(ii)~~-aller Zahlungen und Lieferungen im Rahmen der Einbezogenen Transaktionen,
- (iii) ~~(iii)~~-jeder tatsächlich gelieferten Segregierten Margin und Segregierten Variation Margin sowie
- (iv) ~~(iv)~~-aller Rücklieferungsansprüche.

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, stellt das Clearing-Mitglied sicher, dass die Sub Pools auch in seiner internen Kontenführung berücksichtigt werden.

[...]

5 Die Segregierte Margin

Die gemäß dieser Ziffer 5 für das Clearing-Mitglied geltende Margin-Verpflichtung besteht zusätzlich zu den sonstigen Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds oder des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen,~~ den US-Clearingmodell-Bestimmungen oder den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

[...]

5.2 Die Margin-Verpflichtung

5.2.1 Der Betrag der in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied als Sicherheit zu liefernden Eligible Margin-Vermögenswerte wird gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen und dieser Ziffer 5.2 bestimmt (~~die jeweils eine~~ „**Standard Margin-Verpflichtung**“) und dem Clearing-Mitglied durch die Eurex Clearing AG mitgeteilt.

5.2.2 ~~Zur Ermittlung der Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds wird~~ Die Eurex Clearing AG ermittelt gesonderte Netto-Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 3.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf jedes ICM-Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds; mit der Ausnahme, dass die betreffende Netto-Margin-Verpflichtung in Bezug auf eigene Transaktionen des ICM-Kunden für alle NCM/RK-Eigenkonten dieses ICM-Kunden, die ICM-Transaktionskonten sind, berechnet werden. Die Eurex Clearing AG berechnet die Standard Margin-Verpflichtung des Clearing-Mitglieds als die Summe dieser Netto-Margin-Verpflichtungen pro Segregiertem Internen Margin-Konto. für (i) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Eigentransaktionen des betreffenden ICM-Kunden beziehen, und (ii) Einbezogene Transaktionen, die sich auf Kundentransaktionen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 7

~~des betreffenden ICM-Kunden beziehen, bestimmen, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden, und dann die Summe dieser gesonderten Margin-Verpflichtungen berechnen.~~

~~5.2.3 Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, legt die Eurex Clearing AG in Bezug auf jeden einzelnen Sub Pool jeweils eine separate Standard Margin-Verpflichtungen des Clearing-Mitglieds fest, wobei in jedem Fall Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet werden.~~

5.3 Margin-Call

5.3.1 [...]

Zur Klarstellung: im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG Segregierte Margin, die in Bezug auf einen bestimmten Sub Pool tatsächlich geliefert wurde, nicht bei der Feststellung berücksichtigen, ob ausreichend Segregierte Margin im Hinblick auf irgendeinen anderen Sub Pool tatsächlich geliefert wurde.

[...]

5.3.3 Trifft ein Clearing-Mitglied die Entscheidung, (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der Segregierten Margin zu liefern, dann:

- (i) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen ~~Elementary~~-Proprietary Margin-Konto und die entsprechende Gutschrift auf dem Segregierten Internen Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Grundlagvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß diesen Individual Clearingmodell-Bestimmungen zugeordnet wird, und
- (ii) wird der Gesamtwert der tatsächlich gelieferten ~~Elementary~~-Proprietary Margin und der Rücklieferungsanspruch aus der ~~Elementary~~-Proprietary-Grundlagvereinbarung entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen gemäß Ziffer 4.1.32 auf dem Segregierten Internen Margin-Konto und gemäß Unterabschnitt A Ziffer 4.23 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen auf dem Internen ~~Elementary~~-Proprietary Margin-Konto vorgenommen hat (wozu die Eurex Clearing AG unverzüglich verpflichtet ist).

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, wird die Eurex Clearing AG auf Antrag des Clearing Mitglieds eine Umbuchung zwischen den ~~internen~~-Segregierten Internen Margin-Konten in Bezug auf Sub Pools vornehmen, die derselben Grundlagvereinbarung zuzuordnen ist.

[...]

5.3.5 Das Clearing-Mitglied kann jederzeit von der Eurex Clearing AG die Rücklieferung von Vermögenswerten, die den in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 8

Eligible Margin-Vermögenswerten gleichwertig sind, verlangen, wenn der Gesamtwert aller in Bezug auf die Segregierte Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte größer ist als die zum Zeitpunkt dieser Aufforderung geltende jeweilige Standard Margin-Verpflichtung. ~~Im Falle, dass Falls~~ Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, darf das Clearing-Mitglied keine Rücklieferung verlangen, sofern eine Standard Margin-Verpflichtung für irgendeinen Sub Pool noch nicht voll erfüllt wurde. Das Clearing-Mitglied kann – gemäß eines etwaigen zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem Clearing-Mitglied abgeschlossenen Vertrags – auswählen, welche auf ~~dem einem~~ Segregierten Internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.32 gutgeschriebenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte zurückgeliefert werden. Die Eurex Clearing AG wird nicht prüfen, ob das Nicht-Clearing-Mitglied eine solche Auswahl getroffen hat und ob sich das Clearing-Mitglied daran hält, und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

[...]

6 Segregierte Variation Margin

[...]

6.2 Die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Diejenige Partei der jeweiligen Grundlagenvereinbarung (der „**Segregierter Variation Margin-Geber**“), die verpflichtet ist, der anderen Partei (der „**Segregierter Variation Margin-Nehmer**“) die Segregierte Variation Margin zu stellen, und der Betrag der Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, der als Sicherheit zu stellen ist (die „**Segregierte Variation Margin-Verpflichtung**“), werden gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt.

Ziffern 5.2.2 und 5.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3 Lieferung von Segregierter Variation Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer gemäß Ziffer 2.2.3. Ein solcher Rücklieferungsanspruch (i) wird fällig, wenn und soweit an einem nachfolgenden Geschäftstag ein Gewinn zugunsten des Segregierten Variation Margin-Gebers gemäß den Regelungen in Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 Abs. (1) und (2), Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.2.3 Abs. (1), Ziffer 3.3.3 Abs. (1), und Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.6 Abs. (3), sofern anwendbar, bestimmt wurde (der entsprechende Betrag wird als „**Rücklieferungsbetrag**“ bezeichnet) und (ii) wird entsprechend verringert oder erfüllt (bis zu einem Mindestbetrag von null), wenn und soweit gleichwertige Eligible Margin-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 9

Vermögenswerte in Form von Geld vom Segregierten Variation Margin-Nehmer an den Segregierten Variation Margin-Geber tatsächlich geliefert werden.

[...]

7 Beendigung, Folgen der Beendigung, Nachträgliche Abwicklung und Wiederbegründung

[...]

7.3 Folgen einer Beendigung

Nach Eintritt eines Beendigungstages in Bezug auf das Clearing-Mitglied gelten die folgenden Bestimmungen.

[...]

7.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, den Differenzanspruch, die sie selbst gemäß diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gegenüber dem Clearing-Mitglied hat, gegen Differenzansprüche, die das Clearing-Mitglied ~~ausin Bezug auf dieer Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung gegenüber der Eurex Clearing AG hat, aufzurechnen.

[...]

8 Bestellung von Sicherheiten

Durch Unterzeichnung der ICM-Clearing-Vereinbarung bestellt das Clearing-Mitglied zugunsten der Eurex Clearing AG oder dem ICM-Kunden die folgenden Sicherheiten , es sei denn, die Eurex Clearing AG, Eurex Clearing Security Trustee GmbH als Sicherheitentreuhänder (der „**Sicherheitentreuhänder**“) und das Clearing-Mitglied haben eine Sicherheitentreuhandvereinbarung in der Form geschlossen, die diesen Clearing-Bedingungen als Anhang ~~9-8~~ beigefügt ist (die „**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“); in diesem Fall findet diese Ziffer 8 keine Anwendung und die Begründung von Sicherungsrechten und deren Verwertung unterliegen den Clearing-Bedingungen, wie durch die Sicherheitentreuhandvereinbarung geändert.

[...]

8.3 Bestellung von Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag

Sofern die Eurex Clearing AG, der Sicherheitentreuhänder und das Clearing-Mitglied den Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen (Clearing-Mitglieder in England und Wales) in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~9-8~~ beigefügten Form (die

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 10

„**Sicherheitentreuhandvereinbarung**“) abgeschlossen haben, vereinbaren die Eurex Clearing AG, das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde durch Abschluss der betreffenden ICM-Clearing-Vereinbarung die Anwendbarkeit der folgenden Bestimmungen:

[...]

[...]

11 **Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden**

[...]

- 11.2 Bei Eintritt eines Beendigungstages kann der ICM-Kunde durch Erklärung an die Eurex Clearing AG (die „**ICM-Porting-Auswahl-Mitteilung**“) wahlweise (i) die beendeten Einbezogenen Transaktionen als Interim-Teilnehmer wieder begründen (die „**Wahl der Interim-Teilnahme**“), oder (ii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen unmittelbar mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (wie in Ziffer 11.4.1 definiert) wieder begründen (die „**Auswahl der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) oder (iii) die beendeten Einbezogenen Transaktionen nicht wieder begründen, und zwar jeweils so schnell wie möglich, spätestens aber bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Beendigungstag folgenden Geschäftstag (die „**ICM-Porting-Auswahlfrist**“).

[...]

11.3 **Interim-Teilnahme des ICM-Kunden**

[...]

11.3.3 **Lieferung von Interim Margin und Interim Variation Margin**

- (1) Die Eurex Clearing AG ist gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (die entsprechend Anwendung finden) berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, als ob ein Beendigungstag nicht eingetreten wäre; dies gilt mit der Maßgabe, dass der ICM-Kunde Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren nur gemäß Ziffern 2.2.1 und 2.2.4 liefern kann.

Unterabschnitt A Ziffer 6.34.2 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt entsprechend für den ICM-Kunden, wenn die Eurex Clearing AG bestimmt, dass die von ihr selbst gehaltenen Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreichen, um die erforderlichen Sicherheiten in Bezug auf die Referenztransaktionen zu stellen (die „**Interim Margin**“).

- (2) Wenn und soweit gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Stellung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Referenztransaktionen erforderlich ist, ist die Eurex Clearing AG ferner gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen berechtigt, zu jedem zwischen dem Beendigungszeitpunkt und dem Eröffnungszeitpunkt liegenden

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 11

Zeitpunkt vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf die Variation Margin für die Referenztransaktionen zu verlangen, so als ob kein Beendigungstag eingetreten wäre (die „**Interim Variation Margin**“). [...]

11.3.4 Begründung des ICM-Kunden als Interim-Teilnehmer

(1) Eröffnung von Transaktionen

[...]

Sofern diese Individual-Clearingmodell-Bestimmungen vorsehen, dass die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen für die Bereitstellung der Margin und/oder Variation Margin für Referenztransaktionen und/oder Direkte Einbezogene Transaktionen gelten, werden diese Referenztransaktionen und/oder Direkten Einbezogenen Transaktionen für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen als eigene Transaktionen des ICM-Kunden angesehen.

(2) Eröffnungsmargin

[...]

Wenn und soweit Unterabschnitt A Ziffer 7-5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“); der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet – unter Berücksichtigung des Gesamtwerts der in Bezug auf die Interim Variation Margin tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte – der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

[...]

(3) Abwicklung

[...]

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungs-Margin durch direkte Zahlung oder Lieferung oder als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.23; im Fall der Aufrechnung sind die Eligiblen Margin-Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 12

11.3.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Beendigungstag (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, ~~oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form~~ abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines nach Form und Inhalt für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Übertragungsvertrages (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

[...]

- (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert); ~~oder,~~
- (iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen; ~~oder,~~
- (iv) ~~im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen.~~

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 13

11.4 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

11.4.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums erfüllt sein:

- (1) sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden, haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine ICM-Clearing-Vereinbarung abgeschlossen; sollen die Einbezogenen Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder der Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~ gecleart werden, haben sich das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellende Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 ~~oder Anhang 5~~ beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen ist;

[...]

11.4.3 Wiederbegründung von Transaktionen mit einem ICM-Kunden

(1) Eröffnung von Transaktionen

Mit Erfüllung der Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung bis zum Ablauf des ICM-Porting-Zeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung erfüllt sind (der „**Eröffnungszeitpunkt**“), schließen die Eurex Clearing AG und der ICM-Kunde gegen Zahlung einer gemäß diesem Absatz (1) festzulegenden Eröffnungsgegenleistung in der Beendigungswährung (die „**Eröffnungsgegenleistung**“) außerbörslich, und ohne dass weitere Maßnahmen von einer der beiden Parteien erforderlich sind, neue Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem ICM-Kunden (die „**Direkten eEinbezogenen Transaktionen**“).

[...]

(2) Eröffnungsmargin

[...]

Wenn und soweit Unterabschnitt A Ziffer 7-5 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen die Übertragung von Sicherheiten zur Deckung der täglichen Gewinne oder Verluste aus Direkten Einbezogenen Transaktionen erfordert, ist die Eurex Clearing AG darüber hinaus berechtigt, gemäß den Clearing-Bedingungen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 14

vom ICM-Kunden Sicherheiten in Bezug auf diese Variation Margin (die „**Direkte Variation Margin**“) zu verlangen (die „**Eröffnungs-Variation Margin-Verpflichtung**“), der ICM-Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der Eurex Clearing AG Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld zu übertragen.

(3) **Abwicklung**

[...]

Die Eurex Clearing AG verbucht die in Bezug auf die Eröffnungsmargin als Folge der in diesem Absatz beschriebenen Aufrechnung gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte auf einem internen Margin-Konto gemäß Ziffer 4.1.2-3 (in diesem Fall sind die Eligiblen Margin-Vermögenswerte identisch mit den Eligiblen Margin-Vermögenswerten, die Bestandteil der Segregierten Margin oder Segregierten Variation Margin des Betroffenen Clearing-Mitglieds zum Beendigungstag sind).

[...]

11.4.5 Unmittelbare Übertragung auf Ersatz-Clearing-Mitglied

Unmittelbar nach der Abwicklung gemäß Ziffer 11.4.3 Abs. (3) werden alle Direkten Einbezogenen Transaktionen und alle Direkten Rücklieferungsansprüche kraft des abgeschlossenen Übertragungsvertrages unmittelbar auf das Ersatz-Clearing-Mitglied übertragen, und der ICM-Kunde schließt unmittelbar neue Transaktionen mit dem Ersatz-Clearing-Mitglied ab, die den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

- (i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;

[...]

[...]

13 Pflichtverletzung im Rahmen der Massgeblichen Vereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden, Beendigung Massgeblicher Transaktionen

[...]

13.4.1 Alle Einbezogenen Transaktionen zwischen Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied werden ohne weitere Maßnahmen noviert und auf der Grundlage der Clearing-Vereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen neu abgeschlossen. Die auf diese Weise novierten ursprünglichen Einbezogenen Transaktionen werden in einem Clearing-Mitglied Eigenkonto des Clearing-Mitglieds verbucht, es sei denn das Clearing-Mitglied erteilt eine andere Weisung) und stellen abhängig von der Verbuchung auf einem dem Clearing-Mitglied Eigenkonto oder einem Kunden-Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds fortan Eigentransaktionen bzw. ~~Elementary Omnibus~~-Transaktionen des Clearing-Mitglieds dar; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 15

[...]

- 13.4.3 [...] Für diese Zwecke wird die Eurex Clearing AG, die Abwicklungsstelle anweisen, Eligible Margin_Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die in Bezug auf die Segregierte Margin von dem Clearing-Mitglied tatsächlich geliefert wurden, vom Wertpapier-Margin-Konto bzw. Eurex Clearing-Wertpapier-Margin-Konto auf das betreffende Pfanddepot umzubuchen; diese umgebuchten Eligible Margin_Vermögenswerte in Form von Wertpapieren stellen daraufhin tatsächlich gelieferte Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen dar. Alle Rücklieferungsansprüche des Clearing-Mitglieds gegen die Eurex Clearing AG auf die Übertragung gleichwertiger Eligibler Margin_Vermögenswerte in Form von Wertpapieren, die tatsächlich in Bezug auf die Segregierte Margin geliefert wurden, gehen unter. Ziffer 9 findet hierauf keine Anwendung.

[...]

14 Ausfallfonds

Für die Zwecke der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und zusätzlich zur Ziffer 6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, finden die nachfolgenden Bestimmungen auf alle Clearing-Mitglieder und ICM-Kunden, insofern letztere Interim-Teilnehmer nach Ziffer 11.1 sind, Anwendung:

[...]

- (iii) alle Beiträge zum Ausfallfonds eines Clearing-Mitglieds, in Bezug auf das eine Beendigung eingetreten ist, stehen zur Verfügung, um die Gesicherten Ansprüche in Bezug auf den Ausfallfonds im Hinblick auf die finanziellen Folgen und Verluste einer oder mehrerer Beendigungen, die in Bezug auf seine ICM-Kunden – während diese Interim-Teilnehmer sind – eintreten, abzusichern; Bezugnahmen in Ziffer 6.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen auf das Betroffene Clearing-Mitglied schließen dieses Clearing-Mitglied und den ICM-Kunden, soweit letzterer Interim-Teilnehmer ist, mit ein, wobei die Beiträge des ICM-Kunden, der ein Interim-Teilnehmer ist, zum betreffenden Ausfallfonds zuerst und erst danach die Beiträge dieses Clearing-Mitglieds verwendet werden;

[...]

16 Direkte Übertragungen Segregierter Margin und Direkte Rückübertragungen Segregierter Margin

16.1 Direkte Übertragungen Segregierter Margin

- 16.1.7 [...] Der Übergang des Besitzes ist abgeschlossen, sofern infolge der Anweisung des ICM-Kunden ein Debit-Eintrag auf dem Wertpapierkonto des ICM-Kunden und ein entsprechender Gutschrift-Eintrag bezüglich der betreffenden Miteigentumsanteile auf dem dem ICM-Kunden zuzuordnenden Wertpapier-Margin-Konto des Clearing-Mitglieds erfolgt ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017 01.10.2017
	Seite 16

[...]

16.2 Direkte Rückübertragung Segregierter Margin

[...]

16.2.5 Überträgt die Eurex Clearing AG Eligible Margining-Vermögenswerte an den ICM-Kunden in Erfüllung der Direkte Rücklieferungsverpflichtung, (a) hat die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung keine Rückgriffsansprüche gegen das Clearing-Mitglied und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen das Clearing-Mitglied infolge dieser Erfüllung auf die Eurex Clearing AG über. Überträgt das Clearing-Mitglied Eligible Margining-Vermögenswerte direkt an den ICM-Kunden in Erfüllung des Massgeblichen Rücklieferungsanspruchs des ICM-Kunden gemäß den Bestimmungen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung bzw. korrespondierenden Kunden-Clearing-Vereinbarung, (a) hat das Clearing-Mitglied keine Rückgriffsansprüche gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung und (b) gehen keine Ansprüche des ICM-Kunden gegen die Eurex Clearing AG infolge dieser Erfüllung auf das Clearing-Mitglied über.

[...]

16.3 Sub Pools

Im Falle, dass Sub Pool-Regelungen Anwendung finden, gelten die Ziffern 16.1 und 16.2 entsprechend pro Segregiertem Internen Margin-Konto.

[...]

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 17

Abschnitt 3 Unterabschnitt B: Bestimmungen für ICM-ECD

[...]

2 Inhalt der ICM-Clearing-Vereinbarung und der Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

2.1 Konstruktion

[...]

2.1.2 [...] Sollte der ICM-Kunde ein durch einen Bevollmächtigten Manager handelnder Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment sein, stellen (i) alle Rechte und Pflichten zwischen dem Clearing-Mitglied und diesem Betreffenden Fonds bzw. Betreffenden Fonds-Segment in Bezug auf Korrespondierende Einbezogene Transaktionen sowie (ii) alle Rechte und Pflichten zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied in Bezug auf Einbezogene Transaktionen, die mit den oben in (i) genannten Korrespondierenden Einbezogenen Transaktionen korrespondieren, jeweils eine gesonderte Grundlagenvereinbarung dar.

Verweise in diesen Individual-Clearingmodell-Bestimmungen auf eine Grundlagenvereinbarung oder eine Korrespondierende Grundlagenvereinbarung sind stets so auszulegen, dass sie sich nicht auf eine Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den ~~Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen.

[...]

5 Segregierte Variation Margin zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

5.1 Allgemeine Pflicht zur Stellung von Segregierter Variation Margin

[...]

Als Sicherheit in Bezug auf die Segregierte Variation Margin können nur Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gestellt werden. Unterabschnitt A Ziffer 5.3.2 findet entsprechende Anwendung.

5.2 Rücklieferungsanspruch

Die tatsächliche Lieferung von Eligible Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die Segregierte Variation Margin durch den Segregierten Variation Margin-Geber (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.2 definiert) führt zur Entstehung oder Erhöhung eines Rücklieferungsanspruchs dieser Partei gegen den Segregierten Variation Margin-Nehmer (wie in Unterabschnitt A Ziffer 6.3 definiert) gemäß Unterabschnitt A Ziffer 2.2.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017/01.12.2017
	Seite 18

Unterabschnitt A Ziffer 6.3 zweiter und dritter Absatz findet im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung entsprechend Anwendung.

6 Beendigung, Folgen der Beendigung zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden

[...]

6.3.3 Zahlung des Differenzanspruchs

(1) [...]

Wenn und soweit bei einer Verwertung des betreffenden dem ICM-Kunden verpfändeten oder sicherungsweise abgetretenen Differenzanspruchs zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied dieser Differenzanspruch zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 7.3.3. Absatz (1) durch Lieferung von Wertpapieren an den ICM-Kunden erfüllt wurde, gilt der Differenzanspruch zwischen dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden gemäß Ziffer 6.3.2 sowie der Sicherungs-Anspruch gemäß Unterabschnitt A Ziffer 10.1 als in Höhe des Werts der wie vorstehend beschrieben gelieferten Wertpapiere in dem jeweiligen Zeitpunkt als erfüllt.

[...]

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Abschnitt 54 US-Clearingmodell-Bestimmungen

- 1 Anwendungsbereich der US-Clearingmodell-Bestimmungen; Allgemeine Bestimmungen**
- 1.1 Die Bestimmungen in diesem Abschnitt 54 finden Anwendung auf Clearing-Dienstleistungen, die die Eurex Clearing AG in Bezug auf OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden abwickeln, erbringt.
- 1.2 Ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied kann OTC-Zinsderivat-Transaktionen für Rechnung eines Kunden gemäß den Regelungen in diesem Abschnitt 54 abwickeln (jeder dieser Kunden ist ein „**OTC-IRS-FCM-Kunde**“) und nur dann wenn die Eurex Clearing AG, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 409 beigefügten Form abgeschlossen haben und vorausgesetzt der OTC-IRS-FCM-Kunde erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

[...]
- 1.3 Die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion wird unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß diesem Abschnitt 54 begründet.

[...]
- 1.5 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erbringt die Clearing-Dienstleistungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden, vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts 54 und den Besonderen Clearing-Bestimmungen, nach Maßgabe weiterer Bedingungen, die zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden vereinbart wurden (die „**OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung**“).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

1.6 Agency-Beziehung zwischen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und OTC-IRS-FCM-Kunde; OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie

1.6.1 In Bezug auf OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent (im Sinne der CFTC-Regelung 39.12 (b) (6)) im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden und die gesamte Clearing-Beziehung wird, wie unter diesem Abschnitt ~~5-4~~ beschrieben, durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (oder das jeweilige Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied) verwaltet und abgewickelt.

1.6.2 Soweit die Clearing-Bedingungen nichts anderes vorsehen und vorbehaltlich der Regelungen unter diesem Abschnitt ~~5-4~~ handelt das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied in Bezug auf jede OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion im Namen und für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden.

[...]

1.6.5 Solange das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied als Agent für den OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnitts ~~5-4~~ handelt, erfüllen der OTC-IRS-FCM-Kunde und die Eurex Clearing AG alle gegenwärtigen und zukünftigen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung oder den OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen durch Zahlung oder Lieferung an das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied.

[...]

1.6.9 Etwaige Rückgriffsansprüche, Kostenerstattungsansprüche oder andere Ansprüche des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gegen den OTC-IRS-FCM-Kunden, die aus der Erfüllung von Ansprüchen aus der betreffenden Clearing-Vereinbarung (einschließlich aus der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) oder anderer Verbindlichkeiten des OTC-IRS-FCM-Kunden durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied folgen, richten sich ausschließlich nach der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung, sofern nicht in diesem Abschnitt ~~5-4~~ etwas Abweichendes geregelt ist.

[...]

2 Inhalt der Clearing-Vereinbarung und der OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarungen

2.1 Konstruktion

2.1.1 Wird eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form durch die Eurex Clearing AG, einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossen, so enthält diese Clearing-Vereinbarung sowohl (i) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden gelten, als auch (ii) Bedingungen, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Kunden in Bezug auf die OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung und die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gelten.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

2.1.2 [...] Alle OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sowie alle Rücklieferungsansprüche zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung entstehen, bilden zusammen einen einheitlichen Vertrag zwischen diesen Parteien und dieser Vertrag stellt einen gesonderten Rahmenvertrag zwischen diesen Parteien dar, der (vorbehaltlich von Regelungen in diesem Kapitel I zur Beendigung einzelner Transaktionen und vorbehaltlich dieses Abschnitts 4, der besondere Voraussetzungen für Kündigungen vorsieht) nur einheitlich beendet werden kann.

[...]

(b) allen Eigentransaktionen, der Margin, der Variation Margin, sämtlichen Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten im Rahmen der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds mit der Eurex Clearing AG, und

(c) allen anderen Grundlagenvereinbarungen, allen Transaktionen, der Margin, der Variation Margin, den Rücklieferungsansprüchen und allen anderen Rechten und Pflichten gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen.

2.1.3 Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde können in ihrer OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung zusätzliche Vereinbarungen zu der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form treffen, soweit diese zusätzlichen Vereinbarungen nicht von der Clearing-Vereinbarung abweichen. Bei Widersprüchen zwischen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Clearing-Vereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) und der Clearing-Vereinbarung, ist ausschließlich die Clearing-Vereinbarung maßgebend.

[...]

2.2 **Allgemeine Grundsätze für die Abwicklung von FCM-Kunden-Transaktionen sowie für die Lieferung und Rücklieferung der FCM-Kunden-Margin oder der FCM-Kunden-Variation-Margin**

[...]

2.2.2 Die tatsächliche Zahlung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Geld in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin führt zur Entstehung eines entsprechenden vertraglichen Anspruchs des Margingebers gegenüber dem Marginnehmer auf Rückzahlung gleichartiger Vermögenswerte in gleicher Höhe, wie die vom Margingeber tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte (oder führt zu einer Erhöhung eines bereits bestehenden Rückzahlungs- oder Rücklieferungsanspruchs; ein jeder solcher Anspruch ist ein „Rücklieferungsanspruch“). [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Für die Zwecke des jeweiligen Rücklieferungsanspruchs bedeutet der Begriff „gleichwertig“ den gleichen Betrag in der gleichen Währung wie die Eligible Margin-Vermögenswerte, die in Bezug auf die FCM-Kunden-Margin oder die FCM-Kunden-Variation-Margin tatsächlich geliefert wurden.

3 Interne Konten; Bücher und Aufzeichnungen

Zusätzlich zu den internen Konten gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen eröffnet und führt die Eurex Clearing AG hinsichtlich jedes OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (handelnd in ihrer Funktion als Agent für einen oder mehrere OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß dieses Abschnittes 54) die folgenden internen Konten:

[...]

4 Aufrechnung

- 4.1 Sofern in den jeweiligen Besonderen Clearing-Bestimmungen nichts Abweichendes vorgesehen ist, ist die Eurex Clearing AG jederzeit berechtigt, (i) ihre Forderungen gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary-Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds (mit Ausnahme von Forderungen, die im Rahmen der Elementary-Proprietary-Grundlagenvereinbarung entstehen) gegenüber der Eurex Clearing AG oder (ii) die Forderungen der Eurex Clearing AG gegenüber einem OTC-IRS-FCM-Kunden mit Forderungen dieses OTC-IRS-FCM-Kunden gegenüber der Eurex Clearing AG gemäß den nachstehenden Regelungen aufzurechnen.

[...]

5 OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin

[...]

5.3 Margin-Call

5.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

[...]

- (3) Trifft ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied die Entscheidung, für Rechnung eines OTC-IRS-FCM-Kunden (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich der OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin zu liefern, dann gelten die folgenden Vorschriften:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

- (ii) die Eurex Clearing AG nimmt die entsprechende Belastungsbuchung auf dem Internen ~~Elementary~~-Proprietary Margin-Konto dieses OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vor, wobei die betreffende Geld-Gutschrift dieser OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird und so gebucht wird, dass ersichtlich wird, dass die Geld-Gutschrift durch das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied von seinem eigenen Vermögen geleistet wurde; und
- (iii) wird der diesbezügliche Rücklieferungsanspruch im Rahmen der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG diese Buchungen auf dem Internen OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin-Konto vorgenommen hat (die von der Eurex Clearing AG unverzüglich vorzunehmen ist) und ein entsprechender Rücklieferungsanspruch entsteht.

[...]

6 FCM-Kunden-Variation-Margin

[...]

6.3 Lieferung von FCM-Kunden-Variation-Margin und Rücklieferungsanspruch

[...]

- 6.3.2 [...] Wenn gleichwertige Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld vom FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer an den FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber tatsächlich geliefert wurden, wird der Rücklieferungsbetrag und der zu diesem Zeitpunkt fällige Rücklieferungsanspruch um den Wert dieser Eligiblen Margin-Vermögenswerte verringert (bis zu einem Mindestbetrag von null). Falls der festgestellte Gewinn zugunsten des FCM-Kunden-Variation-Margin-Gebers den Betrag seines Rücklieferungsanspruchs zu diesem Zeitpunkt übersteigt, stellt die Lieferung des Überschussbetrages der anderen Partei selbst eine Lieferung in Bezug auf die FCM-Kunden-Variation-Margin dar und der FCM-Kunden-Variation-Margin-Geber wird zum FCM-Kunden-Variation-Margin-Nehmer.

[...]

8 Folgen des Eintritts eines Beendigungsgrundes oder Insolvenz-Beendigungsgrundes in Bezug auf ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

8.1 Anwendungsbereich

[...]

- 8.1.2 Ein „**US-Konkurs-Ereignis**“ (*US Bankruptcy Event*) tritt ein, wenn (a) ein Order for *Relief* im Rahmen eines *Bankruptcy Case* eingegangen wurde, der durch oder gegenüber dem

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

FCM-Clearing-Mitglied gemäß Subchapter IV von Chapter 7 US Bankruptcy Code, 11 U.S.C. § 101 et seq. (der „**Bankruptcy Code**“) eröffnet wurde, (b) falls das FCM-Clearing-Mitglied gleichzeitig ein *Stockbroker* ist, -der Mitglied der Securities Investor Protection Corporation ist, ein *Liquidation Proceeding* (das „**SIPA-Verfahren**“) gemäß US Securities Investor Protection Act, 15 U.S.C. § 78aaa et seq. eingeleitet wurde, in dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des FCM-Clearing-Mitglieds, die dessen Status als *Futures Commission Merchant* zugerechnet werden können, als gesonderte Vermögensmasse gemäß Subchapter IV verwaltet werden, oder (c) ein Verfahren gemäß Titel II Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act of 2010, 12 U.S.C. § 5301 et seq. gegenüber dem FCM-Clearing-Mitglied eingeleitet wurde (das „**Title-II-Verfahren**“).

[...]

8.4.4

[...]

Stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Austausch-Zeitraums fest, dass alle OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen in Bezug auf eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung erfüllt sind, so werden alle Rechte und Pflichten des Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds, die aus der zwischen der Eurex Clearing AG, dem Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden abgeschlossenen Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form in Bezug auf alle bestehenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Verpflichtungen im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie) im Wege der Vertragsübernahme auf das neue OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (das „**Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied**“) übertragen (eine „**Übertragung**“), und das Betroffene OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied stimmt hiermit ausdrücklich und unwiderruflich dieser Übertragung zu.

[...]

„**FCM-Clearing-Mitglied-Austausch-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (iii) das Austausch-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige FCM-Kunde haben sich gegenüber der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form verpflichtet, spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Austausch-Zeitraums eine Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~40-9~~ beigefügten Form abzuschließen, sofern diese Clearing-Vereinbarung nicht bereits abgeschlossen wurde;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

8.4.7 Die Eurex Clearing AG und das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren auf das Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß der vorstehenden Ziffer 8.4.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen Wertpapieren auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG im Rahmen der jeweiligen Clearing-Vereinbarung (in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 40_9 beigefügten Form) mit diesem Austausch-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied erstreckt.

[...]

[...]

9 Insolvenz oder Ausfall in Bezug auf einen OTC-IRS-FCM-Kunden

[...]

9.6.5 Begründung von Eigentransaktionen mit dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied

(1) Mit Unterzeichnung der Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 40_9 beigefügten Form erklärt sich das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied damit einverstanden, dass mit Wirkung des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkts und ohne, dass weitere Handlungen erforderlich sind, Eigentransaktionen unmittelbar zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied anstelle der beendeten OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen begründet werden. Jede dieser Eigentransaktionen wird mit dem gleichen Inhalt und zu den gleichen Bedingungen abgeschlossen, die die entsprechende beendete OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zum OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungszeitpunkt ohne Eintritt des OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstages gehabt hätte (außer dem Umstand, dass das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und nicht der OTC-IRS-FCM-Kunde Vertragspartei der Eurex Clearing AG ist). Jede dieser so begründeten Eigentransaktionen wird Bestandteil der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und unterliegt den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

11 Austausch des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds

Unbeschadet des Austauschs eines Betroffenen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds gemäß Ziffer 8, kann der OTC-IRS-FCM-Kunde vor dem Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrundes oder eines Beendigungsgrundes in Bezug auf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied sein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gemäß dieser Ziffer 11 bezogen auf alle oder einzelne OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung austauschen, wenn die Eurex Clearing AG, das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und ein Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied diesem Austausch zuvor schriftlich zustimmen und wenn zuvor

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden sowie dem Nachfolge-Clearing-Mitglied abgeschlossen wurde.

[...]

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen zu stellen:

[...]

(ii) eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~ beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Ersatz-OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied; und

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

Abschnitt 65 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

1 Anwendungsbereich der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen

- 1.1 Die in diesem Abschnitt ~~6~~5 aufgeführten Bestimmungen (die „**Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen**“) finden auf Unternehmen Anwendung, die kein Clearing-Mitglied sind und als Basis-Clearing-Mitglied (wie in Abschnitt 1 Ziffer 1.1.4 definiert) über einen Clearing-Agenten (der „**Clearing-Agent**“) durch Abschluss einer Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG in der den Clearing Bedingungen als Anhang ~~44~~10 beigefügten Form (jeweils eine „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“) am Clearing von bestimmten Transaktionen teilnehmen.

[...]

3 Aufgaben des Clearing-Agenten

- 3.1 Der Clearing-Agent handelt im Auftrag und für Rechnung des Basis-Clearing-Mitglieds in Bezug auf die Rechte und Pflichten des Basis-Clearing-Mitglieds gegenüber der Eurex Clearing AG aus der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und jeder Basis-Clearing-Mitglied-Transaktion, wie in diesem Abschnitt ~~6~~5 weiter ausgeführt. Vorbehaltlich Ziffer 3.7 wird dementsprechend das gesamte Clearing-Verhältnis zwischen dem Basis-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG vom Clearing-Agenten verwaltet und über diesen abgewickelt, wie in diesen Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen näher geregelt.

[...]

- 3.7 Das Basis-Clearing-Mitglied kann, vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Clearing-Agenten, durch schriftliche Mitteilung an die Eurex Clearing und den Clearing-Agenten mit einer Frist von mindestens fünf (5) Geschäftstagen, die Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten auf einzelne Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen des Clearing-Agenten, die in diesem Abschnitt ~~6~~5 aufgeführt sind oder auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird, einschränken (die „**Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung**“), mit der Maßgabe, dass eine Clearing-Agent-Einschränkungsmitteilung keine der Aufgaben, Tätigkeiten, Funktionen und Bevollmächtigungen, die in Ziffer 3.6 oder Ziffer 9 geregelt werden oder auf die in diesen Ziffern Bezug genommen wird, einschränken darf.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

4 Inhalt der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung und der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung

[...]

4.1.3 Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen und alle das Basis-Clearing-Mitglied betreffenden korrespondierenden Rechte und Pflichten aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung bestehen getrennt von:

[...]

- (b) allen Eigentransaktionen und allen entsprechenden Rechten und Pflichten aus der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG und
- (c) allen anderen Rechten und Pflichten aus jeder anderen Grundlagenvereinbarung, die im Rahmen einer anderen Clearing-Vereinbarung zwischen dem Clearing-Agenten (in seiner Eigenschaft als Clearing-Mitglied handelnd) und der Eurex Clearing AG gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, oder den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ begründet wird.

[...]

7 Basis-Clearing-Mitglied Margin

[...]

7.3.1 Margin-Calls und Lastschriftverfahren vor dem Ende eines Geschäftstages

[...]

- (3) Trifft ein Clearing-Agent die Entscheidung, für Rechnung des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds (zusätzliche) Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld gemäß Ziffer 3.3.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen in Bezug auf einen Margin-Call hinsichtlich Basis-Clearing-Mitglied Margin im Rahmen einer bestimmten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zu liefern, so:

[...]

- (ii) ist die Eurex Clearing AG verpflichtet, die entsprechende Lastschrift auf dem Internen ~~Elementary~~ Proprietary Margin-Konto des betreffenden Clearing-Agenten und die entsprechende Gutschrift auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorzunehmen, wobei die betreffende Geld-Gutschrift der jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung zugeordnet wird, mit der Maßgabe, dass der Gesamtwert der verbleibenden Eligiblen Margin-Vermögenswerte in Bezug auf die ~~Elementary~~ Proprietary Margin nicht geringer ist als die jeweilige Margin-Verpflichtung; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

- (iii) wird der entsprechende Rücklieferungsanspruch aus der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Agenten entsprechend reduziert, nachdem die Eurex Clearing AG die entsprechenden Buchungen auf dem Internen Basis-Clearing-Mitglied Margin-Konto vorgenommen hat (zu deren unverzüglicher Vornahme die Eurex Clearing AG verpflichtet ist), und entsteht ein gleichwertiger Rücklieferungsanspruch im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung.

[...]

9 Beiträge zum Ausfallfonds für Basis-Clearing-Mitglied Transaktionen und DM-Auktionen

9.1 Beiträge zum Ausfallfonds

- 9.1.1 [...] Daraus folgt, ohne für das Basis-Clearing-Mitglied zusätzliche Verpflichtungen zu begründen, dass jede Nichtzahlung oder Nichtlieferung durch den Clearing-Agenten in Bezug auf Beiträge, die durch die Eurex Clearing AG in Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied bestimmt wurden, einen Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund für das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied begründet.

[...]

10 Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund

[...]

- 10.2 Tritt ein Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund (mit Ausnahme eines Basis-Clearing-Mitglied-Insolvenz-Beendigungsgrunds) oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf ein Basis-Clearing-Mitglied ein:

[...]

- (iii) die Einleitung von Disziplinarverfahren gegen das Basis-Clearing-Mitglied gemäß ~~Abschnitt 4~~-Ziffer 14.2.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen; oder

[...]

- 10.3 [...]

Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, wird die Eurex Clearing AG das Basis-Clearing-Mitglied (und den jeweiligen Clearing-Agenten) hierüber informieren. Wurde der relevante Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund bis zum Ablauf der Basis-Clearing-Mitglied-Nachfrist nicht zur Zufriedenheit der Eurex Clearing AG geheilt, kann die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied eine Basis-Clearing-~~Member~~Mitglied-Kündigungserklärung gemäß Ziffer 10.3 (ii) übersenden.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

[...]

10.3.1 „**Basis-Clearing-Mitglied-Beendigungsgrund**“ bezeichnet

[...]

- (c) dass die Ernennung des Clearing-Agenten gemäß der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder die Erteilung irgendeiner Vollmacht durch das Basis-Clearing-Mitglied an den Clearing-Agenten gemäß diesem Abschnitt ~~6~~5 ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird;

[...]

11 Folgen eines Beendigungsgrundes in Bezug auf den Clearing-Agenten

11.1 Aussetzung oder Einschränkung des Clearings

11.1.1 Tritt ein Beendigungsgrund oder eines der folgenden Ereignisse im Hinblick auf einen Clearing-Agenten in Bezug auf eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung oder eine andere Clearing-Vereinbarung, deren Partei der Clearing-Agent als Clearing-Mitglied ist (der „**Betroffene Clearing-Agent**“) ein:

[...]

- (iii) die Aussetzung oder Beendigung (mit Ausnahme der freiwilligen Beendigung) der Mitgliedschaft des Clearing-Agenten bei einem anderen Clearing-Haus, sofern die der Aussetzung oder Beendigung zugrundeliegenden Umstände nach vernünftiger Auffassung der Eurex Clearing AG wesentlich für das Risikomanagement der Eurex Clearing AG sind;

[...]

11.2.3 Ersetzungsauswahl

[...]

- (a) „**Voraussetzungen für die Ersetzung des Clearing-Agenten**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

[...]

- (ii) der Ersatz-Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied haben eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen oder haben in einer für die Eurex Clearing AG inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form vereinbart, dass die in der den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG als Anhang ~~44~~10 beigefügten Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung festgelegten Bestimmungen für sie bereits bindend sind und dass sie spätestens fünf (5) Geschäftstage nach Ablauf des Ersetzungszeitraums eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung abschließen werden;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

[...]

11.2.4 DCM-Auswahl

Hat das Basis-Clearing-Mitglied des Betroffenen Clearing-Agenten eine DCM-Auswahl getroffen und stellt die Eurex Clearing AG bei oder vor Ablauf des Ersetzungszeitraums fest, dass alle DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Betroffene Clearing-Agent nicht länger der Clearing-Agent und übernimmt das Basis-Clearing-Mitglied die Funktion eines Direkt-Clearing-Mitglieds. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden in die ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung dieses neuen Direkt-Clearing-Mitglieds einbezogen und die für Direkt-Clearing-Mitglieder geltenden Clearing-Bedingungen finden auf das neue Direkt-Clearing-Mitglied Anwendung (die „**Ersetzung**“).

(a) „**DCM-Voraussetzungen**“ bezeichnet alle der folgenden Voraussetzungen:

- (i) das Basis-Clearing-Mitglied erfüllt die Kriterien für die Zulassung für Direkt-Clearing-Mitglieder gemäß Ziffer 2 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen und hat dies in einer für die Eurex Clearing AG zufriedenstellenden Form nachgewiesen;

[...]

(b) Vorbehaltlich der DCM-Voraussetzungen gemäß Ziffer 11.2.4 (b) (ii) bietet die Eurex Clearing AG dem Basis-Clearing-Mitglied hiermit unwiderruflich an, sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die von der Ersetzung erfasst sind, aus der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung in die ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde, im Wege der Novation zu übertragen. Das Basis-Clearing-Mitglied stimmt hiermit der Übertragung zu. Die Novation wird mit Ablauf der Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, wirksam.

[...]

(d) Sind die DCM-Voraussetzungen bis zum Ablauf des Ersetzungszeitraums oder zu dem früheren Zeitpunkt, zu dem die Eurex Clearing AG feststellt, dass die DCM-Voraussetzungen erfüllt sind, erfüllt, gelten die folgenden Vorschriften:

- (i) Sämtliche Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der ~~Elementary~~ Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde. Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen werden auf das Eigenkonto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds gebucht und begründen Eigentransaktionen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

- (ii) Sämtliche Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, die tatsächlich als Basis-Clearing-Mitglied-Margin und Basis-Clearing-Mitglied-Variation-Margin im Rahmen der relevanten Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung an die Eurex Clearing AG gezahlt wurden, unterliegen ohne weitere Maßnahmen nicht mehr der -Basis-Clearing-Mitglied-Grundlagenvereinbarung und werden Bestandteil der ~~Elementary~~-Proprietary-Grundlagenvereinbarung, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem neuen Direkt-Clearing-Mitglied begründet wurde.
- (iii) Wurden Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren dem Basis-Clearing-Mitglied-Pfanddepot gutgeschrieben, werden sämtliche dieser Wertpapiere auf das relevante Pfanddepot des neuen ~~Direkten~~-Clearing-Mitglieds gemäß der folgenden Vorschriften übertragen:

[...]

11.2.7 In Bezug auf jede Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung, auf die sich die Ersetzung bezieht, hat die Eurex Clearing AG:

[...]

- (ii) wenn das Basis-Clearing-Mitglied ein Direkt-Clearing-Mitglied wird, die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, die Basis-Clearing-Mitglied Margin und die Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin auf dem Eigenkonto bzw. dem Internen ~~Elementary~~-Proprietary Margin-Konto des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds zu verbuchen.

Die entsprechenden Vermögenswerte stellen Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds bzw. ~~Elementary~~-Proprietary Margin und ~~Elementary~~-Proprietary Variation Margin des neuen Direkt-Clearing-Mitglieds dar.

[...]

12 Ersetzung des Clearing-Agenten, der kein Betroffener Clearing-Agent ist

12.1 Unbeschadet einer Ersetzung eines Betroffenen Clearing-Agenten gemäß Ziffer 11.2 kann das Basis-Clearing-Mitglied vor Eintritt eines Insolvenz-Beendigungsgrunds oder eines Beendigungsgrunds in Bezug auf den Clearing-Agenten eine Ersetzung des Clearing-Agenten gemäß dieser Ziffer 12 in Bezug auf alle oder einzelne seiner Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen im Rahmen der betreffenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Eurex Clearing AG, des Clearing-Agenten und eines Ersatz-Clearing-Agenten und vorbehaltlich des vorherigen Abschlusses einer Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 44-10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

herbeiführen. Die Eurex Clearing AG wird ihre Zustimmung nicht aus unbilligen Gründen verweigern.

Eine solche Ersetzung wird erst bei Eingang aller nachfolgend aufgeführten Dokumente bei der Eurex Clearing AG in einer für diese inhaltlich und formal zufriedenstellenden Form wirksam (mit der Maßgabe, dass, falls die Eurex Clearing AG Partei eines solchen Dokuments werden müsste, damit dieses wirksam wird, die freie Entscheidung der Eurex Clearing AG, Partei des Dokuments zu werden oder nicht zu werden, durch die Regelungen in dieser Ziffer 12 jedoch nicht eingeschränkt wird). Die Eurex Clearing AG teilt den betreffenden Parteien umgehend schriftlich mit, wenn Anforderungen erfüllt wurden, und bestimmt in dieser Mitteilung einen für alle betreffenden Parteien verbindlichen Übertragungstag.

Der Eurex Clearing AG sind Ausfertigungen der folgenden Dokumente zur Verfügung zustellen zu stellen:

- (i) eine Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 44-10 beigefügten Form zwischen der Eurex Clearing AG, dem Basis-Clearing-Mitglied und dem Ersatz-Clearing-Agenten; und

12.2 Im Falle einer teilweisen Übertragung von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen finden die folgenden Bestimmungen zusätzlich zu den Bestimmungen der Ziffer 12.1 Anwendung:

Die Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen auf die sich die Übertragung nicht bezieht (und die entsprechenden Rücklieferungsansprüche in Bezug auf Basis-Clearing-Mitglied Margin und Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin, die solchen Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen zuzurechnen sind), bleiben Teil der bestehenden Basis-Clearing-Mitglied Grundlagenvereinbarung; [...].

[...]

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel II bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel II.

Entsprechend ~~Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1~~ gelten Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel II und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und, ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG zieht für die Eurex Frankfurt AG von dem Clearing-Mitglied die Entgelte ein, zu deren Zahlung das Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Frankfurt AG gemäß dem Vertrag über die technische Anbindung und die Nutzung der Handels-EDV der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich („Anschlussvertrag“) verpflichtet ist.

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

- (e) Den Nachweis eines direkten oder indirekten Zugangs zu einer von der Eurex Clearing AG bestimmten Derivatebörse oder einem von der Eurex Clearing AG bestimmten Clearing-Haus, um Transaktionen in Produkten der Eurex-Börsen, die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden und deren Erfüllung die Eröffnung einer Position in einem bestimmten Derivate-Kontrakt an dieser Börse bzw. diesem Clearing-Haus zugunsten des Kontrahenten solcher Transaktionen voraussetzt, zu erfüllen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (f) Den Nachweis der Zulassung zum Handel von FX Futures und/oder FX Optionen an den Eurex-Börsen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG das Clearing von Transaktionen des betreffenden Clearing-Mitgliedes in Produkten gemäß Satz 1, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Mitglied bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.
- (g) Nachweis einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz für in Euro denominierte OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 3 der Clearing-Bedingungen. Soweit ein solcher Nachweis nicht erbracht wird, wird die Eurex Clearing AG

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

das Clearing von Transaktionen in Zinsswap Futures-Kontrakten des betreffenden Clearing-Mitgliedes, als auch von solchen Transaktionen der dem jeweiligen Clearing-Mitglied angeschlossenen Nicht-Clearing-Teilnehmer bzw. Registrierte Kunden nicht durchführen. In diesem Fall findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 keine Anwendung und die Eurex-Börsen werden das betreffende Clearing-Mitglied und dessen Nicht-Clearing-Mitglieder vom Handel solcher Produkte ausschließen.

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Bezüglich der Verpflichtung zur Stellung der Margin gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I ~~die~~ nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6.
- (2) Basis für die Ermittlung der Margin-Verpflichtungen sind die Netto-Positionen je Transaktionskonto in allen Options- und Futures-Kontrakten. In jedem Options- und Futures-Kontrakt wird die Netto-Position durch Verrechnung einer Long-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter Transaktionen) gegen eine Short-Position (einschließlich noch nicht endgültig erfüllter und abzüglich kongruent gedeckter Transaktionen) ermittelt. Abweichend von Satz 1 wird für das/die Clearing-Mitglied-Eigenkonto/en und jedes NCM/RK-Eigenkonto ~~Market Maker-Konten~~ eine Nettoposition gemäß Satz 2 ermittelt. ~~Satz 3 gilt entsprechend für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen.~~

[...]

Im Rahmen der Eurex Clearing Prisma Margin Methode können Options- und Futures-Kontrakte in eine Liquidationsgruppe (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5.1 Absatz (1) definiert) zusammengefasst werden. Macht die Eurex Clearing AG von der Möglichkeit der Zusammenfassung in eine oder mehrere Liquidationsgruppen Gebrauch, gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend der Maßgabe, dass die jeweilige Margin-Verpflichtung für die Liquidationsgruppe für jedes bestimmte Transaktionskonto – ggf. im Wege der Verrechnung – ermittelt wird.

[...]

- (7) Für die Ermittlung der Margin-Verpflichtung bezüglich des/der Clearing-Mitglied-Eigenkontos/en, aller NCM/RK-Eigenkontos ~~der Market Maker-Konten und/oder der jedes Kundenkontos~~ werden Guthaben auf den internen Transaktionskonten nicht angerechnet. ~~Satz 1 gilt entsprechend für die Berechnung der Margin-Verpflichtung für die entsprechenden Konten für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen. Zur Ermittlung der gesamten Margin-Verpflichtung eines Clearing-Mitgliedes hinsichtlich seiner Elementary Omnibus Transaktionen unter jeder Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarung werden die gemäß Satz 1 ermittelte Margin-Verpflichtung für Kundentransaktionen sowie die gemäß Satz 2~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

~~ermittelte Margin-Verpflichtung für NCM-Bezogene Transaktionen und RK-Bezogene Transaktionen addiert, Guthaben auf den internen Transaktionskonten werden nicht angerechnet. Dieser Absatz (7) gilt nicht im Falle eines Clearings nach den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen und Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.2.2 und Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6.2 bleiben unberührt.~~

- (8) Clearing-Mitglieder können in ihrem Pfanddepot, ~~Elementary~~ Omnibus Pfanddepot, Wertpapier-Margin-Konto oder ihrem CASS Net Omnibus Pfanddepot gebuchte Aktien bzw. sicherungsbedingte Wertrechte als spezielle Sicherheiten für Transaktionen, die der selben Margin-Klasse unterliegen, kennzeichnen, wenn die Aktien oder sicherungsbedingte Wertrechte dem Basiswert der Margin-Klasse entsprechen. Die Aktien oder sicherungsbedingte Wertrechte werden unter Berücksichtigung der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitenberechnung bewertet und auf die Transaktionen der Margin-Klasse angerechnet. Überschüssige spezielle Sicherheiten werden nicht auf andere Margin-Klassen angerechnet. Die Eurex Clearing AG wird solche Sicherheiten als allgemeine Sicherheiten zur Besicherung der verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitglieds verwenden, mit der Maßgabe, dass wenn solche Sicherheiten unter einer ~~Elementary~~ Omnibus-Grundlagenvereinbarung oder einer Grundlagenvereinbarung gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder den Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ geliefert wurden, nur die verbliebenen Verbindlichkeiten des Clearing-Mitgliedes aufgrund dieser Grundlagenvereinbarung besichert werden.

1.3 Interne Konten

1.3.1 Arten von Transaktionskonten

- (1) Bezüglich der Transaktionskonten des Clearing-Mitgliedes gelten, ~~ist~~ ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I, die nachfolgenden Bestimmungen Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 3, Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 2 und 4 und Unterabschnitt D Ziffer 2 oder Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied die folgenden Transaktionskonten, auf die die für ein Clearing-Mitglied zu clearingenden Transaktionen gebucht werden:
- (a) in Bezug auf ~~Eigen- und Kunden-Transaktionen~~: zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten, ~~auf Antrag weitere Kundenkonten~~ und zwei Clearing-Mitglied-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“), und
- (b) in Bezug auf UDK-Bezogene Transaktionen: auf Antrag weitere Kundenkonten;
und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

(bc) in Bezug auf NCM-Bezogene_-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, ~~auf Antrag weitere Kundenkonten~~ und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten; und

(ed) in Bezug auf RK-Bezogene_-Transaktionen: zwei NCM/RK-Eigenkonten, ~~auf Antrag weitere Kundenkonten~~ und zwei NCM/RK-Eigenkonten als Market-Maker-Konten (jeweils ein „**Market Maker Konto**“) und auf Antrag weitere Indirekte Kunde-Konten.

- (3) Bei Optionstransaktionen wird für jedes Transaktionskonto eines Clearing-Mitgliedes ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen für dieses Clearing-Mitglied zu clearingenden Optionstransaktionen werden auf dem jeweiligen Konto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Clearing AG stellt dem Nicht-Clearing-Mitglied bzw. dem Registrierten Kunden und dem Clearing-Mitglied, ~~welches das Konto abrechnet~~ auf die sich das jeweilige Transaktionskonto bezieht, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

1.3.2 Kontenführung

- (1) Die Eurex Clearing AG stellt Clearing-Mitgliedern den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Transaktionskontos in ihrem System zur Verfügung.
- (2) Positionen ~~werden in jedem jeweiligen Kunden Transaktionskonto und in den Eigenkonten~~ werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den Market-Maker-Konten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.
- (3) Eine Short-Position eines Direkten Kunden oder Indirekten Kunden ~~Kunden~~ muss im jeweiligen Kundenkonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Direkten Kunden oder Indirekten Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden.
- (4) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den betreffenden Transaktionskontos eines Clearing-Mitgliedes gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den betreffenden Transaktionskontos ~~des~~ eines Clearing-Mitgliedes gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.
- (5) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf dem betreffenden Transaktionskonto ~~en~~ des Clearing-Mitgliedes ~~er~~ gelöscht, nachdem die Lieferung bzw. die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

- (6) Wird eine Transaktion als Glattstellungstransaktion (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im ~~Eigenkonto~~ oder dem jeweiligen TransaktionsKundenkonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine neue Transaktion im ~~Eigenkonto~~ oder dem jeweiligen TransaktionsKundenkonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

[...]

- (8) Die Eurex Clearing AG trägt dafür Sorge, dass alle überschüssigen Barguthaben auf dem betreffenden internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds bei der Eurex Clearing AG dem betreffenden Konto des Clearing-Mitglieds bei der jeweiligen Zahlstelle gutgeschrieben werden.

1.3.3 Transaktions- und Positionsübertragungen

- (1) Übertragungen von Transaktionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von Market-Maker-Konten sind nicht zulässig. Übertragungen von Positionen zwischen verschiedenen Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden bzw. Clearing-Mitgliedern von oder auf Market-Maker-Konten sind nicht zulässig.
- (2) Die Änderung der Zuordnung einer Transaktion von (a) einem Kundenkonto auf ein Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto, (b) ein Clearing-Mitglied- von Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto oder Market-Maker-Konto auf ein Kundenkonto, (c) ein von Market-Maker-Konto auf ein Clearing-Member-Eigenkonto, ein NCM/RK-Eigenkonto oder die Zuordnung einer Transaktion zu einem bestimmten Kundenkonto („Trade Transfer“), sowie entsprechende Positionsübertragungen und Positionsübertragungen von einem Kundenkonto, einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder einem NCM/RK-Eigenkonto auf ein Market Maker Konto („**Position Transfer**“) durch ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied sind nur zur korrekten Erfassung der Transaktionen auf dem jeweiligen Konto zulässig.

Solche Übertragungen können in Bezug auf NCM-Bezogene Transaktionen bzw. RK-Bezogene Transaktionen nur zwischen dem betreffenden NCM/RK- Eigenkonto ~~maßgeblichen Eigenkonten~~ oder Market-Maker-Konto und dem betreffenden Transaktionskonto in Bezug auf Indirekte Kunden des Non-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden ~~Kundenkonten für NCM-Bezogene Transaktionen oder für RK-Bezogene Transaktionen~~ erfolgen. Daneben können bei entsprechender Anweisung des Clearing-Mitglieds durch den Registrierten Kunden Transaktionsübertragungen von einem zwischen Kundenkonto des Clearing-Mitglieds auf ein NCM/RK-Eigenkonto oder ein Indirekter Kunde-Konto des Registrierten Kunden ~~und den Eigenkonten und Kundenkonten in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen~~ erfolgen (wodurch die betreffende Transaktionen eine RK-Bezogene Transaktionen wird/werden).

- (3) Übertragungen von Transaktionen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Clearing-Mitgliedern (Member Position

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

Transfer) dürfen nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Nicht-Clearing-Mitgliedern, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenkonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Direkte Kunde dies verlangt.

Die Übertragung der betroffenen Positionen im System der Eurex Clearing AG erfolgt sobald alle betreffenden beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierten Kunden (sofern anwendbar) und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben.

[...]

- (4) Übertragungen von Transaktionen von dem einem jeweiligen Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kunden-, Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen- oder Market-Maker-Konto ~~oder~~ eines anderen Clearing-Mitgliedes („**Give-up-Trades**“) können am Tag des Abschlusses der jeweiligen Transaktion und an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, wenn der Direkte Kunde dies verlangt, sofern

[...]

- (5) Übertragungen von Transaktionen von einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ~~dem jeweiligen Eigenkonto~~ oder einem NCM/RK-Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes auf ein Kundenkonto eines anderen Clearing-Mitgliedes oder auf ein Kundenkonto in Bezug auf ~~bezüglich~~ eines Nicht-Clearing-Mitgliedes desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes ~~bzw. Übertragungen von Transaktionen vom jeweiligen Eigenkonto eines Clearing-Mitgliedes für NCM-Bezogene Transaktionen oder RC-Bezogene Transaktionen auf ein Kundenkonto desselben oder eines anderen Clearing-Mitgliedes oder eines Nicht-Clearing-Mitgliedes~~ können am Tag des jeweiligen Abschlusses der jeweiligen Transaktion und den an den beiden darauf folgenden Geschäftstagen vorgenommen werden, sofern

[...]

- (6) Die Absätze (4) und (5) können auf Übertragungen von einer Transaktionen Anwendung finden (wodurch diese eine RK-Bezogene Transaktionen ~~wird~~ ~~werden~~), die von dem einem ~~betreffenden~~ Kundenkonto eines Clearing-Mitgliedes (entweder in Bezug auf UDK-Bezogene Kunden Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen oder Kundentransaktionen eines Nicht-Clearing-Mitgliedes) auf ein Kundenkonto ~~en~~ (in Bezug auf Kundentransaktionen eines Registrierten Kunden) oder ein NCM/RK-Eigenkonto ~~und Eigenkonto~~ (in Bezug auf Eigen ~~transaktionen~~ eines Registrierten Kunden) eines anderen Clearing-Mitgliedes nach Angabe eines der betreffenden ~~eiligen~~ Clearing-Mitglieder erfolgen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

1.3.4 Aufteilung von Transaktionen

~~Abgeschlossene~~ Transaktionen können im jeweiligen Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NCM/RK-Eigenkonto, Market-Maker-Konto oder Kundenkonto in mehrere Transaktionen aufgeteilt werden („**Trade Separation**“).

1.3.5 Berichtigung von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen

- (1) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) können für auf einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto oder NCM/RK-Eigenkonto erfasste Transaktionen zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Transaktionen vorgenommen werden. Dies gilt entsprechend für Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen sowie Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments).
- (2) Berichtigungen von Eröffnungs- oder Glattstellungstransaktionen (Trade Opening oder Closing Adjustments) auf ~~einem dem jeweiligen~~ Kundenkonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des betreffenden Direkten Kunden zulässig. Wiedereröffnungen von geschlossenen Positionen oder Positionsglattstellungen (Position Reopening oder Closing Adjustments) ~~in einem jeweiligen~~ Kundenkonto sind nur zur Wiedereröffnung/Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Direkten Kunden oder Indirekten Kunden gehalten werden, zulässig.

1.4 Geschäfts- und Kontraktverpflichtungen

Ein Clearing-Mitglied ist – ungeachtet der Regelungen in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 – zudem zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus Transaktionen ergeben, die dem Clearing-Mitglied im Rahmen eines Giveup-Trades von einem anderen Handelsteilnehmer zur weiteren Abwicklung in ~~einem Kunden-,~~ Clearing-Mitglied-Eigen-, NCM/RK-Eigen-, Kunden- oder Market-Maker-Konto eines solchen Clearing-Mitglieds übertragen wurden.

[...]

1.6 Unmittelbare Verrechnung

Ein Auftrag oder eine bereits abgeschlossene Transaktion können als „**Glattstellung**“ (Close) gekennzeichnet werden. Die Forderungen, welche aus dem gekennzeichneten Auftrag oder Transaktion resultieren, werden unmittelbar mit den Forderungen der Transaktionen oder Aufträge verrechnet, welche als „**Eröffnung**“ (Open) gekennzeichnet sind. Dabei gelten die Bestimmungen der Ziffer 1.3.5.

Die Erfüllungswirkung dieser Verrechnung tritt unmittelbar mit der Durchführung der Verrechnung im System der Eurex Clearing AG ein.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

- (4) Sobald die Eurex Deutschland, die Eurex Frankfurt AG oder der Service der Eurex Clearing AG mitteilt, dass ein Clearing-Mitglied oder ein Nicht-Clearing-Mitglied seine Pflichten gemäß Absatz (1) oder Absatz (2) nicht erfüllt, wird die Eurex Clearing AG diesen Umstand dem betreffenden Clearing-Mitglied oder dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied mitteilen. Mit Zugang der Mitteilung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 1 wird (i) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Clearing-Mitgliedes zur Teilnahme am Clearing von Eurex-Transaktionen und Eigentransaktionen und Kundentransaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (1) und (2) definiert), die an der Eurex Deutschland abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Off-Book-Geschäften ~~Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 Abs. (1) definiert) und (ii) im Falle eines seine Pflichten verletzenden Nicht-Clearing-Mitgliedes das Recht dieses Nicht-Clearing-Mitgliedes und des entsprechenden Clearing-Mitgliedes (in Bezug auf dieses Nicht-Clearing-Mitglied) zur Teilnahme am Clearing NCM-bezogener Transaktionen (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 Abs. (3) definiert) die an der von Eurex-Transaktionen und Eurex-Off-Book-Geschäften Deutschland bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied abgeschlossen werden, sowie von anderen Eurex-Transaktionen bezogen auf das seine Pflichten verletzende Nicht-Clearing-Mitglied~~ unmittelbar ausgesetzt. Die Aussetzung gilt für sämtliche Abschlüsse von neuen Eurex-Transaktionen ab dem Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung (außer für Transaktionen, die dazu dienen, die zum Zeitpunkt des Zuganges der Mitteilung bestehenden Positionen oder Transaktion des Clearing-Mitglieds oder Nicht-Clearing-Mitgliedes zu schließen, zu übertragen oder auszuüben). Die Eurex Clearing AG informiert die Geschäftsführung der Eurex Deutschland über die Aussetzung. Die Aufhebung der Aussetzung erfolgt durch Mitteilung der Eurex Clearing AG gegenüber dem betroffenen Clearing-Mitglied oder dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied und dessen Clearing-Mitglied, sobald die betroffene Partei gegenüber der Eurex Clearing AG nachweist, dass die Pflichten gemäß Absatz (1) und (2) erfüllt wurden. Die Pflichten der betroffenen Parteien aus dem Clearing-Verhältnis bestehen auch während der Aussetzung fort.

1.8 Abschluss von Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden

- 1.8.1 Das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde vereinbaren durch den Abschluss der jeweiligen Clearing-Vereinbarung, dass nach Abschluss einer Markttransaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (oder jedem anderen Clearing-Mitglied) und in Folge der Verbuchung einer solchen Markttransaktion auf das betreffende ein internes ~~ein internes~~ Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 ~~Abs. (3)~~ mit Verweis auf den Registrierten Kunden oder die Übertragung einer solchen Markttransaktion auf das betreffende ein internes ~~ein internes~~ Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel II Abschnitt 1.3.3 in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 (5) (wodurch jeweils die Transaktion zur RK-Bezogenen Transaktion wird) gleichzeitig eine entsprechende Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) (c) der Clearing-Bedingungen abgeschlossen wird. Der Registrierte Kunde

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

erklärt sich mit Abschluss der Clearing Vereinbarung damit einverstanden, dass jede solche entsprechende Transaktion für ihn bindend ist und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen entsprechenden Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des Registrierten Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.

- 1.8.2 Es obliegt dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden, unverzüglich alle Mitteilungen und Reports, die sie von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen erhalten, zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.

[...]

- 1.8.4 Der Registrierte Kunde erteilt der Eurex Clearing AG hiermit die unwiderrufliche Empfangsvollmacht, auch im Namen des Registrierten Kunden, für die Zwecke des Abschlusses einer entsprechenden Transaktion zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Registrierten Kunden gemäß der vorstehenden Ziffer 1.8.1 für die Entgegennahme:

- (i) eines Antrags des Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied von einem seiner Kundenkonten auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden ~~internes Transaktionskonto des Clearing-Mitglieds, (welches sich jeweils auf einenden Registrierten Kunden bezieht),~~ umzubuchen; und
- (ii) eines Antrags eines anderen Clearing-Mitglieds, eine Markttransaktion (die eine Eurex Transaktion ist) zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nach der Übertragung der Markttransaktion von einem Clearing-Mitglied auf das andere Clearing-Mitglied auf eines seiner NCM/RK-Eigenkonten oder ein Transaktionskonto für (einen) Indirekte(n) Kunden (welches sich jeweils auf einen Registrierten Kunden bezieht) ~~ein internes Transaktionskonto eines solchen anderen Clearing-Mitglieds, welches sich auf den Registrierten Kunden bezieht,~~ zu buchen.

[...]

1.9 Mehrfach-Clearing-Beziehungen

1.9.1 Allgemeine Vorschriften

Ein Nicht-Clearing-Mitglied kann durch Abschluss einer jeweils gesonderten Clearing-Vereinbarung mehrere, jedoch nicht mehr als drei Clearing-Mitglieder mit dem Clearing von Eurex-Transaktionen beauftragen. In diesem Fall finden die Bestimmungen über den Austausch des Clearing-Mitglieds (Kapitel I Abschnitt ~~12~~ Ziffer ~~89~~, ~~Abschnitt 3~~ ~~Unterabschnitt A Ziffer 13~~ oder ~~Abschnitt 4 Ziffer 9~~), die Nichterfüllung von Pflichten eines Nicht-Clearing-Mitgliedes (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 10), sonstige Vereinbarungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern im Hinblick auf das

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

Clearing von Eurex-Transaktionen (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 12) sowie die Beendigung der Clearing-Vereinbarung (Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 13) nur Anwendung, soweit die jeweilige Clearing-Vereinbarung betroffen ist.

[...]

1.10 Anforderungen an Nicht-Clearing-Mitglieder bezüglich ausreichend qualifizierter Mitarbeiter im Back-Office

Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss mindestens einen ausreichend qualifizierten (wie von der Eurex Clearing AG festgelegt und gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 16.1 veröffentlicht) Mitarbeiter im Back-Office einsetzen.

Der ausreichend qualifizierte Mitarbeiter muss während des Geschäftstags bis 19:00 Uhr MEZ physisch anwesend und telefonisch sowie mittels Fax erreichbar sein. Das Nicht-Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter von 19:00 Uhr MEZ bis 22:30 Uhr MEZ telefonisch erreichbar ist.

Für den Fall, dass ein Nicht-Clearing-Mitglied in das Clearing von Instrumenten involviert ist, die zum Handel an den Eurex-Börsen zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind, muss die telefonische Erreichbarkeit des ausreichend qualifizierten Mitarbeiters bis 23:05 Uhr MEZ sichergestellt werden.

Ein Nicht-Clearing-Mitglied ist nicht verpflichtet, einen ausreichend qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office einzusetzen, falls es alle Back-Office-Funktionen auf sein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abs. 1 Nummer 15.2 auslagert oder auf einen Insourcer, der über einen qualifizierten Mitarbeiter im Back-Office verfügt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 13

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

[...]

2.1.2 Täglicher Abrechnungspreis

[...]

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~oder~~, Segregierte Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung~~ bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5.47 oder, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3, ~~Unterabschnitt B Ziffer 5~~ oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7 definiert).

[...]

2.1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Die folgenden Bestimmungen in Bezug auf Margin-Verpflichtungen gelten ergänzend zu den betreffenden Bestimmungen des Kapitels I:

[...]

2.3.5 Nichtlieferung

[...]

- (6) Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~muß~~muss sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 14

2.3.6 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

[...]

Wenn der zweite Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, ~~Ostermontag~~ Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapierses an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

[...]

2.7.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

[...]

(3) Wenn der in Absatz (2) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapierses an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 Absatz (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst einen Tag nach diesem Geschäftstag.

[...]

2.7.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.7.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 15

2.7.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

2.8.7 CMF Default Management-Prozess

- (1) Abweichend von dem in Kapitel ~~4~~ 4 ~~Abschnitt 1~~ Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende CMF DMP im Hinblick auf CMFs im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel ~~4~~ 4 ~~Abschnitt 1~~ Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-~~Bestimmungen~~, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den und den~~ Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ auf Kapitel ~~4~~ 4 ~~Abschnitt 1~~ Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf ~~diese~~ Kapitel 2 Abschnitt 1 Ziffer 2.8.6 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.8.2, der laufzeitkalibrierten Preise gemäß Ziffer 2.8.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.8.4.
- (2) Der CMF DMP besteht aus zwei Phasen, der Handelsphase („**CMF DMP Handelsphase**“) und, falls notwendig, der Zuweisungsphase („**CMF DMP Zuweisungsphase**“). Während der CMF DMP Handelsphase können CMF Teilnehmer sich dafür entscheiden, CMFs zu handeln. Während der CMF DMP Zuweisungsphase können CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und anderen Clearing-Mitgliedern als dem säumigen Clearing-Mitglied, die gegenläufig sind zu den CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied, nach Maßgabe der Zuweisungsregeln gemäß ~~Ziffer 2.8.7~~ Paragraph (4) c) gekündigt werden. Dasselbe gilt entsprechend für CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen Clearing-Mitgliedern und Nicht-Clearing-Mitgliedern/Registrierten Kunden.
- (3) CMF DMP Handelsphase
 - a) CMF DMP Handelsbenachrichtigung

Nach Eintritt einer Beendigung gemäß Kapitel ~~4~~ 4, ~~Abschnitt 1~~ Abschnitt 1 Ziffer 7

[...]

 - (iii) stellt Ihnen eine individualisierte Übersicht zur Verfügung, aus der sich ergibt, welche Anzahl von CMFs, die sie mit der Eurex Clearing AG/ihrem Clearing-Mitglied abgeschlossen haben, die gemäß den Zurechnungsregeln nach Ziffer 2.8.7 Paragraph (4) c) gekündigt werden, falls in der CMF DMP Handelsphase keine CMFs abgeschlossen werden mit gleichlautenden Bedingungen zu den zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel ~~4~~ 4, ~~Abschnitt 1~~ Abschnitt 1 Ziffer 7 abgeschlossen; und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 16

[...]

b) Freiwillige CMF Teilnehmer

Auf der Grundlage einer solchen CMF DMP Handelsbenachrichtigung können alle CMF Teilnehmer außer dem säumigen Clearing-Mitglied anbieten, CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zu denen zwischen der Eurex-Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied bis zur Beendigung nach Kapitel 14, Abschnitt 1 Ziffer 7 bestehenden einzugehen, indem sie die Eurex Clearing AG per E-Mail benachrichtigen („**CMF Angebote**“) (CMF Teilnehmer, die solche CMF Angebote bei der Eurex Clearing AG einreichen, werden nachfolgend als „**Freiwillige CMF Teilnehmer**“ bezeichnet). Möglicherweise werden nicht alle CMF Angebote zu rechtsverbindlichen Transaktionen führen (sowohl zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied als auch ggf. zwischen einem solchen Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Member/Registrierten Kunden). Nach Erhalt von CMF Angeboten benachrichtigt die Eurex Clearing AG Freiwillige CMF Teilnehmer über die Anzahl und die Laufzeit ((Tenor) wie in die Eurex-Kontraktsspezifikationen genannt) der CMFs, die sie abschließen könnten. Der Freiwillige CMF Teilnehmer bestätigt der Eurex Clearing AG daraufhin per E-Mail die Anzahl und die Laufzeit der CMFs, die er abschließen möchte, entweder als Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde mit seinem Clearing-Mitglied, sodass diese CMFs zu CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG führen, oder als Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG. Durch Zugang einer solchen Bestätigung bei Eurex Clearing AG sind die jeweiligen CMFs bindend.

(4) CMF DMP Zuweisungsphase und CMF DMP Zuweisungsregeln

[...]

- b) Solche Offenen CMFs werden nach den folgenden Zuweisungsregeln CMF Teilnehmern zugewiesen, die CMFs mit entgegengesetzten Bedingungen mit ihrem Clearing-Mitglied oder mit der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben auf Grundlage der Positionen von CMF Teilnehmern zum Zeitpunkt des Endes der CMF DMP Handelsphase wie von der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.8.7 Abs. (3) a) iv) bestimmt. Diese Zuweisung führt zur Kündigung der zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied eingegangenen CMFs (und den entsprechenden CMFs mit gleichlautenden Bedingungen zwischen ebendiesem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden), die entgegengesetzt sind zu den zugewiesenen (und bereits infolge einer Beendigung nach Kapitel 14, Abschnitt 1 Ziffer 7 beendeten) CMFs zwischen dem säumigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG, jeweils mit Wirkung zum Zeitpunkt der Beendigung der CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und dem säumigen Clearing-Mitglied. CMFs zwischen der Eurex Clearing AG und Clearing-Mitgliedern, die gemäß des CMF DMPs nach Ziffer 2.8.6 gekündigt worden sind, werden in bar ausgeglichen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 17

[...]

2.8.8 Transaktions- und Positionsübertragungen

Falls eine Übertragung eines CMFs die in ~~Kapitel I~~ ~~Abschnitt 1~~ Ziffer 1.3.3 dargelegten Anforderungen erfüllt und an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem der jeweilige CMF geschlossen wurde, folgen, ausgeführt wird, berücksichtigt die Variation Margin nicht die Laufzeitkalibrierung die an einem der zwei Geschäftstage, die auf den Geschäftstag, an dem die jeweilige CMF abgeschlossen wurde, folgen, stattfindet.

[...]

2.8.9 Zusätzliche Kundenkonten

~~Kapitel II, Abschnitt 1~~ Ziffer 1.3.6 gilt nicht für CMFs.

[...]

2.12.7 Default Management-Prozess for FX Rolling Spot Futures

(1) Abweichend von dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 beschriebenen Default Management-Prozess gilt der nachfolgende DMP im Hinblick auf FX Rolling Spot Futures („**FX DMP**“) im Falle einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7. Alle Verweise in den Allgemeinen Clearing-Bestimmungen, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, und den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~und den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, auf Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.5 sind als Verweise auf ~~diese~~ ~~Kapitel I~~ ~~Abschnitt 2~~ Ziffer 2.12.6-7 auszulegen, unter Berücksichtigung der Berechnung der täglichen Abrechnungspreise gemäß Ziffer 2.12.2, der Wiedereröffnungspreise gemäß Ziffer 2.12.3 und der Margin-Verpflichtungen gemäß Ziffer 2.12.4.

[...]

2.17.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.18.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel II Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt ~~Abschnitt 3~~ ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß ~~Kapitel II~~ ~~Abschnitt 3~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 18

2.17.5 Kapitalmaßnahmen

Abschnitt 3 Kapitel II Abschnitt Ziffer 3.12 gilt entsprechend.

[...]

2.18.1 Verfahren bei Zahlung

(3) Wenn CLS aus einem beliebigen Grund für die Abwicklung nicht verfügbar ist, wird die Eurex Clearing AG veranlassen, dass die Abwicklung der jeweiligen Transaktionen am Abwicklungstag außerhalb CLS (entweder auf Brutto- oder Nettobasis) über die Fremdwährungskonten des jeweiligen Clearing-Mitglieds gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.1.2 (2), die bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank (die „**Kontoführende Bank**“) geführt werden oder über dessen Zentralbankkonten erfolgt. In diesem Fall finden Ziffer 2.189.4 Paragraph (1) (b) und (2) (b) entsprechende Anwendung.

[...]

2.18.3 Erfüllung, Lieferung

Die Erfüllung von FX-Futures-Kontrakten erfolgt durch Physische Lieferung der entsprechenden Währungsbeträge durch CLS gemäß Ziffer 2.189.1.

2.18.4 Nichtleistung einer Zahlung

(1) Verfahren bezüglich eines säumigen Clearing-Mitglieds

Sofern nachfolgend nicht anders festgelegt, ist das in dieser Ziffer 2.189.4 beschriebene Verfahren nur dann anwendbar, wenn die Nichtzahlung eines Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden kann. Stellt die Eurex Clearing AG (am Anfang oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während des hier beschriebenen Verfahrens) fest, dass ein Beendigungsgrund hinsichtlich des säumigen Clearing-Mitglieds eingetreten ist, kann die Eurex Clearing AG gegen das säumige Clearing-Mitglied statt dessen Maßnahmen gemäß den in Kapitel I beschriebenen Beendigungsbestimmungen ergreifen.

Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 2.189.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt (für die Zwecke dieser Ziffer 2.189.4 ein „**säumiges Clearing-Mitglied**“), ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 19

- (b) Kann die Transaktion wegen mangelnder Bestände auf dem entsprechenden Konto des säumigen Clearing-Mitglieds bei dessen Kontoführender Bank oder der jeweiligen Zentralbank nicht gemäß Absatz (a) außerhalb CLS abgewickelt werden und stellt die Eurex Clearing AG fest, dass die Gründe für die Nichtabwicklung durch das säumige Clearing-Mitglied nicht in einem Beendigungsgrund liegen (z.B. bei technischen Fehlern oder einer zeitweisen generellen Nichtverfügbarkeit der Währung), und ist eine Abwicklung der Transaktion daher ausgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG, am Abwicklungstag oder danach, unmittelbar oder mittelbar, die nicht gelieferten Währungen durch eine oder mehrere Transaktionen am FX-Markt eindecken, um den Währungsbetrag – auf Brutto- oder Nettobasis – zu erhalten, den das säumige Clearing-Mitglied hätte zahlen müssen, wenn die Transaktion ordnungsgemäß und in Einklang mit Ziffer 2.189.3 (a) erfüllt worden wäre (ein „Buy-In“). Sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die der Eurex Clearing hieraus entstehen, hat das säumige Clearing-Mitglied zu tragen.

[...]

- (3) Das säumige Clearing-Mitglied trägt alle Kosten und Schäden, die der Eurex Clearing AG infolge der Maßnahmen gemäß dieser Ziffer 2.189.4 entstehen.

2.18.5 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

[...]

- (3) Kann der Interim-Teilnehmer nicht gemäß Absatz (1) oder (2) in die Lieferung eintreten, veranlasst die Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 2.189.4 (1) (b) am Abwicklungstag einen Barausgleich der Transaktion mit dem Interim-Teilnehmer.

[...]

2.20.1 Verfahren bei Lieferung

Die Lieferung gemäß Ziffer 1.20.2 der Eurex-Kontraktsspezifikationen erfolgt am Liefertag (Ziffer 1.20.6 Abs. 1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG.

Hierbei werden OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Teil 23 Ziffer 23.3.1 i.V. Ziffer 23.3.2 (ISDA Zinsswap fest-variabel) der Clearing-Bedingungen mit gemäß Ziffer 1.20.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen festgelegten Bedingungen (der „**Zu Liefernde Zinsswap**“) zwischen dem jeweiligen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG begründet.

Die Begründung der Zu Liefernden Zinsswaps erfolgt gemäß des Novationsverfahrens für OTC-Zinsderivat-Transaktionen. Dabei gelten die Bestimmungen von Kapitel I Teil 1 Ziffer 1.2.2 Abs. 2, Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2 und Kapitel VIII Teil 23 Ziffer 23.1.4 mit den folgenden Maßgaben:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 20

Die Novation erfolgt automatisch, ohne Mitwirkung des Clearing-Mitglieds und ohne Anwendung der allgemeinen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 1 Ziffer 1.2.3 sowie der Transaktionsart spezifischen Novationskriterien gemäß Kapitel VIII Teil 23 Ziffer 23.1.4.1.

Kapitel VIII Teil 23 Ziffern 23.1.4.3 und 23.1.4.4 finden keine Anwendung.

[...]

2.20.3 Erfüllung, Lieferung

[...]

- (3) Sofern ein Nicht-Clearing-Mitglied bzw. ein Registrierter Kunde keine identischen Segregations- und/oder Kontenstrukturen in Bezug auf beiden Clearing-Lizenzen für Eurex-Transaktionen und OTC-Zinsderivat-Transaktionen des Clearing-Teilnehmers besitzt, werden die entsprechenden Euro Swap Futures-Kontrakte im Clearing der OTC-Zinsderivat-Transaktionen bis zur Verbuchung durch den Clearing-Teilnehmer als ~~Elementary~~-Omnibus-Transaktion verbucht.

[...]

2.22.5 Erfüllung, Lieferung

- (1) Erfüllungstag für Index-Total-Return-Futures-Kontrakte ist der Geschäftstag (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Absatz (1) lit. (h) definiert) nach dem Schlussabrechnungstag des Kontrakts.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 21

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.2.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

[...]

Der ~~an einem Geschäftstag ermittelte~~ ~~ermittelte~~ Gewinn- oder Verlustbetrag ~~wie an einem Geschäftstag~~ ist die Variation Margin-Verpflichtung ~~oder~~ die Segregierte Variation Margin-Verpflichtung ~~bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung~~ bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 57, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 ~~oder~~ Unterabschnitt B Ziffer 5 ~~oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 7~~ definiert).

[...]

3.2.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.3.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag.

Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5.4 ~~oder~~7, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6.3, ~~Unterabschnitt B Ziffer 5~~ ~~oder Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6~~ definiert).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 22

3.3.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.3.6 Futures-Position

- (1) Für die gemäß Ziffer 3.3.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.1.43 und 2.34.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.
- (2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

[...]

3.4.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.5.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.5.6 Nichtleistung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrunde liegenden Basiswert (Fondsanteil) nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 23

3.5.7 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]

3.6.4 Margin-Verpflichtung

(1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Folgende Bedingungen gelten ergänzend zu den Grundlagen für die Margin-Verpflichtung, die sich aus Kapitel I ergeben: Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.6.6 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.6.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Im Falle der Nichtlieferung von Aktien, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 fallen, sowie von Bezugsrechten aus Transaktionen mit Optionskontrakten mit den zugewiesenen Gruppenkennungen GB11 und IE11 gilt die Ziffer 3.6.7.

[...]

3.6.8 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.3 entsprechend.

3.6.9 Kapitalmaßnahmen bei Optionskontrakten der Gruppenkennung GB11 und IE11

[...]

(3) Für den Fall, dass eine Kapitalmaßnahme zu einer Änderung der Verwahrart in eine Streifbandverwahrung führt, gelten zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern, als Vertragsparteien des Optionskontrakts, folgende Regelungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 24

- (d) Die Eurex Clearing AG ermächtigt für den Abschluss einer solchen Schuldübernahme-Vereinbarung hiermit das zu beliefernde Clearing-Mitglied gegenüber dem säumigen Clearing-Mitglied in ihrem Namen, auf den Anspruch der Eurex Clearing AG auf Belieferung der Aktien in Höhe der von den beiden Clearing-Mitgliedern vereinbarten Anzahl der zu liefernden Aktien sowie alle mit diesem Anspruch zu diesem Zeitpunkt verbundenen oder zukünftigen Sekundäransprüche mit schuldbefreiender Wirkung zu verzichten. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

[...]

- (f) Für den Fall, dass eine rechtsverbindlich unterzeichnete Schuldübernahme-Vereinbarung der betreffenden Clearing-Mitglieder nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß Absatz (3) e) Satz 2 der Eurex Clearing AG vorgelegt worden ist, legt die Eurex Clearing AG einen Barausgleich bezüglich der seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht gelieferten Aktien mit der Rechtsfolge fest, dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes gegenüber der Eurex Clearing AG aus dieser nichterfüllten Eurex Transaktion mit schuldbefreiender Wirkung erlischt. Stattdessen ist das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung des durch die Eurex Clearing AG festgesetzten Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet.

Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der seitens der Eurex Clearing AG gegenüber einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern geschuldeten gleichartigen Aktien in dem Umfang, der der Stückzahl der seitens des säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG aus der nichterfüllten Eurex Transaktion geschuldeten und nicht fristgerecht gelieferten Aktien entspricht. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (7) und Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.2 Abs. (8) finden keine Anwendung.

[...]

- (4) Bei Dividendenzahlungen mit Wahlrecht („**Scrip Dividends**“) ist das Clearing-Mitglied verpflichtet, Dividendenzahlungen zu wählen. Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, welche im Falle einer Ausübung des Wahlrechts durch die Eurex Clearing AG dem betreffenden Clearing-Mitglied oder einem Dritten entstanden sind.

[...]

3.7.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 25

[...]

3.8.3 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Dividenden-Optionskontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 2.9.5 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

- (4) Bei Änderungen in der Berechnung eines Index' oder seiner Zusammensetzung und Gewichtung, die das Konzept des Index nicht mehr vergleichbar erscheinen lassen mit dem bei Zulassung des Index-Dividenden-Optionskontrakts maßgeblichen Konzept, können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Geschäftstag vor Änderung des jeweiligen Index endet. Der entsprechende Schlussabrechnungstag ist hierbei maßgeblich (~~Ziffer 3.9.3~~).

3.8.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.9.4 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes~~Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

- (4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.940.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.9.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied die zu liefernden Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.940.1) gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 26

Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.3.5 Abs. (1) treffen.

[...]

3.10.4 Margin-Verpflichtung

(1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

3.11.4 Margin-Verpflichtung

(1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 oder Abschnitt 4 Ziffer 6. Darüber hinaus gilt Folgendes:~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

[...]

(4) Die Eurex Clearing AG kann von dem gemäß Ziffer 3.11~~2~~.3 ermittelten Referenzpreis abweichen, wenn die sich ergebende Margin-Verpflichtung nicht der Risikoeinschätzung der Eurex Clearing AG entspricht.

[...]

3.11.5 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied den zugrundeliegenden Basiswert nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 3.11~~2~~.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Bestimmungen gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 treffen. Dabei gilt ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (6) mit der Maßgabe, dass

(1) das säumige Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung an die Eurex Clearing AG für jede gemäß ~~Kapitel II~~ Ziffer 3.6.7 Abs. (1) durchgeführte Auktion in Höhe von 10 Prozent des Kaufpreises der zum Zeitpunkt der Auktion geschuldeten Rohstoffwertpapiere, mindestens jedoch in Höhe von USD 350,00 und maximal in Höhe von USD 7.000,00 verpflichtet ist;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 27

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle Zahlungen zur Erfüllung von FX-Optionskontrakten erfolgen direkt zwischen dem Clearing-Mitglied und Eurex Clearing AG am Abwicklungstag (Ziffer 2.12 der Eurex-Kontraktsspezifikationen) über CLS. Abschnitt 2 Ziffer 2.189.1 Abs. (2) und (3) finden entsprechende Anwendung.

[...]

3.12.5 Nichtleistung einer Zahlung

- (1) Kann eine Transaktion in CLS nicht erfolgen, weil das Clearing-Mitglied (i) auf seinem CLS-Konto am Abwicklungstag keine zur Abwicklung der Transaktion ausreichenden Bestände zur Deckung des Währungsbetrags (gemäß Ziffer 3.13.1) bereitstellt oder (ii) einer entsprechenden Anweisung zur Abwicklung in Übereinstimmung mit den CLS-Verfahrensabläufen bis 23.00 Uhr MEZ an dem dem Abwicklungstag unmittelbar vorangehenden Geschäftstag nicht nachkommt und kann die Nichtzahlung des Clearing-Mitglieds nicht einem mit diesem Clearing-Mitglied in Zusammenhang stehenden Beendigungsgrund zugeordnet werden, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, sämtliche Maßnahmen ergreifen, die in Abschnitt 2 Ziffer 2.189.4 vorgesehen sind.
- (2) Die Regelungen zu Vertragsstrafen, Kosten und Schäden gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.189.4 finden entsprechende Anwendung.

3.12.6 Besondere Regelungen bei Interim-Teilnahme

Ist ein Nicht-Clearing-Mitglied von der Eurex Clearing AG als Interim-Teilnehmer gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 11 in Bezug auf FX-Optionskontrakte, die Einbezogene Transaktionen sind, zugelassen, finden die Bestimmungen des Abschnitts 2 Ziffer 2.189.5 entsprechende Anwendung.

[...]

3.13.2 Optionsprämie

Der Saldo aus von den Clearing-Mitgliedern zu zahlenden und von der Eurex Clearing AG zu vergütenden anteiligen Optionsprämien („Nettoprämie“) ist gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) über die Dauer des Bestehens der Optionsposition jeweils bis zu dem von der Eurex Clearing AG bestimmten Zeitpunkt an dem der jeweiligen täglichen Abrechnung gemäß Ziffer 3.1 Absatz (5) folgenden Geschäftstag, erstmals an dem Geschäftsabschluss folgenden Geschäftstag, zahlbar.

3.13.3 Tägliche Abrechnung vor Ausübung

- (1) Für jeden Optionskontrakt werden Gewinne und Verluste aus offenen Positionen an dem betreffenden Geschäftstag im Anschluss an die Post-Trading-Periode ermittelt. Für offene Positionen des Börsenvortags berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen den täglichen Abrechnungspreisen des Kontrakts vom

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 28

Geschäftstag und vom Geschäftsvortag. Für Transaktionen am Geschäftstag berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Preis der Transaktion und dem täglichen Abrechnungspreis des Kontrakts vom Geschäftstag. Der ermittelte Gewinn- oder Verlustbetrag an einem Geschäftstag ist die Variation Margin-Verpflichtung, ~~oder Segregierte Variation Margin-Verpflichtung bzw. Net Omnibus Variation Margin-Verpflichtung~~ bzw. der Rücklieferungsbetrag in Bezug auf die Variation Margin (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6 ~~oder~~, Unterabschnitt B Ziffer 5 ~~oder~~ Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 6 definiert).

[...]

3.13.4 Margin-Verpflichtung vor Ausübung

(1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit den Vorschriften des jeweils anzuwendenden Clearingmodells (Abschnitt 2 Ziffer 6 für das Grund-Clearingmodell, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und 6 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD und ICM-CGD), Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 und 5 für das Individual-Clearingmodell (ICM-ECD) oder Abschnitt 4 Ziffer 6 für das Net-Omnibus-Clearingmodell).~~ Zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen relevanten allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:

(2) Für alle Optionspositionen ist ~~zudem~~ die Additional Margin anwendbar.

[...]

3.13.6 Futures-Position

(1) Für die gemäß Ziffer 3.13.4.5 eröffneten Futures-Positionen gelten die jeweiligen Regelungen in Abschnitt 2 Ziffer 2.6 und 2.1.4 gleichermaßen, soweit nachstehend nicht etwas Abweichendes geregelt wird.

(2) Abweichend von Abschnitt 2 Ziffer 2.1.2 gilt Folgendes:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 29

Abschnitt 4 Clearing von Off-Book-Geschäften

[...]

4.1.1 Abschluss von Transaktionen

Eurex-Off-Book-Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied (und, soweit anwendbar, zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Nicht-Clearing-Mitglied) oder Nicht-Clearing-Mitglieder werden in Übereinstimmung mit ~~dem durch das Verfahren gemäß~~ Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (1) abgeschlossen.

4.1.2 Übertragung von Transaktionen und Positionen

Bezüglich der Übertragung von Transaktionen und Positionen gilt für Eurex-Off-Book-Geschäfte ergänzend Abschnitt 1 Ziffer 1.3.3.

[...]

4.2.2 Schlussabrechnungspreis

Bei Zusätzlichen Kontraktvarianten gemäß Ziffer 3.2.1 der Eurex-Kontraktsspezifikationen wird der jeweilige Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG gemäß der für die Berechnung des Schlussabrechnungspreises des jeweiligen zugrundeliegenden Kontrakts gemäß Abschnitt 2 (für Futures-Kontrakte) oder Abschnitt 3 (für Options-Kontrakte) dieses Kapitels II festgelegt. Ist die Ermittlung eines Schlussabrechnungspreises eines Kontrakts gemäß der Regelungen in Abschnitt 2 oder 3 dieses Kapitels II nicht möglich oder entspräche der so ermittelte Schlussabrechnungspreis nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, kann die Eurex Clearing AG den Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

Kapitel III der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

(Eurex-Bonds)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel III bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel III.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel III und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und, ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar)

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) Zusätzlich zu den in Kapitel I dargelegten relevanten grundlegenden Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes: ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4.~~
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Abwicklung von Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

- (1) Für die Abwicklung von Eurex Bonds Transaktionen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4, soweit gemäß dieser Ziffer 2.2 Absatz (2) nichts anderes geregelt ist.

[...]

2.4 Nichtlieferung

- (1) Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die von ihm mittels einer Eurex Bonds-Transaktion verkauften Wertpapiere nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt bzw. auf Verlangen des nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitgliedes verpflichtet, ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken und diese Wertpapiere dem nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied zu liefern bzw. im Fall eines ganz oder teilweise nicht erfolgreichen Eindeckungsversuchs einen Barausgleich durchzuführen. Die Eindeckung und der Barausgleich erfolgen gemäß Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend. Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.2.1 Abs. (3) (b) (aa) bestimmt sich die Höhe des Barausgleichs anhand des höchsten Preises aus (i) dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis, (ii) dem Verkaufspreis und (iii) dem Kaufpreis der betroffenen Eurex Bonds-Transaktion zuzüglich eines Aufschlags von 300 Basispunkten und aufgelaufener Stückzinsen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Abschnitt 3 Transaktionen bezüglich dänischer Wertpapiere mit Abwicklung im Heimatmarkt Dänemark („Heimatmarkt-Transaktionen“)

[...]

3.1.2 Voraussetzungen für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen

- (1) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen hat der Antragsteller einer Clearing-Lizenz nach Abschnitt 1 Ziffer 1.1 zusätzlich nachzuweisen, dass die Abwicklung der VP-Transaktionen im Heimatmarkt Dänemark sichergestellt ist. Dies beinhaltet den Nachweis über die Einrichtung eines Wertpapierabwicklungskontos bei VP Securities A/S, Dänemark.
- (2) Für die Teilnahme an Heimatmarkt-Transaktionen ist die Erteilung von Vollmachten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (e) nicht erforderlich.

3.2 Abwicklung von Heimatmarkt-Transaktionen

[...]

3.2.3 Verrechnungsvereinbarung

[...]

- (3) Das Clearing-Mitglied kann abweichend von Abs. (1) i.V.m. Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.2 mit der Eurex Clearing AG die Bildung der folgenden Verrechnungsalternativen vereinbaren, mit der Maßgabe, dass Absatz (b) nur für Grundlagenvereinbarungen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gilt:
 - (a) Verrechnung auf Transaktionskontoebene und per einzelmem Nicht-Clearing-Mitglied

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem ~~Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes~~ (Eigenkontotransaktionen oder einem NOSA Direkter Kunde-KontoKundentransaktionen) oder Zuordnung zu einer ~~NCM/RK-Transaktionskontengruppe~~ Nicht-Clearing-Mitglied,
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative werden die Forderungen, die aus Transaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern resultieren, nicht mit Forderungen verrechnet, die aus Transaktionen sonstiger Kunden des Clearing-Mitgliedes

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

resultieren. Eine Verrechnung von Forderungen, die aus Transaktionen unterschiedlicher Nicht-Clearing-Mitglieder resultieren, erfolgt nicht.

(b) Verrechnung auf Transaktionskontoebene

Wird diese Verrechnungsalternative gewählt, so wird eine Verrechnungseinheit durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- Zuordnung zu einem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ~~Transaktionskonto~~ oder einem Kunden-Transaktionskonto des Clearing-Mitgliedes (~~Eigentransaktionen oder Kundentransaktionen~~),
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

Bei dieser Verrechnungsalternative erfolgt eine Verrechnung getrennt nach Eigentransaktionen des Clearing-Mitgliedes und Kundentransaktionen des Clearing-Mitgliedes. ~~Eigentransaktionen und Kundentransaktionen von Nicht-Clearing-Mitgliedern des Clearing-Mitgliedes sind Kundentransaktionen im Sinne dieser Bestimmung.~~

- (4) Abweichend von Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 kann das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG vereinbaren, dass eine Verrechnung auch in den in Kapitel V Abschnitt 2 Ziffer 2.5.3 Satz 5, 2. und 3. Spiegelstrich entsprechend genannten Fällen erfolgt.

3.2.4 Margin-Verpflichtung

- (1) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (a) beschriebene Verrechnungsalternative in Bezug auf Heimatmarkt-Transaktionen unter einer ~~der~~ Grundlagenvereinbarung gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, so werden abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~6.2.24.4.1~~ die für das NCM/RK-Eigenkonto und NOSA Indirekter Kunde-Konto ~~Kundenkonto des~~ bezüglich des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtungen aus den Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem NCM/RK-Eigenkonto des Nicht-Clearing-Mitgliedes zugerechnet.
- (2) Vereinbart das Clearing-Mitglied mit der Eurex Clearing AG die in Ziffer 3.2.3 Abs. (3) (b) beschriebene Verrechnungsalternative, so werden, abweichend von Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~6.2.24.4.1~~, die für das NCM/RK-Eigenkonto und das NOSA Indirekter Kunde-Konto ~~Kundenkonto~~ des Nicht-Clearing-Mitgliedes ermittelten Margin-Verpflichtung bezüglich Heimatmarkt-Transaktionen addiert und dem NOSA Direkter Kunde-Konto ~~Kundenkonto~~ des Clearing-Mitgliedes zugerechnet.

Kapitel IV der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Transaktionen an der
Eurex_-Repo GmbH

(Eurex Repo)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel IV bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IV.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 oder Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten Kapitel I~~ gilt zusammen mit diesem Kapitel IV und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, und ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder für (iii) alle Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und (iv) alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen (Abschnitt 2 Ziffer 2.1) (die „**Eurex Repo-Transaktionen**“) vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitel I auch für das Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Transaktionen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3. Bezüglich der im Rahmen der Erteilung der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen gilt Kapitel I Abschnitt 5-6 Ziffern 2.1.1 bis 2.1.2.

[...]

1.2 Lieferung von Margin

- (1) Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo-Transaktionen erfolgt die Berechnung der Margin-Verpflichtung, einschließlich der Additional Margin, bezogen auf die im Rahmen des Front-Leg übereigneten Wertpapiere, auch bei grenzüberschreitender Sicherheitenbestellung, direkt durch Xemac. Bei der Kalkulation wird seitens Xemac entsprechend den Bestimmungen der Sonderbedingungen Sicherheitenverwaltung („**SB Xemac**“) die jeweilige Währung berücksichtigt, in der die zugrunde liegende Transaktion abgeschlossen wurde. Ebenso werden die im Zusammenhang mit der Belieferung von GC Pooling Repo-Transaktionen als Sicherheitenpapiere zulässigen Wertpapiere durch Xemac auf Basis der SB Xemac bestimmt. Abweichend von Satz 1 kann die Eurex Clearing AG verlangen, dass über die durch Xemac berechnete Margin-Verpflichtung hinaus Additional Margin nach der gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Nr. 3.1.8 veröffentlichten Berechnungsmethode bereitzustellen ist. Die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.26-3 oder Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3 oder im Falle eines Basis-Clearing-Mitglieds die Möglichkeit zur Anforderung zusätzlicher Sicherheiten gemäß Kapitel I Abschnitt 5-6 Ziffer 7.3, insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere zur Besicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungstransaktionen sowie in Fällen der Lieferung von Wertpapieren als Sicherheiten, die für das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied Eigenemissionen im Sinne der Geschäftsbedingungen für die Teilnahme und den Handel an der Eurex Repo GmbH („**AGB Repo**“) darstellen. ~~Im~~ Bezug auf Sicherheitenpapiere, die während der Laufzeit der

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Transaktion zu Eigenemissionen werden, findet die vorstehende Regelung ebenfalls Anwendung. Zudem werden derartige Sicherheitenpapiere auf Basis der SB Xemac automatisch ausgetauscht. Die Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder selbst sind verpflichtet, die Lieferung eigener Sicherheitenpapiere im vorgenannten Sinne zu unterlassen. Für die Bereitstellung bzw. den Einzug der Sicherheiten gelten die Regelungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer 3.2 zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 ~~oder~~ Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5 und Unterabschnitt B Ziffer 4 oder im Falle ~~eines von~~ Basis-Clearing-Mitglieds Margin gilt Kapitel I Abschnitt ~~5~~ 6 Ziffer 7.

[...]

- (3) Ergänzend zu den Bestimmungen des Absatz (1) und (2) gelten bezüglich der Grundlagen der Margin-Verpflichtung und, soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kapitels I Abschnitt 1 Ziffer ~~3~~(4) zusammen mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4 und Kapitel I Abschnitt ~~5-6~~ Ziffer 7. Für das Clearing von Special und GC Repo gelten die Regelungen nach Absatz (1) Satz 4 – 10 entsprechend. Im Falle einer Qualifikation von Sicherheitenpapieren als Eigenemission nach der Abwicklung des Front-Leg, kann die Eurex Clearing AG auf solche Wertpapiere einen nach ihrer Risikoeinschätzung angemessenen Sicherheitsabschlag anwenden, um ein erhöhtes Verwertungsrisiko für die Eurex Clearing AG aufgrund des Einsatzes solcher Sicherheiten auszuschließen. Ein automatischer Austausch der Sicherheitenpapiere erfolgt nicht.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Abschnitt 2 Clearing von Transaktionen an der Eurex Repo GmbH

2.1 ~~Einbezogene~~ Eurex Repo-Transaktionen

[...]

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (2) ~~In Bezug auf~~ Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen, die aus Eurex Repo-Transaktionen resultieren, gilt ergänzend zu Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.5 und 1.4 Folgendes:

[...]

2.3 Tägliche Bewertung

[...]

- (2) Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern (oder den ~~Clearing-Agents~~ Agenten, die im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handeln) mitgeteilt.

[...]

2.7 Anlagegrenze für schwebende Euro GC Pooling Geschäfte nach 16:00 Uhr MEZ

[...]

Übersteigt der Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) der Schwebenden Cash Provider Transaktionen eines Clearingmitglieds oder Basis-Clearing-Mitglieds die Anlagegrenze zu irgendeinem Zeitpunkt, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dafür zu sorgen, dass auf den entsprechenden Konten ausreichend Geldbeträge in der jeweiligen Währung zur Verfügung stehen, damit unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Minuten nachdem die Anlagegrenze überschritten wurde, eine Erfüllung von Schwebenden Transaktionen möglich ist, so dass die Anlagegrenze anschließend wieder eingehalten wird. Kommt das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe gemäß Kapitel ~~14~~ Abschnitt 1 Ziffer 14.2.2 auf den Gesamtgeldbetrag (Cash Amount) aller Schwebenden Cash Provider Transaktionen an die Eurex Clearing AG zu zahlen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Abschnitt 3 Besondere Bestimmungen für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz und korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen mit Clearing-Mitgliedern

[...]

3.1 Spezielle Repo Lizenz

- (1) Die Eurex Clearing AG bietet eine Spezielle Repo Lizenz gemäß dieser Ziffer 3.1 an („**Spezielle Repo Lizenz**“). Die Spezielle Repo Lizenz kann von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der Antragsteller kein Clearing-Mitglied ist und keine Zulassung als Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2 oder Basis-Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 2 beantragt. Die Beantragung und Erteilung einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz gemäß Kapitel IX steht einer Speziellen Repo Lizenz nicht entgegen.

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG schließt mit dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~6~~5 beigefügten Form ab.

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Repo Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- g) Wertpapierabwicklungskonten gemäß Kapitel ~~1~~4 Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (a) (ee);

[...]

- (6) Die folgenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz:

- a) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4. ~~Des Weiteren, a~~Alle GC Pooling Repo-Transaktionen eines Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz sind nicht Bestandteil eines gesonderten Rahmenvertrages und werden stets rechtlich getrennt voneinander behandelt;

- b) Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt D, ~~Abschnitt 3~~ und 4 ~~and 5~~;

- c) die Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~6~~8 ~~und~~

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

Unterabschnitt C Ziffer 8 sowie hinsichtlich einer Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

- d) die Verpflichtung zum Nachweis von Eigenmitteln gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (3);
- e) die Margin-Verpflichtung gemäß Kapitel IV Abschnitt 1 Ziffer 1.2 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Kapitel IV Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 46, Unterabschnitt B Ziffer 5 und Unterabschnitt C Ziffer 6;
- f) das Erfordernis eines Beitrags an den Ausfallfonds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.
- g) die Verpflichtung zum Einsatz eines qualifizierten Clearing-Mitarbeiters gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (5) (c).

[...]

3.2.1 Novation

- (1) Wird von dem betreffenden Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz und dem Clearing-Mitglied oder ggf. dem betreffenden Nicht-Clearing-Mitglied (im eigenen Namen und im Namen des Clearing-Mitglieds handelnd) über die Eurex Repo GmbH eine GC Pooling Repo-Transaktion gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. (1) an die Eurex Clearing AG übermittelt („**Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion**“) und nimmt die Eurex Clearing AG diese Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion gemäß dieser Ziffer 3.2 zur Einbeziehung in das Clearing an, wird sich die Eurex Clearing AG mittels Novation als zentrale Gegenpartei zwischenschalten und die Ursprüngliche GC Pooling Repo-Transaktion wird – gemäß diesem Kapitel IV – aufgehoben und durch zwei entsprechende GC Pooling Repo-Transaktionen

- a) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz sowie
- b) zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied

ersetzt. Soweit ein Nicht-Clearing-Mitglied Vertragspartner der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion ist, wird durch den Abschluss der beiden GC Pooling Repo-Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG sowie dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz und dem jeweiligen Clearing-Mitglied gleichzeitig eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und seinem Clearing-Mitglied abgeschlossen. Ziffer 3.6.1 Abs. (2) bleibt unberührt.

[...]

- (3) In Bezug auf GC Pooling Repo-Transaktionen, bei denen der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz Cash Provider ist („**Cash Provider Transaktion**“) setzt die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 8

die Begründung der Transaktionen gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. (1) voraus, dass der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zuvor den aufgrund der Kaufvereinbarung (Front-Leg) geschuldeten Kaufpreis auf das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. f) eingezahlt und die Clearstream Banking AG -bzw. die Clearstream Banking S.A. der Eurex Clearing AG den Zahlungseingang bestätigt hat. Erfolgt die Bestätigung des Zahlungseingangs bis zu der an einem Geschäftstag von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet die Novation an diesem Geschäftstag statt, soweit die Eurex Clearing AG die Einbeziehung der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion in das Clearing nicht aus anderen Gründen ablehnt. Erfolgt der Zahlungseingang und dessen Bestätigung an diesem Geschäftstag, jedoch nach der von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeit, findet an diesem Geschäftstag keine Novation statt und wird die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. den eingezahlten Betrag an diesem Geschäftstag an den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zurückgewähren. Eine Novation der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion kann in entsprechender Anwendung dieses Absatzes (3) an jedem folgenden Geschäftstag bis ausschließlich des für die Erfüllung der Rückkaufvereinbarung (Term-Leg) vereinbarten Tages (das „**Enddatum**“) erfolgen.

[...]

- (5) Die Eurex Clearing AG kann die Einbeziehung von Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktionen in das Clearing – auch bei Erfüllung der in Absatz (3) bzw. Absatz 4 genannten Voraussetzungen – ablehnen, insbesondere wenn die folgenden Bedingungen nicht erfüllt sind:

[...]

3.3 Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten

- (1) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen aus GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz gilt Abschnitt 2 Ziffer 2.2 und 2.4 mit der Maßgabe, dass Kaufpreiszahlungen über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. f) und die Lieferung der zu übertragenden Wertpapiere über das von der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. für den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz geführte Wertpapierkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) lit. g) abgewickelt werden.
- (2) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, (i) die Clearstream Banking AG bzw. die Clearstream Banking S.A. anzuweisen, alle eingehenden Lastschriften von seinem Geldkonto gemäß Ziffer 3.1 Abs. (5) ~~Unterabsatz~~ Unterabschnitt Ff (einschließlich aller Lastschriften hinsichtlich etwaiger von der Eurex Clearing AG erhobener Entgelte) einzulösen und (ii) die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht zu ermächtigen, in seinem Namen gegenüber der Clearstream Banking AG bzw. der Clearstream Banking S.A. alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben und zu übermitteln und

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

Lieferinstruktionen zu ergänzen, zu ändern oder zu stornieren, die zur fristgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung seiner gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nötig sind.

[...]

3.4 Verpfändung der an den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gelieferten Wertpapiere

[...]

- (4) Für den Fall, dass die Eurex Clearing AG Gläubiger eines Schadensersatzanspruchs gegenüber dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz gemäß Ziffer 3.5.4 wird, kann die Eurex Clearing AG die gemäß ~~Absatz~~ Absätzen (1) bis (3) bestellten Pfandrechte des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz verwerten.

[...]

3.5.1 Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

- (1) Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, einzelne oder sämtliche GC Pooling Repo-Transaktionen mit Inhabern einer Speziellen Repo Lizenz vor Fälligkeit der Verpflichtungen aus der Rückkaufvereinbarung („**Term-Leg**“) mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen zu kündigen, wenn bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand eintritt, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (2) bis Absatz (4) oder Absatz (6) bis Absatz (11)~~2~~ darstellt.
- (2) Wenn die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (1) zur Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt ist, kann sie ohne weitere Vorankündigung einzelne oder sämtliche Transaktionen kündigen oder dem betreffenden Inhaber der Speziellen Repo Lizenz das Vorliegen des Kündigungsgrundes mitteilen und diesem eine Nachfrist zur Heilung des Kündigungsgrundes setzen, die verlängert werden kann. Bei Setzung einer Nachfrist ist die Eurex Clearing AG zur Kündigung einzelner oder sämtlicher GC Pooling Repo-Transaktionen berechtigt, wenn der Kündigungsgrund von dem Inhaber der Speziellen Repo Lizenz nicht innerhalb der Nachfrist vollständig geheilt wird.

3.5.2 Automatische Beendigung von GC Pooling Repo-Transaktionen

Tritt zu irgendeinem Zeitpunkt bezogen auf den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ein Umstand ein, der einen Beendigungsgrund gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.2.1 Abs. (5) darstellt, erfolgt mit sofortiger Wirkung mit den in Ziffer 3.5.3 geregelten Rechtsfolgen automatisch die Beendigung der von der Eurex Clearing AG mit diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz abgeschlossenen GC Pooling Repo-Transaktionen ohne dass es dazu einer Kündigung gemäß Ziffer 3.5.1 bedarf.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 10

3.5.4 Eintritt eines Insolvenzereignisses in Bezug auf einen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz

- (2) Im Hinblick auf die einzelnen GC Pooling Repo-Transaktionen begründete Schadensersatzansprüche der Eurex Clearing AG oder des betroffenen Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz werden gegenüber der jeweils anderen Partei in Euro zum Ende des Bewertungstages (wie in Absatz (3) lit. a) definiert) unbeding und unmittelbar fällig und in ihrer Höhe für die betroffenen GC Pooling Repo-Transaktionen jeweils gemäß Absatz (3) bestimmt.
- (3) Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) werden von der Eurex Clearing AG folgendermaßen bestimmt:
 - a) Bewertungstag ist der Tag der Verfahrenseröffnung gemäß Absatz (1), wenn die Verfahrenseröffnung vor 17:23 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) liegt, oder der unmittelbar auf den Tag der Verfahrenseröffnung folgende Geschäftstag, wenn die Verfahrenseröffnung nach diesem Zeitpunkt erfolgt.
 - b) Die Höhe des Schadensersatzanspruchs für jede GC Pooling Repo-Transaktion wird entsprechend der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3.2 für die Berechnung der Einzelgeschäftsbeträge geregelten Bestimmungen ermittelt.
- (4) Die Eurex Clearing AG wird dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz den von der Eurex Clearing AG bestimmten Wert der jeweiligen Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) zusammen mit hinreichend detaillierten Angaben über die Daten und Informationen, die der Bewertung zugrunde liegen, so bald als praktisch möglich nach seiner Berechnung mitteilen.
- (5) Der Schuldner der Schadensersatzansprüche gemäß Absatz (2) hat den bestimmten Betrag so bald als praktisch möglich nach Mitteilung des zahlbaren Betrags durch die Eurex Clearing AG gemäß Absatz (4) an die andere Partei zu zahlen. Der Schuldner des Schadensersatzanspruchs ist nicht verpflichtet, Zinsen auf den Betrag des Schadensersatzanspruchs zu zahlen, es sei denn dieser befindet sich nach Zugang einer Mahnung in Verzug. Verzugszinsen werden auf der Grundlage des geltenden Tageszinssatzes für Euro gezahlt.

3.5.5 Informationspflicht des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz

- (1) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz hat die Eurex Clearing AG unverzüglich über Umstände, die die Eurex Clearing AG zu einer Kündigung von GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.5.1 berechtigen, sowie über Beendigungsereignisse gemäß Ziffer 3.5.2 und Insolvenzereignisse gemäß Ziffer 3.5.4 in Bezug auf den Inhaber der Speziellen Repo Lizenz zu unterrichten. Soweit der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz im Hinblick auf solche Umstände oder Ereignisse einer gesetzlichen Veröffentlichungspflicht, insbesondere einer Verpflichtung zur Ad-hoc-Publizität gemäß ~~§ 15 des Wertpapierhandelsgesetzes-VO~~ (EU) Nr. 596/ 2014 unterliegt, hat die Unterrichtung gemäß Satz 1 unverzüglich nach Erfüllung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht zu erfolgen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 11

- (2) Kommt der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz seiner Informationspflicht gemäß Absatz (1) schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach,
 - a) hat dieser der Eurex Clearing AG sämtliche daraus entstehende Schäden zu ersetzen und die Eurex Clearing AG von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere von Clearing-Mitgliedern, mit denen die Eurex Clearing AG korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktionen abgeschlossen hat, freizustellen
 - b) und sind etwaige Schadensersatzansprüche des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz gegenüber der Eurex Clearing AG aufgrund einer nach dem in Ziffer 3.5.3 bestimmten Zeitpunkt erfolgenden Erfüllung des Term-Legs der betreffenden GC Pooling Repo-Transaktion ausgeschlossen.
- (3) Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, alle über die Eurex Repo GmbH erhaltenen Berichte und sonstigen Mitteilungen der Eurex Clearing AG unverzüglich zu überprüfen. Der Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz ist verpflichtet, die Eurex Clearing AG unverzüglich über etwaige Irrtümer oder Auslassungen, die sich aus einer solchen Überprüfung ergeben, zu informieren.

3.6 Nichterfüllung

3.6.1 Nichterfüllung am Liefertag des Front-Leg

- (1) Wird eine Ursprüngliche GC Pooling Transaktion erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Legs im Wege der Novation ins Clearing einbezogen, insbesondere weil die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.2 Abs. (3) bis (5) am vereinbarten Liefertag des Front-Legs nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt waren, hat
 - a) im Falle einer Cash Provider Transaktion, das Clearing-Mitglied, mit dem die Eurex Clearing AG aufgrund der Novation eine korrespondierende GC Pooling Repo-Transaktion abgeschlossen hat, bzw.
 - b) im Falle einer Cash Taker Transaktion, der Inhaber der Speziellen Repo Lizenz, der Eurex Clearing AG am Liefertag des Term-Leg das Repoentgelt für den gesamten Zeitraum ab dem vereinbarten Liefertag des Front Legs in voller Höhe zu bezahlen. Die Eurex Clearing wird das Repoentgelt an den Cash Provider der korrespondierenden GC Pooling Repo-Transaktion auskehren.
- (2) Sonstige Ansprüche, die wegen oder im Zusammenhang mit einer erst nach dem vereinbarten Liefertag des Front-Leg erfolgten Novation zwischen den Parteien der Ursprünglichen GC Pooling Repo-Transaktion entstehen, sind von diesen bilateral auszugleichen und nicht Gegenstand der aufgrund der Novation mit der Eurex Clearing AG gemäß Ziffer 3.2.1 Abs. (1) zustande kommenden Rechtsgeschäfte.
- (3) Die Rechte der Eurex Clearing AG gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 bleiben unberührt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 12

3.7 **Einschränkung und Aussetzung des Clearings**

~~Ungeachtet Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 1, kann~~ Die Eurex Clearing AG kann, wenn ein Kündigungsgrund gemäß Ziffer 3.5.1, ein Beendigungsereignis gemäß Ziffer 3.5.2 oder ein Insolvenzereignis gemäß Ziffer 3.5.4 eintritt, das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen mit dem betroffenen Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken; insbesondere kann die Eurex Clearing AG einmalig oder mehrmalig Novationen neuer GC Pooling Repo-Transaktionen gemäß Ziffer 3.2 aufgrund der Clearing-Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz aussetzen oder einschränken. Die Eurex Clearing AG benachrichtigt die Eurex Repo GmbH und den Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz über die Entscheidung der Aussetzung oder Einschränkung des Clearings. Die Eurex Clearing AG wird in der Mitteilung einen angemessenen Zeitraum für diese Aussetzung oder Einschränkung angeben.

Kapitel V der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Frankfurter Wertpapierbörse

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel V bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel V.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel V und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden und ICM-Kunden ~~und FCM-Kunden~~ sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (6) Die Clearing-Bedingungen beziehen durch Verweis die Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse, die Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse und die sonstigen Regelwerke der Frankfurter Wertpapierbörse hinsichtlich des Clearings von an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß ~~diesem Kapitel V~~ Abschnitt 2 abgeschlossenen Transaktionen ein, jeweils in ihrer jeweils gültigen deutschen Fassung.

[...]

1.2 Margin-Verpflichtung

- (1) ~~Die Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 4 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 4. Zusätzlich zu den in Kapitel I dargelegten grundlegenden Bestimmungen für die Margin-Verpflichtung gilt Folgendes:~~
- (2) Die anwendbare Margin-Art ist die Current Liquidation Margin und Additional Margin.

1.3 Clearing von OTC-Transaktionen

Die Eurex Clearing AG führt neben dem Clearing der FWB-Transaktionen auch das Clearing von OTC-Transaktionen bezogen auf Wertpapiere und Rechte nach diesem Kapitel V durch, sofern diese OTC-Transaktionen mittels des elektronischen Handelssystems der FWB oder über ein an der FWB tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen oder Kreditinstitut zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt werden. Es gelten insoweit die Bestimmungen des Kapitel I, ~~und die dieses Abschnittes~~ 1 und 2 entsprechend.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

Abschnitt 2 Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (6) Die Nutzung des T2S-Systems zur Abwicklung von Wertpapiertransaktionen ermöglicht untertägige Teillieferungen von Wertpapieren. Dementsprechend kann die Belieferung von Wertpapieren auch durch Teillieferungen erfolgen, die entsprechend schuldbefreiende Wirkung entfalten.
- (7) Wenn der in den Absätzen (4) und (5) referenzierte zweite Geschäftstag auf einen Geschäftstag nach Karfreitag, Ostermontag oder den 1. Mai fällt und bezüglich des zu liefernden Wertpapiers an einem dieser Feiertage eine Kapitalmaßnahme nach Ziff. 2.3 Abs. (2) (c) oder (e) auszuführen ist, erfolgen alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen bzw. alle Abtretungen sowie Zahlungen erst am dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Geschäftsabschluss.

2.2 Nichtlieferung

2.2.1 Nichtlieferung von Wertpapieren

[...]

- (1) Allgemeine Regelungen

[...]

- (c) Teillieferungen

Erfolgt lediglich eine Teillieferung von Wertpapieren am Liefertag, gelten hinsichtlich der ausstehenden Teillieferung die vorstehenden Absätze (a) und (b) sowie die folgenden Regeln entsprechend. Aufgrund der unterschiedlichen Durchschnittspreisberechnung des T2S-Systems und des Systems der Eurex Clearing AG bei Teillieferungen kann es bei unvollständigen Lieferungen am Liefertag vorkommen, dass dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied ein Betrag gutgeschrieben wird, welcher insgesamt den Verkaufspreis übersteigt. Die Eurex Clearing AG wird das lieferpflichtige Clearing-Mitglied entsprechend in Kenntnis setzen und ist berechtigt, etwaige darüber hinausgehende Beträge entsprechend wieder einzuziehen und dem Käufer gutzuschreiben. Das lieferpflichtige Clearing-Mitglied ~~muß~~**muss** sicherstellen, dass ein entsprechender Betrag auf seinem jeweiligen RTGS-Konto oder euroSIC Konto zur Verfügung steht.

- (2) Eindeckung durch Auktion

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

(a) Allgemeine Regelungen

Die Eindeckung mit Wertpapieren wird durch eine Auktion vorgenommen. Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, Gebote anzunehmen. Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis zuzüglich eines in Abschnitt 5 der Bedingungen für Auktionen der Eurex Clearing AG festgelegten Aufschlags. An den Auktionen kann mit Ausnahme des säumigen Clearing-Mitglieds jedes Unternehmen („**Verkäufer**“) teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

[...]

(3) Barausgleich

(a) Allgemeine Vorschriften

Ist eine Eindeckung der nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Absatz (1) und (2) ganz oder teilweise nicht erfolgreich, kann die Eurex Clearing AG an einem Tag nach dem Liefertag (der „**Festsetzungstag**“) bezüglich der noch nicht gelieferten und nicht eingedeckten Wertpapiere einen Barausgleich festsetzen.

Der Festsetzungstag ist (i) im Fall von Aktien der 8. Geschäftstag nach dem Liefertag und (ii) im Fall von Anderen Wertpapieren ein Zeitpunkt zwischen dem 30. und 36. Geschäftstag nach dem Liefertag. Wird bezüglich des Emittenten der zu liefernden Wertpapiere ein Verfahren nach Kapitel 11 des US-amerikanischen Bankruptcy Code eröffnet, so kann die Eurex Clearing AG einen Barausgleich abweichend hiervon bereits am 6. Geschäftstag nach dem Liefertag festlegen.

[...]

2.5 Verrechnungsvereinbarung

Die Eurex Clearing AG kann in Bezug auf die entsprechende Grundlagenvereinbarung mit einem Clearing-Mitglied zusätzlich zu der in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 7 und 85 geregelten Aufrechnung eine taggleiche Verrechnung von Forderungen aus Transaktionen nach diesem Kapitel vereinbaren. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung auf Grundlage der zwischen der Eurex Clearing AG und den Clearing-Mitgliedern im Folgenden vereinbarten Bestimmungen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

2.5.2 Verrechnungseinheiten

Die aus den zur Verrechnung bestimmten Transaktionen resultierenden Forderungen, werden zu Verrechnungseinheiten zusammengefasst innerhalb derer die Verrechnung durchgeführt wird.

Eine Verrechnungseinheit wird aus den Transaktionen über jeweils eine Wertpapiergattung gebildet. Eine Verrechnungseinheit ist durch die folgenden Merkmale einer Transaktion bestimmt:

- beteiligter Handelsteilnehmer und
- ~~nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 zugewiesenes Konto~~ zugeordnet als Clearing-Mitglied-Eigenkonto, NOSA Direkter Kunde-Konto, NCM/RK-Eigenkonto oder NOSA Indirekter Kunde-Konto und
- gewähltes Abwicklungsinstitut und
- gewähltes Abwicklungskonto.

[...]

2.5.5 Verrechnungswirkung

Mit Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten Forderungen (soweit sie von der Verrechnung erfasst sind) im Verhältnis zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied erfüllt.

Kapitel VI der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Irish Stock Exchange

(ISE Dublin)

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel VI bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VI.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel VI und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, und ICM-Kunden und FCM-Kunden sowie für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („ISE“) gemäß Satz 2 geschlossene Transaktionen in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend „**ISE-Transaktionen**“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. (1) und Absatz (2) ~~dieses Kapitels~~ keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Abs. (1) und Absatz (2) für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Transaktionen an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

[...]

1.1.3 Beendigung der Clearing-Lizenz

- (1) Für die Beendigung oder die Anordnung des Ruhens einer Clearing-Lizenz gelten die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 8-26 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 8-27, Unterabschnitt B Ziffer 6-2.
- (2) Die Eurex Clearing AG teilt der ISE die erfolgte Beendigung oder die Anordnung des Ruhens der Clearing-Lizenz eines Clearing-Mitgliedes, das zum Clearing von ISE-Transaktionen berechtigt ist, schriftlich mit. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, die ISE im Vorfeld des Ergreifens einer Maßnahme, welche gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.4 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 8-6 oder Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 8-7 oder Unterabschnitt B Ziffer 6 zur Beendigung oder zur Anordnung des Ruhens der Clearing-Mitgliedschaft eines Clearing-Mitgliedes gemäß Satz 1 führen würde, über diesen Umstand schriftlich oder fernmündlich zu informieren.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

[...]

1.1.5 **Geschäftstage**

Als Geschäftstage der Eurex Clearing AG im Sinne von Kapitel VI gelten die von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 Abs. (1)(e) festgelegten Tage.

[...]

1.2.3 **Zusätzliche Beiträge (Assessments) und Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds**

Zusätzliche Beiträge (Assessments) und die Wiederaufstockung der Beiträge zum Ausfallfonds ~~richtet~~ richten sich nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.3.

[...]

1.3.1.2 **Austausch des Clearing-Mitgliedes**

(1) Das Nicht-Clearing-Mitglied kann ein Clearing-Mitglied gemäß Kapitel I Abschnitt ~~2-1~~ Ziffer 9-8 ~~oder Abschnitt 3-1~~ Unterabschnitt A Ziffer 13 austauschen.

[...]

1.3.2 **Rechte und Pflichten des Clearing-Mitgliedes der Eurex Clearing AG**

[...]

(3) Erbringt ein Nicht-Clearing-Mitglied die von seinem Clearing-Mitglied gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.1.3 festgesetzte Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung nicht fristgerecht, kann das Nicht-Clearing-Mitglied durch Entscheidung der ISE aufgrund eines an die ISE gerichteten schriftlichen Antrags des Clearing-Mitgliedes für die Dauer der Nichtleistung vom Handel an der ISE ausgeschlossen bzw. auf den Handel in Wertpapieren und Rechten beschränkt werden, deren Clearing nicht durch die Eurex Clearing AG erfolgt. Die Eurex Clearing AG ist über die Stellung eines solchen Antrages sowohl durch das Clearing-Mitglied als auch durch die ISE unverzüglich zu informieren.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

Abschnitt 2 Abwicklung von an der ISE abgeschlossenen Transaktionen

2.1 Abwicklung von ISE-Transaktionen

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

[...]

- (4) Der Eigentumsübergang bezüglich der zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und umgekehrt zu liefernden Wertpapiere erfolgt gemäß dem Recht der Republik Irland und den Vorgaben von EUI. Gemäß dem Recht der Republik Irland erfolgt der Eigentumserwerb von Aktien durch Eintragung bzw. Umschreibung im jeweiligen Aktienregister, nachdem ein entsprechender Antrag („**Register Update Request**“), wie im CREST Manual beschrieben, gestellt wurde. Der Käufer erhält aufgrund eines solchen Antrags zunächst einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den Verkäufer auf Eigentumsübertragung in Höhe der ~~dem der~~ jeweiligen ISE-Transaktion zugrunde liegenden Aktien. Dieser schuldrechtliche Anspruch des Käufers auf Eigentumsübertragung geht durch die vom jeweiligen Emittenten der Aktien oder dessen Registrar durchgeführte Umschreibung im Aktienregister unter und der Käufer erhält durch diese Umschreibung das Eigentum an den Aktien. In bestimmten, nach dem Recht der Republik Irland geregelten Fällen kann der Emittent eine Umschreibung des Eigentums im jeweiligen Aktienregister unterbinden; in diesem Fall gelten die Regelungen von EUI gemäß dem CREST Manual hinsichtlich sogenannter bad deliveries.

[...]

2.1.4 Margin-Verpflichtung

Die in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen Grundlagen für die Margin-Verpflichtung ~~für ISE-Transaktionen ergeben sich aus Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 zusammen mit Abschnitt 2 Ziffer 6 oder Abschnitt 3 Ziffer 5~~ finden Anwendung.

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Kapitel I gilt ~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bzw. Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1~~ zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen hierin in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

- (2) Zusätzlich zu diesem Kapitel VIII gelten die Bestimmungen des Kapitel I, insbesondere die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, die ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, die ~~US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und die Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen für das Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als

- (i) General-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen, ~~Kunden-Transaktionen~~ und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder im Falle eines OTC-IRS-US-Clearing-Mitglieds zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds auch zum Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen berechtigt oder

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

(2) Wenn:

(i) [...]

(ii) [...]

(iii) [...]

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2), (ii) im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) oder, im Falle von CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

(4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein ~~Ungenannter Direkter~~ ~~anderer~~ Kunde (im Falle von ~~UDK-Bezogenen Transaktionen~~) oder ~~Spezifizierter Kunde~~ (im Falle von ~~SK-Bezogenen Transaktionen~~ ~~Kunden~~ ~~transaktionen~~) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.

(5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

[...]

(7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

(a) [...]

(b) „**CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem OTC-IRS-FCM-Kunden in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~940~~ beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt ~~45~~ Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.

(c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt ~~56~~ Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing-Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion sowie eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden.

[...]

(f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Ungenannten Direkten Kunden (~~der kein Registrierter Kunde oder einem Spezifizierten Kunden OTC-IRS-FCM-Kunde ist~~) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Ungenannten Direkten Kunden oder Spezifizierten Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

[...]

1.2.3 Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

[...]

5. In Bezug auf ein Basis-Clearing-Mitglied, ~~in~~ in Bezug auf welches das Clearing des novierten Ursprünglichen OTC-Geschäfts durchgeführt werden soll, ist kein Basis-Clearing-Mitglied Beendigungstag eingetreten;

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

8. Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an das System der Eurex Clearing AG übermittelt werden, müssen einer von der Eurex Clearing AG anerkannten, auf deren Website (www.eurexclearing.com) veröffentlichten und in diesem Kapitel dem folgenden Abschnitt dieses Kapitels VIII vorgesehenen Produktart (die „**Produktart**“) entsprechen;
9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieder, welche für Rechnung der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, ~~den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen~~ und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

[...]

1.2.4 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen

[...]

- (2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 949 beigefügten Form (i) ermächtigt der OTC-IRS-FCM-Kunde die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

[...]

1.2.5 Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CM-RK-Transaktionen

[...]

1.3 Transaktionskonten

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 24, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, ~~Abschnitt 4 Ziffer 4~~ oder Abschnitt 45 Ziffer 3 bzw., im Fall des Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 56 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

(2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 2, Unterabschnitt C Ziffer 24, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 3 und Abschnitt 54 Ziffer 54 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

- (a) in Bezug auf UDK-Bezogenen Eigen-Transaktionen; ~~und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto~~ und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und
- (b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen; ~~ein Eigenkonto~~ und, auf Anfrage, zusätzliche Indirekter Kunde-Konten ~~Kundenkonten~~.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017/01.12.2017
	Seite 8

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

[...]

2.1.2.2 IRS Product Committee

Wenn mindestens 3 (drei) Clearing-Mitglieder (einschließlich Basis-Clearing-Mitglieder) über eine Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügen, richtet die Eurex Clearing AG einen Ausschuss bestehend aus Clearing-Mitgliedern und/oder Basis-Clearing-Mitgliedern, die Inhaber einer Zinsderivat-Clearing-Lizenz (wie in Ziffer 2.1.3 definiert) sind, für die folgenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen ein (nachfolgend das „**IRS Product Committee**“):

1. Bestimmung der Produktarten der OTC-Zinsderivat-Transaktionen und
2. wesentliche Änderungen der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit dem Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen.

Die Eurex Clearing AG wird sich mit dem IRS Product Committee abstimmen, bevor sie eine Entscheidung über wesentliche Änderungen ihrer Verfahren oder Methoden bzw. der Clearing-Bedingungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten gemäß bevorstehenden Ziffern 1. und 2. sowie in den Fällen trifft, in denen die Clearing-Bedingungen vor der Ergreifung von Maßnahmen ausdrücklich eine Abstimmung mit dem IRS Product Committee vorsehen.

Die Statuten für das IRS Product ~~Committee~~ Committee, wie sie auf der Web-Seite www.eurexclearing.com in englischer Sprache veröffentlicht sind, stellen einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen dar.

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

- (i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen, SK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~bzw. den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~ bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,
- (ii) [...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 9

- (iii) das jeweilige Basis-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen nach den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen handelt. Unbeschadet der Ziffer 2.1.2.1, Abs. (3) kann das jeweilige Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied die Zinsderivat-Clearing-Lizenz auf das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen in einer oder mehreren ~~der in Ziffer 2.1.3.1 genannten~~ dieser neun Währungen beschränken.

[...]

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

[...]

- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte ~~Elementary~~ Proprietary Margin oder ~~Elementary~~ Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) ~~gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin,~~ (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden- Margin oder (ivv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte ~~Elementary~~ Proprietary Margin oder ~~Elementary~~ Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin,~~ (iv) gemäß den U.S- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für Rechnung des jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (ivv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar.
- (5) Dieser Betrag muss bis zur Veröffentlichung des betreffenden OTC Margin Call Reports am maßgeblichen Geschäftstag gemäß vorstehendem Absatz (3) vollständig zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Der in dieser Ziffer 2.1.4.4 beschriebene Margin-Call gilt zusätzlich zu den Margin-Calls gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~4.26-3~~, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5.3, Abschnitt 4 Ziffer ~~6-3~~, ~~Abschnitt 5~~ Ziffer 5.3 und Abschnitt ~~56~~ Ziffer 7.3.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017
	Seite 10

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[...]

- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden OTC-IRS-US-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary-Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den ~~Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin~~, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied für den jeweiligen OTC-IRS-FCM-Kunden gelieferte OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin oder (ivv) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

[...]

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

- (1) Die folgenden Bestimmungen finden zusätzlich zu den in Kapitel I beschriebenen allgemeinen Bestimmungen für die Margin-Verpflichtungen Anwendung sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 sowie in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 6, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 5, Abschnitt 4 Ziffer 6, Abschnitt 5 Ziffer 5 und Abschnitt 6 Ziffer 7, sofern anwendbar, aufgeführt. Darüber hinaus gelten die folgenden weiteren Bestimmungen:
- (2) Die anwendbaren Margin-Arten sind Additional Margin und Variation Margin.
- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung, oder OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung oder Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 5, Unterabschnitt B Ziffer 6, Unterabschnitt C Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017
	Seite 11

Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer ~~6~~7 oder Abschnitt 5 Ziffer ~~8~~6 definiert) bzw. ein Rücklieferungsbetrag für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin, OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation Margin oder Basis-Clearing-Mitglied Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

[...]

- (5) Die Vorschriften zur Aufrechnung von Geldforderungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) Satz 1 und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa) finden Anwendung (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt ~~4~~5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen).

2.1.7 Ausfallfonds

Beiträge an den Ausfallfonds erfolgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6 und gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 15 und Abschnitt ~~4~~5 Ziffer 7 oder Kapitel I Abschnitt ~~5~~6 Ziffer 9 (soweit anwendbar).

[...]

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt ~~4~~5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017/01.12.2017
	Seite 12

- (3) Fällige Zahlungen im Rahmen der jeweiligen OTC-Zinsderivat-Transaktionen werden im Rahmen der entsprechenden CCP-Transaktion nicht geschuldet und unterliegen nicht diesen Clearing-Bedingungen wenn diese (i) am oder vor dem Tag der Novation in EUR, USD, GBP, CHF, DKK, SEK, NOK, PLN oder JPY fällig waren oder (ii) an dem auf den Tag der Novation folgenden Geschäftstag in ~~in~~ DKK, SEK, NOK oder JPY fällig werden.

2.2.2 Bezugnahmen auf marktübliche OTC-Zinsderivat-Dokumentationen

- (1) Unabhängig davon, ob die 2000 ISDA Definitions oder die 2006 ISDA Definitions in den über das Anerkannte Trade Source System zu übermittelnden Daten ausgewählt wurden, und vorbehaltlich nachstehender Ziffer 2.2.6 (*Zinstagequotienten*) (a) gelten die von ISDA veröffentlichten 2006 ISDA Definitions für alle CCP-Transaktionen und CM-RK-Transaktionen, die ISDA-Zinsderivat-Transaktionen sind, und (b) gelten die 2000 ISDA Definitions und die 2006 ISDA Definitions nicht für DRV-Zinsderivat-Transaktionen mit der Ausnahme, dass (i) die Definitions bezüglich Compounding in Section 6.3 der 2006 ISDA Definitions, die im letzten Unterabsatz von Absatz (1) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen werden, sowie (ii) Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions hinsichtlich Linearer Interpolation, die in Absatz (4) der nachstehenden Ziffer 2.2.4 in Bezug genommen wird, auch bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung finden.

[...]

2.2.5 Sätze zur Berechnung des Variablen Betrags

- (1) Der anwendbare Maßgebliche Satz (Relevant Rate) (bei ISDA-Zinsderivat-Transaktionen) bzw. Basis-Satz (bei DRV-Zinsderivat-Transaktionen), den die Eurex Clearing AG zur Berechnung Variabler Beträge anwendet, wird auf Grundlage des Index für den variablen Satz (Floating Rate Index), der im Transaktionsdatensatz angegeben ist, der der Eurex Clearing AG über das Anerkannte Trade Source System übermittelt wird, im OTC Trade Novation Report angegeben, wobei Folgendes gilt:

[...]

- (g) „**NOK-NIBOR-NIBR**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite NIBR Page angezeigt wird.

Wenn eine solcher Satz nicht auf der entsprechenden Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen “NOK-NIBOR Reference Banks”.

„**NOK-NIBOR-OIBOR**“ bedeutet, dass der Satz für einen Neufestsetzungstag dem Satz für Einlagen in Norwegischen Kronen für die Dauer der Vereinbarten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017/01.12.2017
	Seite 13

Fälligkeit entspricht, der gegen 12:00 Uhr Mittags (Ortszeit Oslo) auf der Reuters-Bildschirmseite OIBOR Page angezeigt wird.

Wenn eine solche Rate nicht auf der genannten Seite angezeigt wird, dann wird der Satz für einen Neufestsetzungstag bestimmt als wäre eine Neufestsetzung der Variablen Rate entsprechend den Konventionen "NOK-NIBOR Reference Banks".

Im Rahmen der Novation für die Aufnahme in das Clearing-Verfahren ~~werden werden~~ IRS-Geschäfte, auf den Referenzsatz "NOK-NIBOR-NIBR" automatisch in Geschäfte auf den Referenzsatz "NOK-NIBOR-OIBOR" umgewandelt.

[...]

(l) „**FRCPIx**“ meint den non revised French Inflation Consumer Price Index excluding Tobacco oder den jeweiligen ~~Nachfolgeindex~~Nachfolgeindex, der die Inflationsrate ausgenommen Tabak in Frankreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(m) „**UK RPI**“ meint den non revised UK Retail Price Index oder den jeweiligen ~~Nachfolgeindex~~Nachfolgeindex, der die Gesamtinflationsrate im Vereinigten Königreich bemisst, in Form eines Indexes angibt und vom Sponsor des Ausgangsindex veröffentlicht wird. Die erste Veröffentlichung oder Angabe des Indexstandes im jeweiligen Referenzmonat ist abschließend und verbindlich, nachträgliche Änderungen für den jeweiligen Referenzmonat werden in jeglichen Berechnungen nicht berücksichtigt.

(4) Wenn „**Lineare Interpolation**“ in Bezug auf einen Berechnungszeitraum als anwendbar angegeben ist, dann wird der Maßgebliche Satz für einen Neufestsetzungstag nach Maßgabe von Section 8.3 der 2006 ISDA Definitions festgelegt, die sowohl auf ISDA-Zinsderivat-Transaktionen als auch auf ~~DRV-Zinsderivat~~DRV-Zinsderivat Anwendung findet. Dabei nimmt die Berechnungsstelle die Festlegung gemäß der Marktpraxis auf der Grundlage des von ISDA am 19. Dezember 2009 veröffentlichten „**Best Practice Statement Linear Interpolation**“ vor.

[...]

2.3.6 Bestimmungen für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps

Neben den allgemeinen Bestimmungen für ISDA-Zinsswaps gelten für ISDA Zero Coupon Inflation Swaps die folgenden im maßgeblichen OTC Trade Novation Report näher festgelegten oder daraus ableitbaren produktspezifischen Bestimmungen:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017 Seite 14

- (1) Festbetrag:
 - (a) Zahler der Festbeträge
 - (b) Fälligkeitstage für Festbeträge (vorbehaltlich einer Anpassung nach Maßgabe der anwendbaren Geschäftstagskonvention)
 - (c) Festsatz (Nullkupon) und Zinstagesquotient für Festbeträge oder
- (2) Variable Beträge:
 - (a) Zahler der ~~variablen~~variable Beträge

[...]

2.5.1 Kompressionsverfahren

[...]

- (7) Der CSP wird der Eurex Clearing AG Informationen über die Kosten einer Beendigung bezogen auf ein Kompressionsverfahren pro Clearing-Mitglied auf aggregierter Basis zur Verfügung stellen. Die Eurex Clearing AG kann unter Berücksichtigung des Marktwerts der jeweils beendeten Transaktion und des aggregierten Marktwerts sämtlicher beendeter Transaktionen pro Clearing-Mitglied, beide durch die Eurex Clearing AG berechnet, eine Kostenaufschlüsselung auf Transaktionsebene zur Verfügung stellen. Ziffer 2.1.4.1 Abs. (3) findet auf diese Kosten entsprechend Anwendung.

2.5.2 Annahme des Kompressionsvorschlags

[...]

- (2) Nach der Annahme eines Kompressionsvorschlags durch ein Clearing-Mitglied, jedoch vor dem Kompressionszeitpunkt kann die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied zusätzliche Margin in Bezug auf die aus der Multilateralen Kompression resultierenden CCP-Transaktionen verlangen. Insoweit findet Ziffer 2.1.4.4 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass anstelle der Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP Transaktionen auf den Vorschlag hinsichtlich der zu beendenden und der resultierenden CCP-~~Transaktionen~~Transaktionen nach Ziffer 2.5, und anstelle der in Ziffer 2.1.4.4 genannten Uhrzeiten auf die von der Eurex Clearing AG vorgegebenen Zeitpunkte abzustellen ist. Diese Margin wird zusätzlich zu der gemäß Kapitel ~~Inach Kapitel 1~~ Abschnitt 1 Nummer 3.3, Abschnitt 2 Unterabschnitt A Nummer 4.26-3, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Nummer 5.3, ~~Abschnitt 4 Nummer 6.3~~ und diesem Kapitel VIII Abschnitt 2 Ziffer 2.1.4.4 erforderlichen Margin verlangt.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017
	Seite 15

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

[...]

- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen ~~Kunden~~transaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der jeweilige OTC-IRS-FCM-Kunde, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechende Vereinbarung zwischen dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und dem OTC-IRS-FCM-Kunden einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.
- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, OTC-IRS-FCM-Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

- (1) Sämtliche CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, können in die Verrechnung einbezogen werden, vorausgesetzt:
- (a) die jeweiligen Geschäftsmerkmale sind identisch; und
 - (b) auf dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem Kunden-Transaktionskonto ~~verbuchten Kundenkonto gebuchten~~ CCP-Transaktionen verrechnet werden und umgekehrt, und
 - (c) auf einem Kunden-Transaktionskonto ~~Kundenkonto~~ gebuchte CCP-Transaktionen können nicht mit auf einem anderen Kunden-Transaktionskonto ~~verbuchten Kundenkonto gebuchten~~ CCP-Transaktionen verrechnet werden. ~~(diesbezüglich ist für im Rahmen des Individual-Clearingmodells eingegangene CCP-Transaktionen eine Verrechnung nur möglich, soweit diese CCP-Transaktionen derselben Grundlagvereinbarung unterliegen).~~

[...]

- (4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017/01.12.2017
	Seite 16

dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten NCM/RK-Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied (welches im Namen des betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

[...]

- (2) Die zusammenzufassenden CCP-Transaktionen werden durch Novation in eine oder ~~mehrere~~ mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht. Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

[...]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

[...]

- (2) Darüber hinaus kann ein Registrierter Kunde sein Clearing-Mitglied gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder~~, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder den Net Omnibus Clearingmodell-Bestimmungen~~ gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 8, ~~Abschnitt 2 Ziffer 9, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 13 und Abschnitt 4 Ziffer 9~~ austauschen.

[...]

- (6) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, hinsichtlich derer die Übertragung bzw. der Kontoübertrag nach Ziffer 2.7.1 oder 2.7.2 erfolgt, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen ~~Kundentransaktionen~~ handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien, ob in Folge einer derartigen Übertragung bzw. eines derartigen Kontoübertrags CM-Kundentransaktionen entstehen oder Gegenstand einer Übertragung bzw. Beendigung sein sollen.
- (7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Übertragungs- bzw. Kontoübertragungsaufträge erteilt hat.

[...]

- (9) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt ~~45~~ hinsichtlich des Austausch eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds durch einen OTC-IRS-FCM-Kunden bleiben unberührt.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017
	Seite 17

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.

[...]

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen und SK-Bezogenen Transaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf ein NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur UDK-Bezogenen Transaktion oder SK-Bezogenen Transaktion wird) oder (b) eine UDK-Bezogene Transaktion oder SK-Bezogene Transaktion von einem NOSA Direkter Kunde-Konto, SK-Konto oder Indirekter Kunde-Konto, dessen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das sich auf einen Indirekten Kunden eines Spezifizierten Kunden oder Ungenannten Kunden bezieht, gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 auf dessen Clearing-Mitglied-Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

2.7.2.2 Kontoübertrag bei Registriertem Kunden

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden und vorbehaltlich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds kann die Eurex Clearing AG eine Kontoposition in Bezug auf eine CCP-Transaktion, die eine RK-Bezogene Transaktion ist, von einem Transaktionskonto vom Eigenkonto oder Kundenkonto in Bezug auf den jeweiligen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) auf ein Transaktionskonto Eigenkonto oder Kundenkonto eines anderen Registrierten Kunden gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (3) desselben Clearing-Mitglieds umbuchen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.12.2017
	Seite 18

[...]

2.8 Kündigung

[...]

- (2) Ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann mit Zustimmung der Eurex Clearing AG eine CCP-Transaktion kündigen oder, im Fall eines Clearing-Mitglieds, eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln entsprechend dieser Ziffer 2.8.

[...]

- (6) Soweit es sich bei CCP-Transaktionen, die entsprechend dieser Ziffer 2.8 gekündigt werden, um UDK-Bezogene Transaktionen oder SK-Bezogene Transaktionen ~~Kunden~~ handelt, obliegt es den jeweiligen Parteien untereinander zu vereinbaren, dass eine entsprechende CM-Kundentransaktion infolge der betreffenden Kündigung beendet wird.

- (7) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde bzw. sonstige Direkte Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Kündigungsaufträge erteilt hat.

[...]

2.8.1 Umwandlung von RK-Bezogenen Transaktionen in Eigentransaktionen und Beendigung der entsprechenden CM-RK-Transaktion

- (1) Ein Clearing-Mitglied kann eine RK-Bezogene Transaktion in eine Eigentransaktion des Clearing-Mitglieds umwandeln. Mit einer solchen Umwandlung (die ggf. zugleich als Kündigung der CM-RK-Transaktion gilt) endet ggf. gleichzeitig die entsprechende CM-RK-Transaktion. Eine solche Umwandlung kann auch im Hinblick auf einen Teil einer CCP-Transaktion erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für IRS, für die eine Aufstellung von (veränderlichen) Bezugsbeträgen, Festsätzen und Spreads für variable Sätze vorgesehen ist, bei denen die CCP-Transaktion und die entsprechende CM-RK-Transaktion nur in ihrer Gesamtheit umgewandelt bzw. beendet werden können. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

- (2) Eine CCP-Transaktion, die entsprechend Absatz (1) in eine Eigentransaktion umgewandelt wurde, wird dem Clearing-Mitglied-Eigenkonto ~~des Clearing-Mitglieds~~ gutgeschrieben. Galten für die beendete RK-Bezogene Transaktion die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen ~~oder die Net-Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen~~, wird die CCP-Transaktion bei Beendigung der CM-RK-Transaktion Teil der Proprietary-Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen Clearing-Mitglied. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 11.3 gilt entsprechend.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 01.10.2017 01.10.2017
	Seite 19

2.8.2 Beendigung von Eigentransaktionen, UDK-Bezogenen Transaktionen, SK-Bezogenen Transaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen

Eine CCP-Transaktion, bei der es sich um eine Eigentransaktion, eine UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion, Kundentransaktion oder eine RK-Bezogene Transaktion des Clearing-Mitglieds handelt, kann zusammen mit einer CCP-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und einem anderen Clearing-Mitglied beendet werden, die als Eigentransaktion, UDK-Bezogene Transaktion, SK-Bezogene Transaktion, Kundentransaktion oder RK-Bezogene Transaktion dieses Clearing-Mitglieds abgeschlossen wurde und für die identische Bestimmungen gelten, vorausgesetzt, dass:

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 04.12.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Präambel

Dieses Kapitel IX bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel IX.

~~Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 gelten~~ Kapitel I gilt zusammen mit diesem Kapitel IX und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für alle Clearing-Mitglieder ~~(einschließlich FCM-Clearing-Mitglieder)~~ mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, ~~deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und FCM-Kunden~~ sowie für alle Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz ~~und alle Interim-Teilnehmer~~ (jeweils, falls anwendbar).

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 3

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

[...]

(2) Der Antragsteller hat die Einhaltung der folgenden Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen (soweit im Hinblick auf den jeweiligen Inhalt der Clearing-Lizenz anwendbar):

(a) [...]

(b) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP (mit Ausnahme von Zahlungen in GBP von der bzw. an die Eurex Clearing AG in Bezug auf Darlehenspapiere oder Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt), die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

- ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV nutzen kann; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

[...]

1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

(5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

(c) (i) die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 4

- ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV; und

(ii) für Geldzahlungen in USD ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD.

[...]

(e) ein CBF(I)-Konto bei ~~Clearstream Banking AG („CBF“)~~ und Konten bei

- CBF und/oder
- SIX SIS AG, Zürich („**SIX SIS**“) und/oder
- Euroclear France SA (Euroclear Frankreich) und/oder
- Caisse Interprofessionnelle de Dépôts et de Virements de Titres SA / Interprofessionnelle Effectendepositen Girokas NV (C.I.K.) (Euroclear Belgien) und/oder
- Nederlands Centraal Instituut voor Giraal Effectenverkeer B.V. (NECIGEF) (Euroclear Niederlande) und/oder
- EUI

als Abwicklungskonten für Aktien und Exchange Traded Funds,

und/oder Abwicklungskonten für festverzinsliche Wertpapiere bei

- CBF als CBF(I)-Konto oder
- Clearstream Banking S.A. oder
- Euroclear Bank SA/NV;

[...]

(6) Die folgenden Bestimmungen aus Kapitel I und diesem Kapitel IX finden keine Anwendung auf Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz:

- (a) (i) die Bestimmungen über die Konstruktion als ein separater Rahmenvertrag gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.22-4.4 und (ii) Kapitel I Abschnitt 3 ~~und 4~~;
- (b) die Bestimmungen zu den Folgen einer Beendigung gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 und 7.5 und Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 68 sowie hinsichtlich einer Beendigung in Bezug auf die Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9;

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 5

- (c) die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 1.3 zusammen mit Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~4~~6;

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

[...]

1.3 Margin-Verpflichtung

- (1) Das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied und das Darlehensgeber Clearing-Mitglied unterliegen jeweils einer eigenen Margin-Verpflichtung (wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer ~~4~~6 beschrieben), es sei denn Ziffer 2.1.5 Abs. (2) oder (5) finden Anwendung.

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 6

Abschnitt 2 Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen

Die Bedingungen für Wertpapierdarlehens-Transaktionen werden in diesem Abschnitt 2 beschrieben.

[...]

2.1.2 Eligible Nominalsicherheits-Vermögenswerte und Rücklieferungsanspruch

[...]

- (4) Sofern nicht Ziffer 2.1.5 Abs. (2) anwendbar ist, begründet bzw. erhöht die tatsächliche Lieferung von Eligiblen Nominalsicherheits- Vermögenswerten in Bezug auf die Nominalsicherheit durch das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied an den Eurex Clearing Darlehensgeber oder durch den Eurex Clearing Darlehensnehmer an das Darlehensgeber Clearing-Mitglied gemäß Ziffer 2.1.5 Abs. (1) eine Forderung des Darlehensnehmer Clearing-Mitglieds gegenüber dem Eurex Clearing Darlehensgeber bzw. eine Forderung des Eurex Clearing Darlehensnehmers gegenüber dem Darlehensgeber Clearing-Mitglied, auf die Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 24.25.21 Satz 1 *mutatis mutandis* anzuwenden ist (jeweils ein „**Rücklieferungsanspruch**“). Der entsprechende Rücklieferungsanspruch wird gemäß Ziffer 2.3.3 fällig.

[...]

2.1.4 Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren

Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere werden frei von Zahlung geliefert. Kapitel I, Abschnitt 1 Ziffern 1.2.5, 1.4.2 (mit Ausnahme von Absatz (2)) und 1.4.3 finden insoweit entsprechende Anwendung auf die Lieferung von Darlehenspapieren und Gleichwertigen Darlehenspapieren. Die in Kapitel I Absatz 1 Ziffer 1.4.2 Satz 2 enthaltene Verpflichtung, eine Vollmacht an die Eurex Clearing zu erteilen, gilt nicht in Bezug auf Darlehenspapiere und Gleichwertige Darlehenspapiere, für die EUI als Abwicklungsstelle handelt.

2.1.5 Bereitstellung von Nominalsicherheiten, Gleichwertigen Nominalsicherheiten und Rückverpfändungs-Nominalsicherheiten

[...]

- (3) Hinsichtlich einer Wertpapierdarlehens-Transaktion zwischen dem Eurex Clearing Darlehensnehmer und einem Darlehensgeber Clearing-Mitglied (Pfandrecht) gelten die folgenden besonderen Regelungen:

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 04.12.2017
	Seite 7

- (b) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion wird nicht Bestandteil einer Grundlagenvereinbarung oder des gesonderten Rahmenvertrags gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 4.22-4.4 und ist von allen anderen Transaktionen des Darlehensgeber Clearing-Mitglieds (Pfandrecht) (handelnd in dieser Funktion oder in jeder anderen Funktion) gemäß den Clearing-Bedingungen (einschließlich anderer mit einem Pfandrecht besicherter Wertpapierdarlehens-Transaktionen) rechtlich getrennt zu behandeln,
- (c) die jeweilige Wertpapierdarlehens-Transaktion unterliegt nicht den Bestimmungen zur Beendigung und deren Folgen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7 und gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt B Ziffer 68 sowie zur Gesamtbeendigung bezüglich der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 9, und

[...]

2.7.2 Beendigung/Rückgabe

[...]

(4) [...]

- (d) Sollte ein Beendigungstag in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied eintreten, erlöschen (*auflösende Bedingung*) zusätzlich zu den in Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 86.43.1 genannten Ansprüchen und Verpflichtungen alle Rücklieferungsansprüche des Eurex Clearing Darlehensgebers gegenüber dem Darlehensnehmer Clearing-Mitglied in Bezug auf Gleichwertige Nominalsicherheiten zum Beendigungszeitpunkt. Für die Bestimmung des Differenzanspruchs in Bezug auf das Darlehensnehmer Clearing-Mitglied findet Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 7.3 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 1 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Eigentransaktionen, UDK-Bezogene Transaktionen und SK-Bezogene Transaktionen ~~Kundentransaktion~~ gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und, sofern diese Vereinbarung auch als Net Omnibus-Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen qualifiziert), ~~über das Clearing von Kundentransaktionen bezogen auf Net Omnibus Kunden gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.~~ Das Clearing-Verhältnis bestimmt sich nach der in dem Anhang zu dieser Vereinbarung getroffenen Auswahl. Instruktionen des Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich (i) in Bezug auf Eigentransaktionen und ~~Elementary Omnibus Transaktionen~~ gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen nach Maßgabe von Unterabschnitt B Ziffer 42.4 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) in Bezug auf ~~Net Omnibus~~-Transaktionen nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 52.4.3 der GrundNet Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

6. Das Clearing-Mitglied gibt neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

7. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied nichts anderes vereinbart ist, ~~verpflichtet~~ verpflichtet sich das Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in der den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~8-7~~ beigefügten Form (der „**Verpfändungsvertrag**“) oder in einer Form, die von ~~von~~ der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um alle Pfandrechte zu bestellen, deren Bestellung nach den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen gefordert ist:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 2 Unterabschnitt A Ziffer 4.3.26-6 zur Stellung von Margin gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen; und
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 6.1.2 Abs. (2) zur Bereitstellung der Beträge zum Ausfallfonds, sofern anwendbar; ~~und~~

~~(3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt 4 Ziffer 6.6 zur Stellung von Net Omnibus Margin gemäß den Net Omnibus Clearingmodell Bestimmungen, sofern (i) diese Vereinbarung als Net Omnibus Clearing Vereinbarung qualifiziert oder (ii) das Clearing Mitglied eine Clearing Vereinbarung in der den Clearing Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form abgeschlossen hat.~~

Sofern das relevante Pfandrecht bzw. die relevanten Pfandrechte nicht bestellt worden sind, darf das Clearing-Mitglied nicht am Clearing von Transaktionen teilnehmen.

[...]

Anlage Clearing-Lizenz und weitere Wahlmöglichkeiten

1 Clearing-Lizenz

[...]

2 ~~Elementary~~ECM-Grundlagenvereinbarungen

Für die Zwecke der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen ist die Anwendbare Zuordnungsmethode die Wertbasierte Zuordnung, es sei denn, das Clearing-Mitglied unterhält mehrere ~~Elementary Omnibus-Grundlagenvereinbarungen~~ oder wählt die Gegenstandsbasierte Zuordnung:

- Die Gegenstandsbasierte Zuordnung findet Anwendung.

3 ~~Net Omnibus-Clearing von CASS-Transaktionen-Vereinbarung~~

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als ~~Net Omnibus-Clearing-Vereinbarung~~ für ~~Kundentransaktionen~~ CASS-Transaktionen:

- Ja
- Nein

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 2 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder Registrierten Kunden
für das Grund-Clearingmodell

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen (einschließlich Unterabschnitt D der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, sofern diese Vereinbarung auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen qualifiziert). Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt C Ziffer 52 der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für das Close-Out-Netting und das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden werden von dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Verpflichtungserklärungen und Gewährleistungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); und
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

Anlage A zu der Clearing-Vereinbarung: In das Clearing einbezogene Transaktionsarten, Close-Out-Netting

Das Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierter Kunde wird entsprechend der folgenden Wahl am Clearing der folgenden Transaktionsarten gemäß dieser Vereinbarung teilnehmen:

[...]

Weitere optionale Wahlmöglichkeiten des Clearing-Mitglieds und des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden:

Anwendung der Close-Out-Netting-Regelung gemäß Kapitel I Abschnitt 2 Unterabschnitt C Ziffer 10.38-9.3.

Weitere Wahlmöglichkeit des Clearing-Mitglieds:

Diese Vereinbarung qualifiziert auch als Clearing-Vereinbarung für das Clearing von CASS-Transaktionen bezogen auf das/den Clearing-Mitglied/Registrierte Kunden:¹

ja

nein

¹ Falls das Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing Mitglied/Registrierte Kunde Parteien der Clearing-Vereinbarung gemäß des früheren Anhanges 5 (Net Omnibus) waren, gilt "ja" als gewählt.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 3 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 und Unterabschnitt B Ziffer 2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B gelistet ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*); und
 - (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und der ICM-Kunden*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.43.8 und Ziffer 11.24.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 4 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Vereinbarung

mit einem Nicht-Clearing-Mitglied und/oder
Registrierten Kunden für das Individual-Clearingmodell
basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 2 bzw. Unterabschnitt C der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen. Die Einzelheiten zur Kunden-Clearing-Vereinbarung, die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten und die Optionen für Direkte Übertragung/Rückübertragung Segregierter Margin und Aufrechnung werden von dem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden in Anlage A zu dieser Vereinbarung gewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Sofern ein Betreffender Fonds oder Betreffendes Fonds-Segment mehr als einmal in Anlage B genannt ist, finden die Sub Pool-Regelungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Mitglieds oder des ICM-Kunden, die gemäß den Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungserklärungen ab:
 - (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Registrierten Kunden um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
 - (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*);
 - (3) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*);
 - (4) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 18 (*Verpflichtungserklärungen des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden*); und
 - (5) Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 4 (*Zusicherungen und Haftung in Bezug auf die Kunden-Clearing-Vereinbarung*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

7. Die Parteien vereinbaren hiermit (i) die Anwendung der Bestimmungen zur Interim-Teilnahme und Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen und (ii) die Vornahme der Abtretungen sowie die Abgabe der Mitteilungen und Erklärungen nach Maßgabe von Unterabschnitt A Ziffer 11.43.8 und Ziffer 11.24.4 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen.

[...]

15. Die vorstehenden Bestimmungen schränken das Recht des Clearing-Mitglieds und des ICM-Kunden, im Rahmen ihrer Kunden-Clearing-Vereinbarung eine andere Rechtswahl, einen anderen Gerichtsstand und Erfüllungsort für die Bestimmungen dieser Kunden-Clearing-Vereinbarung gemäß Unterabschnitt C Ziffer 2.1.2-(1) der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu vereinbaren, nicht ein.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 65 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von GC Pooling Repo-Transaktionen
mit Inhabern einer Speziellen Repo-Lizenz

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IV Abschnitt 3 der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IV Abschnitt 3 Ziffer 3.1 der Clearing-Bedingungen. Instruktionen des Inhabers einer Speziellen Repo Lizenz, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 95 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Repo Lizenz geändert werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang 76 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

für das Clearing von Wertpapierdarlehens-Transaktionen
von Inhabern einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von Transaktionen gemäß Kapitel IX der Clearing-Bedingungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 der Clearing-Bedingungen. Sollte ein Betreffender Fonds (wie in der Anlage zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließen, gelten die Sonderbedingungen gemäß Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) bzw. (9) der Clearing-Bedingungen. Instruktionen des Inhabers einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

7. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 76 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und dem Inhaber einer Speziellen Darlehensgeber-Lizenz geändert werden; Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.1.7 Abs. (9) in Verbindung mit Kapitel IX Abschnitt 1 Ziffer 1.1.3 Abs. (8) und (9) der Clearing Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang ~~98~~ zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Muster-Sicherheitentreuhandvertrag und Verpfändungs- und Abtretungsvertrag

für die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen
(Clearing-Mitglieder in England und Wales)

Stand 04.12.2017

[...]

Abschnitt 3 Verpfändungen und Abtretungen durch das Clearing-Mitglied an Eurex Clearing AG

[...]

2.8 Sofern die Interim-Teilnahme gemäß und im Einklang mit Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt B Ziffer 5 der Clearing-Bedingungen nicht wirksam wird, verwertet Eurex Clearing AG ihre Pfandrechte gegenüber dem Clearing-Mitglied gemäß Klausel 2.1 dieses Abschnitts 3 nur nach voller Verwertung aller Beiträge aller Clearing-Mitglieder zum Ausfallfonds gemäß der in Ziffer 6.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen vorgesehenen Reihenfolge.

[...]

3.5 Vorbehaltlich des Eintritts eines der in Klausel 3.7 dieses Abschnitts 3 aufgeführten Ereignisse tritt Eurex Clearing AG hiermit die ihr unter dieser Klausel 3 dieses Abschnitts 3 abgetretenen Massgeblichen Differenzansprüche an das Clearing-Mitglied zurück ab. Dies gilt nicht für den Fall, dass die Bedingungen der Interim-Teilnahme gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~AB~~ Ziffer ~~5.11.3.2~~ der Clearing-Bedingungen in Bezug auf dem ICM-Kunden erfüllt sind und die Abtretungen gemäß Kapitel I Abschnitt 3 Unterabschnitt ~~AB~~ Ziffer ~~5.11.3.8~~ der Clearing-Bedingungen erfolgt sind.

[...]

Abschnitt 4 Allgemeine Bestimmungen

[...]

4 Vertragsänderungen

[...]

4.2 Bezüglich der Zustimmung des Clearing-Mitglieds gilt Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (~~Kapitel I Abschnitt 1 der Clearing-Bedingungen~~) entsprechend, wenn das Muster dieses Vertrages in Anhang 8-9 der Clearing-Bedingungen geändert wird.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang ~~10-9~~ zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und einem OTC-IRS-FCM-Kunden
für das US-Clearingmodell

Eurex04, Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung über das Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen. Diese Vereinbarung erfasst nur das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß Kapitel VIII Abschnitt 2 der Clearing-Bedingungen. Instruktionen des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds oder des OTC-IRS-FCM-Kunden, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

4. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

- (1) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7 (Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen); und
- (2) Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.9 (Kein Clearing von FX-Optionskontrakten für US-Personen).

Die Zusicherungen und Gewährleistungen in Kapitel I Abschnitt 1 Nummer 1.8 (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für US-Personen*) findet keine Anwendung.

Die Eurex Clearing AG gibt die in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.7.6 der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

5. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied gewährt hiermit der Eurex Clearing AG die OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied-Garantie gemäß Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 1.6.7 der Clearing-Bedingungen.
6. Sofern zwischen der Eurex Clearing AG und dem OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied nichts Anderes vereinbart ist, verpflichtet sich das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied, mit der Eurex Clearing AG einen Verpfändungsvertrag in einer Form, die von der Eurex Clearing AG verlangt wird, abzuschließen, um ein Pfandrecht zu bestellen, deren Bestellung nach Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 5.7 zur Stellung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Margin gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen gefordert ist.

Sofern das relevante Pfandrecht nicht bestellt worden sind, darf das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied nicht am Clearing von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen teilnehmen.
7. Das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied und der OTC-IRS-FCM-Kunde erteilen hiermit jeweils einzeln alle Vollmachten und Ermächtigungen, die gemäß den Clearing-Bedingungen von ihnen zu erteilen sind, und erkennen jeweils einzeln an, dass die

Bestimmungen der Clearing-Bedingungen über den Abschluss, die Änderung, die Beendigung, die Übertragung, die Zusammenfassung und die Verrechnung von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen für sie bindend sind, insbesondere gemäß:

- (1) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 1.4 (Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen);
- (2) Kapitel I Part 5 Ziffer 1.6.3 (Vollmacht für das OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglied zur Abgabe und Entgegennahme, auch im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden, sämtlicher Erklärungen (einschließlich, aber ohne Beschränkung auf jegliche Mitteilungen, Kündigungserklärungen oder anderer Erklärungen der Eurex Clearing AG oder gegenüber der Eurex Clearing AG) sowie sämtliche anderen Handlungen im Namen des OTC-IRS-FCM-Kunden entweder anzunehmen oder vorzunehmen, die für den Abschluss von OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen und die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Rahmen der OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen oder den Clearing-Bedingungen entstehen, erforderlich oder zweckdienlich sind);
- (3) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 8.4.6 und 8.4.7 (Übertragung von Eligiblen Margin-Vermögenswerten in Form von Wertpapieren);
- (4) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 8.7.2 Abs. 2 (Anweisung der Eurex Clearing AG, den als Differenzanspruch bestimmten Betrag für Rechnung des OTC-IRS-FCM-Kunden an den Insolvenzverwalter (*Bankruptcy Trustee*) zu zahlen);
- (5) Kapitel I ~~Abschnitt 5~~Abschnitt 4 Ziffer 10 (Bevollmächtigung des OTC-IRS-FCM-Clearing-Mitglieds das Pfandrecht an dem Besicherungskonto durchzusetzen); und
- (6) Kapitel VIII Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4 (Besondere Bedingungen in Bezug auf den Abschluss von CCP-Transaktionen).

Der OTC-IRS-FCM-Kunde erkennt an, dass nach deutschem Recht als dem für diese Vereinbarung geltenden Recht keine weitere spezifische Einverständniserklärung oder Rechtshandlung für seine rechtliche Bindung an eine OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion erforderlich ist, die aus der Anwendung dieser Bestimmungen resultiert.

[...]

9. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang ~~10-9~~9 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang ~~11~~10 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing- AG:

Clearing-Vereinbarung

mit einem Clearing-Agenten
und einem Basis-Clearing-Mitglied

Stand 04.12.2017

[...]

1. Die Parteien schließen diese Vereinbarung zum Zwecke des Clearings von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer 4 der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen. Die in das Clearing einbezogenen Transaktionsarten werden von dem Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied in Anlage A zu dieser Vereinbarung ausgewählt. Wenn ein Betreffender Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment (wie in Anlage B zu dieser Vereinbarung anzugeben) diese Vereinbarung abschließt, finden die besonderen Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen Anwendung. Instruktionen des Clearing-Agenten oder des Basis-Clearing-Mitglieds, die gemäß der Clearing-Bedingungen erteilt werden können, sind in der von der Eurex Clearing AG geforderten Form zu erteilen.

[...]

5. Der Clearing-Agent und das Basis-Clearing-Mitglied geben neben weiteren Zusicherungen und Gewährleistungen jeweils einzeln gegenüber der Eurex Clearing AG die in den folgenden Bestimmungen der Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab:

- (1) Ziffer 1.1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Zusicherungen und Gewährleistungen durch Betreffende Fonds und Betreffende Fonds-Segmente, die durch einen Bevollmächtigten Manager handeln*), sofern es sich bei dem Basis-Clearing-Mitglied um einen Betreffenden Fonds oder ein Betreffendes Fonds-Segment handelt;
- (2) Ziffer 1.7 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Zusicherungen und Verpflichtungserklärungen in Bezug auf Clearing-Vereinbarungen*); bzw.
- (3) Ziffer 1.8 und Ziffer 1.9 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen (*Kein Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen für U.S.-Personen und kein Clearing von FX-Optionskontrakten für U.S.-Personen*).

Die Eurex Clearing AG gibt die in Ziffer 1.7.6 der Allgemeinen Clearing-Bedingungen genannten Zusicherungen und Gewährleistungen ab.

[...]

8. Diese Vereinbarung wird gemäß Ziffer 17.2 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen durch Änderungen des den Clearing-Bedingungen als Anhang 44-10 beigefügten Musters dieser Vereinbarung geändert. Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit schriftlich durch Abschluss einer geänderten und ergänzten Fassung dieser Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden; Ziffer 1.1.7 Abs. (9) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen bleibt unberührt. Die Anlage A zu dieser Vereinbarung kann durch die Einreichung einer geänderten Fassung von Anlage A, die vom Clearing-Agenten und dem Basis-Clearing-Mitglied unterzeichnet ist, bei der Eurex Clearing AG und ihre Annahme durch die Eurex Clearing AG im Wege entsprechender Eingaben in deren Produktionssystem geändert werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Anhang ~~12~~11 zu den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG:

Verpfändungsvertrag

bezogen auf Pfandrechte an Eligiblen Margin-Vermögenswerten zur
Stellung von Basis-Clearing-Mitglied Margin in Form von Wertpapieren

Stand 04.12.2017

[...]

Präambel:

(A) Das Basis-Clearing-Mitglied, die Eurex Clearing AG und der Clearing-Agent haben eine Clearing-Vereinbarung in der als Anhang ~~12-10~~ den Clearing-Bedingungen beigefügten Form abgeschlossen oder werden diese abschließen (in ihrer jeweils gültigen Fassung, die „**Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung**“). [In der Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Vereinbarung hat das Basis-Clearing-Mitglied _____ als Clearing-Agenten des Basis-Clearing-Mitglieds (der „**Clearing-Agent**“) ernannt.]¹

[...]

DIES VORAUSGESCHICKT treffen die Parteien die folgende Vereinbarung:

1 Clearing-Bedingungen

[...]

2 Bestellung von Pfandrechten

[...]

2.2 Pfandrechte an Wertpapieren in Deutschen Pfanddepots

2.2.1 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (ohne Nutzung von XEMAC)

Wurden ein oder mehrere Deutsche Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG, um Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen, alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Deutschen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Deutschen Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind.-

2.2.2 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (Nutzung von Xemac)

Wurden ein oder mehrere Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.1 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Xemac Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind, um Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6-5~~ Ziffer 7 (insbesondere Ziffer 7.6.3) der Clearing-Bedingungen zu stellen.

[...]

¹ Dieser Satz soll auch dann erhalten bleiben, wenn der Clearing-Agent nicht Partei dieser Vereinbarung ist (z.B., wenn die Konten vom Basis-Clearing-Mitglied gehalten werden und/oder wenn die Konten von dem Drittkontoinhaber gehalten werden).

2.3 Pfandrechte an Wertpapieren in Luxemburger Konten

2.3.1 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (ohne Nutzung von CmaX)

- (i) Wurden ein oder mehrere Luxemburger Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, um Basis-Clearing-Mitglied Margin nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen,

[...]

2.3.2 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (Nutzung von CmaX)

- (i) Wurden ein oder mehrere CmaX Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.2 eröffnet, um unter Nutzung von CmaX Basis-Clearing-Mitglied Margin gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 7 (insbesondere Ziffer 7.6.3) der Clearing-Bedingungen zu stellen,

[...]

2.4 Pfandrechte an Wertpapieren in Schweizer Konten

2.4.1 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (ohne Nutzung von TCM SIX SIS)

Wurden ein oder mehrere Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG, um Basis-Clearing-Mitglied Margin nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen, alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen Schweizer Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind.

[...]

2.4.2 Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen (Nutzung von TCM SIX SIS)

Wurden ein oder mehrere TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots gemäß Ziffer 2.1.3 eröffnet, verpfändet das Basis-Clearing-Mitglied hiermit der Eurex Clearing AG, um Basis-Clearing-Mitglied Margin nach Maßgabe der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu stellen, alle Wertpapiere, die jetzt oder zukünftig in einem solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepot bzw. in solchen TCM SIX SIS Basis-Clearing-Mitglied Pfanddepots verbucht sind.

[...]

2.5 Sicherungszweck der Pfandrechte

Die Pfandrechte an Wertpapieren gemäß Ziffern 2.2.1 und/oder 2.2.2 (jeweils in Verbindung mit Ziffer 2.2.3), Ziffer 2.4.1 und/oder Ziffer 2.4.2 (jeweils in Verbindung mit Ziffer 2.4.3) besichern die Ansprüche gemäß Kapitel I Absatz ~~6~~5 Ziffer 7.6.2 der Clearing-Bedingungen (die „**BCM Gesicherten Forderungen**“).

2.6 Verweise

Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass Verweise in den Clearing-Bedingungen auf Basis-Clearing-Mitglied Margin, die sich auf Eligible Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren für Zwecke der Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen beziehen, Verweise auf Wertpapiere einschließen, die Gegenstand der nach Maßgabe von und in Verbindung mit Ziffern 2.2 bis 2.4 bestellten Pfandrechte sind (gegebenenfalls in Verbindung mit Anlage 1 und/oder Anlage 2 und im Fall etwaiger Schweizer Pfandrechte in Verbindung mit der betreffenden Kontrollvereinbarung oder SIX SIS TCM-Vereinbarung), welche auf Basis-Clearing-Mitglied Margin Bezug nehmen, die gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3 und Abschnitt ~~6~~5 Ziffer 7 der Clearing-Bedingungen zu bestellen ist.

[...]

4 Änderungen

Diese Vereinbarung wird gemäß Kapitel ~~4~~1 Abschnitt 1 Nummer 17.2 der Clearing-Bedingungen (welcher entsprechende Anwendung findet) geändert. Zu diesem Zwecke stellen die Bestimmungen in dieser Vereinbarung, soweit diese die Erteilung von Vollmachten, die Stellung von Margin oder die Bestellung von Sicherungsrechten betreffen, Besondere Bestimmungen dar.

Darüber hinaus kann diese Vereinbarung jederzeit durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien geändert werden.
